

**Ausgabe Nr. 01/2009
vom 15. Januar 2009**

Inhalt

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft; Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 103. Sitzung am 25.09.2008)</i>	3
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 105. Sitzung am 22.10.2008)</i>	33
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 104. Sitzung am 09.10.2008)</i>	67
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Romanistik (2 Sprachen)“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 105. Sitzung am 22.10.2008)</i>	112
Fachbezogener Besonderer Teil KUNST der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 103. Sitzung am 25.09.2008)</i>	139
Fachbezogener Besonderer Teil KUNST der Prüfungsordnung für den Master- studiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 103. Sitzung am 25.09.2008)</i>	146
Fachbezogener Besonderer Teil KUNST der Prüfungsordnung für den Master- studiengang „Lehramt an Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 103. Sitzung am 25.09.2008)</i>	150
Fachbezogener Besonderer Teil KUNST der Prüfungsordnung für den Master- studiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 103. Sitzung am 25.09.2008)</i>	154
Fachbezogener Besonderer Teil TEXTILES GESTALTEN der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 103. Sitzung am 25.09.2008)</i>	164
Fachbezogener Besonderer Teil TEXTILES GESTALTEN der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 103. Sitzung am 25.09.2008)</i>	173
Fachbezogener Besonderer Teil TEXTILES GESTALTEN der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 103. Sitzung am 25.09.2008)</i>	177

Impressum

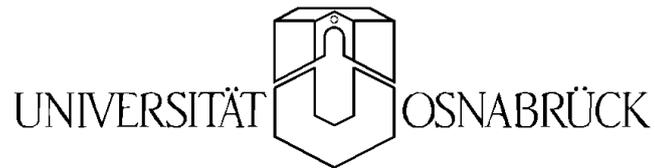
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
SCHWERPUNKT: ERZIEHUNG UND BILDUNG IN
GESELLSCHAFTLICHER HETEROGENITÄT“

beschlossen in der
25. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 04.10.2006
befürwortet in der 55. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.11.2006
genehmigt in der 103. Sitzung des Präsidiums am 25.09.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2009 vom 15.01.2009, S. 3

INHALT :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1 Zweck der Prüfung	5
§ 2 Hochschulgrad.....	5
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	5
§ 4 Schlüsselkompetenzen	5
§ 5 Prüfungsausschuss	6
§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	6
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 8 Aufbau der Masterprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen.....	7
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung	9
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch	9
§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	10
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	11
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	11
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	11
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	12
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	12
Zweiter Teil: Masterprüfung	12
§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung.....	12
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit.....	13
§ 20 Masterarbeit.....	13
§ 21 Wiederholung der Masterarbeit.....	14
§ 22 Master-Kolloquium	14
§ 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung	14
Dritter Teil: Schlussvorschriften	15
§ 24 In-Kraft-Treten	15
Anlage 1.....	16
Anlage 2.....	17
Anlage 3a.....	28
Anlage 3b.....	29
Anlage 4a.....	30
Anlage 4b.....	31
Anlage 5a.....	32
Anlage 5b.....	32

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) im Masterstudienprogramm, von denen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und ihre Vorstellung in einem Kolloquium entfallen.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens acht LP integrativ erworben.
- (2) ¹Im Einzelnen werden Schlüsselkompetenzen in allen Modulen mit Ausnahme der Module 2 und 10 vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (u.a. Projektplanung und Projektorganisation, forschungspraktische Kompetenz, datenbasierte Beurteilungs- und Bewertungskompetenz, gesellschaftspolitische Reflexionskompetenz), Sozialkompetenzen (u.a. Team- und Kooperationsfähigkeit, Genderkompetenz, Interkulturelle Kompetenz, Moderation und Gesprächsführung) (siehe *Anlage 2*).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss¹ stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG, der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der am Studiengang beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) und der für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu

¹ Für den Fall der Nicht-Übertragung der Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen von der Studiendekanin oder dem Studiendekan auf den Prüfungsausschuss lese statt ‚der Prüfungsausschuss‘ ‚die Studiendekanin oder der Studiendekan‘.

Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 8 Aufbau der Masterprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (*Anlage 2*), der Masterarbeit und ihrer Vorstellung in einem Kolloquium gemäß §§ 18ff.

- (2) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
- Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - Hausarbeit (Absatz 4),
 - Klausur (Absatz 5),
 - Referat (Absatz 6),
 - Projektbericht und Projektpräsentation (Absatz 7).
- ²Die im Rahmen der jeweiligen Module vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in **Anlage 2** geregelt.
- (3) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) ¹In einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität relevantes Thema angemessen bearbeiten und schriftlich darstellen kann. ²Die Hausarbeit wird von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, in der sie maßgeblich angefertigt wird. ³Der Umfang einer Hausarbeit beträgt i.d.R. mindestens sechs und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von i.d.R. vier bis sechs Wochen.
- (5) ¹In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik des Moduls vertraut ist und diese oder Teile daraus darstellen und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden und darstellen kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 45 und 120 Minuten.
- (6) ¹Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des betreffenden Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag (von i.d.R. 20 bis 45 Minuten Dauer) mit anschließender Diskussion. ²I.d.R. wird eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. sechs bis 15 Seiten verlangt. ³Das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb des in den Modulen dafür vorgesehenen Workloads bearbeitet werden kann. ⁴Eine Bewertung erfolgt von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in der das Referat gehalten wird.
- (7) ¹In einem Projektbericht werden die Ergebnisse eines wissenschaftlichen Studienprojekts, das im Rahmen eines Moduls des Studiengangs „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ durchgeführt worden ist, sowie die theoretischen und methodischen Grundlagen, auf denen diese Ergebnisse erzielt worden sind, dargestellt. ²Damit soll der Prüfling nachweisen, dass er eine wissenschaftliche Fragestellung in einem für den Studiengang relevanten Problembereich selbstständig und unter Verwendung der vermittelten Kenntnisse und Methoden bearbeiten kann. ³Der Projektbericht wird i.d.R. als Gruppenarbeit im Umfang von sechs bis zehn Seiten pro Prüfling mit eindeutig identifizierbaren Anteilen der einzelnen Prüflinge vorgelegt und in der Regel nur von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet.
- (8) Prüfungsleistungen können auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (9) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (10) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. ²Soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges regelt, werden schriftliche Prüfungsleistungen durch eine Prüfende oder einen Prüfenden bewertet. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildete werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung von schriftlichen Studien begleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung der Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gemäß § 5 Absatz 1. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (4) In einem dem Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Absatz 3) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung für nicht bestanden erklären; im Wiederholungsfall für endgültig nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlagen 4a und 4b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind im Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde (*Anlage 3a*) mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachigen Übersetzung (*Anlage 3b*) auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) ¹In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte und die individuell erbrachten Leistungen der Absolventin oder des Absolventen des Masterstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache (*Anlagen 5a und 5b*) näher erläutert.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ⁴Auf Antrag kann die Bescheinigung um die Bestätigung erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erweitert werden.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ²Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 90 LP und
- der Masterarbeit und ihrer Vorstellung in einem Kolloquium.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß **Anlagen 1 und 2** erfüllt und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität „eingeschrieben“ ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 ECTS bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2**,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sindoder
 - die Masterprüfung im Studiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 16 ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sein. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück und mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ⁴Dem Themenvorschlag gemäß § 19 Absatz 4 soll zugestimmt werden, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sechs Monaten verlängern. ⁴§ 8 Absatz 9 bleibt unberührt. ⁵§ 12 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 9 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 22 Master-Kolloquium

¹Die Masterarbeit wird in einem begleitenden Master-Kolloquium vorgestellt. ²Die Präsentation der Masterarbeit wird nicht bewertet.

§ 23 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* bestanden sind, das Master-Kolloquium absolviert wurde und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP (*Anlage 2*) als Gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Gesamtnote der Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen nach Absatz 2 im Verhältnis 1:1; § 9 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**Grundstruktur Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“****Exemplarischer Studienverlaufsplan**

Semester	1	2	3	4
Module				
1 Bildung u. Heterogenität	4 LP/ 2 SWS	4 LP/ 2 SWS		
2 Gesellsch. Bedingungen	4 LP/ 2 SWS	4 LP/ 2 SWS	4 LP/ 2 SWS	
3 Handl.felder u. -konzepte	6 LP/ 4 SWS	4 LP/ 2 SWS		
4 Organisation	4 LP/ 2 SWS	6 LP/ 4 SWS		
5 Methodologie	4 LP/ 2 SWS	4 LP/ 2 SWS		
1. erziehungsw. WP-Modul		5 LP/ 2 SWS	7 LP/ 4 SWS	
2. erziehungsw. WP-Modul	8 LP/ 4 SWS	4 LP/ 2 SWS		
Fachergänzendes WP-Modul			6 LP/ 4 SWS	4 LP/ 2 SWS
Praktikum; Masterarbeit			8+5 LP	25 LP/ 2 SWS
<i>SWS (gesamt 46)</i>	<i>16 SWS</i>	<i>16 SWS</i>	<i>10 SWS</i>	<i>4 SWS</i>
<i>Leistungspunkte (gesamt 120)</i>	<i>30 LP</i>	<i>31 LP</i>	<i>30 LP</i>	<i>29 LP</i>

Anlage 2**Modulbeschreibungen****Pflichtmodule**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 1: Erziehung, Bildung und Heterogenität im gesellschaftlichen Wandel
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesung + Seminar oder 2 Seminare)
Qualifikationsziele	allgemeine Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftspolitische Reflexionskompetenz spezielle Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Begrifflich-theoretische Fähigkeit und empirisches Wissen zur Problematisierung von gesellschaftlichen Funktionen und Effekten des Bildungs- und Erziehungssystems
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • institutionalisierte Bildungslaufbahnen einschließlich der Probleme des Übergangs, der Inklusion und der Exklusion (Theorie, Empirie, Geschichte); • Rückwirkungen des gesellschaftlichen Modernisierungsprozesses auf Erziehung und Bildung; • Ursachen und Formen gesellschaftlicher Heterogenität und die damit verbundenen theoretischen und praktischen Herausforderungen an die Pädagogik.
Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	4 SWS
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	Bildungsgänge, Bildungsbiographien und Transitionen; Erziehung und Bildung im Prozess gesellschaftlicher Modernisierung
Leistungspunktzahl	8 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 2 Bedingungen differenter Bildungschancen und Bildungswege
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	drei Lehrveranstaltungen (Seminare/Vorlesung)
Qualifikationsziele	spezielle Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Urteilskompetenz in der Analyse von Bildungschancen und ihrer sozial-/interkulturellen Ausprägung einschließlich der Reflexion kulturspezifischer Konzepte z.B. von Kindheit und Jugend. • vertiefte Kenntnisse und Reflexionsfähigkeit hinsichtlich der Entstehung und Auswirkung sozialer Ungleichheit und über die Bedeutung von Macht, Gewalt und soziale Teilhabe in Erziehungs- und Bildungsprozessen

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der historischen und interkulturellen Variabilität von Vorstellungen über Kindheit, Jugend und Familie, über Geschlecht und Ethnizität/Nationalität. • Zusammenhang von Kultur, Identität und Differenz, insbesondere in der Bedeutung für die Strukturierung von Bildungswegen. • Mechanismen der sozialen Benachteiligung in sozialen bzw. pädagogischer Interaktionen, in sozialstrukturellen Zusammenhängen und in gesellschaftlichen Institutionen. • Lebenswelt- und Adressatenanalysen (Risiken, Ressourcen und Bewältigungsstrategien). • Analyse von Machtbeziehungen und Gewaltpotentiale sowie Machtmissbrauch in pädagogischen Beziehungen und Institutionen.
Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 3 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit und Referat
Prüfungsanforderungen	kulturelle und historische Auslegungen von Kindheit, Jugend, Familie, Geschlecht und Ethnizität; soziale Lebenslagen und soziale Benachteiligung in Erziehungs- und Bildungsprozessen; Macht und Machtmissbrauch in pädagogischen Verhältnissen.
Leistungspunktzahl	12 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 3: Handlungsfelder und Handlungskonzepte im Umgang mit Heterogenität
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesung oder Seminar + Seminar + Übung)
Qualifikationsziele	allgemeine Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, eigene und gesellschaftliche Einstellungen gegenüber sozialen Randgruppen bzw. Minderheiten überprüfen zu können; spezielle Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, Theorien und Modelle von Integration und Partizipation kritisch zu analysieren; • Kenntnis von Methoden, Konzepten und Feldern der Prävention und Intervention in spezifischen Lebenslagen; • Kenntnis adressatenspezifischer diagnostischer Verfahren; • Fähigkeit zur Identifizierung eigener beraterischer Kompetenzen sowie von Beratungsansätzen, Beratungsanlässen und Beratungsbedarf
Exemplarische Inhalte	pädagogische Handlungsfeldanalysen und Handlungskonzepte, die sich auf heterogene Lebenslagen (Benachteiligung, Beeinträchtigung und Devianz) von Individuen und sozialen Gruppierungen bzw. Minderheiten beziehen. <ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Konzepte von Integration und Partizipation; • Felder und Modelle von Intervention und Prävention; • Theorie und Methodik von Diagnose und Beratung.
Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur, Referat oder mündl. Prüfung
Prüfungsanforderungen	Förderung von Integration und Partizipation; Felder der Intervention und Prävention; Methodik von Diagnose und Beratung
Leistungspunktzahl	10 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 4: Planung und Organisation von Erziehungs- und Bildungsprozessen
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	drei Lehrveranstaltungen (Seminar, Blockseminar, Vorlesung)
Qualifikationsziele	allgemeine Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Organisations- und Planungskompetenz spezielle Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Wissen über geplante und ungeplante Bildungsprozesse, über die Entstehung und den Wandel von Bildungseinrichtungen; • Basiskompetenzen im Bereich Organisationstheorie und Organisationsgestaltung von Bildungseinrichtungen; • Verfügung über Paradigmen der Modellierung von Bildungsorganisationen (z.B. Systemtheorie, Chaostheorie, mikropolitische Ansätze, Strukturfunktionalismus, kultur-anthropologische Modelle, ökonomische Modelle)
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entstehung und Entwicklung der Bildungseinrichtungen, Aufbau von Bildungseinrichtungen, • Entscheidungs- und Kommunikationsstrukturen, Macht und Hierarchie in Bildungseinrichtungen, • Kooperation und Teamarbeit in Bildungseinrichtungen, • Leitung von Bildungseinrichtungen, • Funktionen und Rollen der Mitglieder von Bildungseinrichtungen, • externe Steuerung und systembezogene Beratung, • Methoden und Ergebnisse der Organisationsforschung an Schulen, • Schulnetzwerke, Einbindung in regionale und überregionale Systeme
Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur + Hausarbeit oder Klausur + Referat
Prüfungsanforderungen	Theorie pädagogischer Organisationen, Leitung und Kooperation in Bildungseinrichtungen, Vernetzung und Zusammenarbeit mit externen Partnern
Leistungspunktzahl	10 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 5: Methoden und Praxis der Bildungs-, Sozialisations- und Institutionenforschung
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesung + Seminar oder 2 Seminare)
Qualifikationsziele	allgemeine Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur selbstständigen Konstruktion und Durchführung eines Projektdesigns spezielle Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis wissenschaftstheoretischer und methodologischer Begründungsformen erziehungswissenschaftlicher Expertise.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftstheoretische und forschungsmethodologische Fragen erziehungswissenschaftlicher Forschung und ihre Bezüge zu gesellschaftlichen Handlungs- und Entscheidungsfeldern • Erstellung, Erprobung und methodologische Reflexion eines konkreten methodischen Designs aus dem Bereich der Bildungs- und Sozialisations- oder der pädagogischen Institutionenforschung (möglichst in Verbindung mit Forschungsprojekten des Faches Erziehungswissenschaft)

Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	4 SWS
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder Projektpräsentation
Prüfungsanforderungen	Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung (Wissenschaftstheorie); Darstellung und Kritik eines methodischen Designs
Leistungspunktzahl	8 LP

Erziehungswissenschaftliche Wahlpflichtmodule

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 6: Evaluation und Qualitätssicherung
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	Zwei oder drei Lehrveranstaltungen (Seminar, Blockseminar, Projekt ²)
Qualifikationsziele	allgemeine Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur datenbasierten Beurteilung und Bewertung • Fähigkeit zur Team- und Projektarbeit • forschungspraktische Kompetenz spezielle Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Basiskompetenzen im Bereich Theorien und Konzepte der Evaluation, • Kompetenz zur Planung von Evaluationen, • Verfügung über Methoden der Evaluation, • Wissen über Konzepte der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements in Bildungseinrichtungen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Evaluationskonzepte und Evaluationsdesigns, • quantitative und qualitative Evaluation, • Evaluationsforschung und Metaevaluation, • Qualitätsmanagement an Schulen oder von außerschulischen Bildungsprozessen, • Professionalisierung der Evaluation an Schulen, Beratung in Evaluationsprozessen
Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS oder 4 SWS + Projekt (2 SWS)
Art der studienbegleitenden Prüfung	zwei Referate oder Hausarbeit + Projektpräsentation
Prüfungsanforderungen	Theorien und Konzepte der Evaluation, Konzepte der Qualitätssicherung, Methoden der Evaluation, Standards für Evaluationen
Leistungspunktzahl	12 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 7: Schulentwicklung und Heterogenität
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	zwei oder drei Lehrveranstaltungen (Seminar, Blockseminar, Vorlesung, Projekt)

² Projektstudien ermöglichen unter Anleitung des/der Lehrenden die selbständige Erarbeitung eines zur Vertiefung geeigneten Spezialproblems in einer kleinen Gruppe in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung des Moduls; das Projekt tritt an Stelle von einer der drei Lehrveranstaltungen des Moduls.

Qualifikationsziele	<p>allgemeine Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Team- und Projektarbeit • forschungspraktische Kompetenz <p>spezielle Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertieftes Wissen über Modelle und Konzepte der Schulentwicklung und der Organisationsentwicklung an Schulen • vertieftes Wissen über Ansätze und Modelle der Unterrichtsentwicklung; • Verfügung über Methoden der Schul- und Unterrichtsentwicklung insbesondere im Umgang mit heterogenen Lernvoraussetzungen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Prozesse des Wandels und der Entwicklung von Schulsystemen, Schulstrukturen und einzelnen Schulen; • Methoden der Schul- und Unterrichtsentwicklung, Probleme der Steuerung von Schulentwicklung, • Modelle und Ergebnisse der Schulentwicklungsforschung und der Schulwirksamkeitsforschung sowie internationaler und nationaler Vergleichsuntersuchungen, • Lernen in heterogenen Gruppen, • Schulqualität und Schulentwicklungsberatung
Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS oder 4 SWS + Projekt (2 SWS)
Art der studienbegleitenden Prüfung	zwei Referate oder Hausarbeit + Projektpräsentation
Prüfungsanforderungen	Theorien und Konzepte der Schulentwicklung, Methoden der Schulentwicklung, Ansätze und Ergebnisse der Schulentwicklungsforschung
Leistungspunktzahl	12 LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 8 Pädagogische Generationen-, Familien- und Geschlechterforschung
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	zwei oder drei Lehrveranstaltungen (Seminar, Blockseminar, Vorlesung, Projekt)
Qualifikationsziele	<p>allgemeine Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Team- und Projektarbeit • Forschungspraktische Kompetenz <p>spezielle Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse zum aktuellen Forschungsstand im Bereich Generation, Familie und Geschlecht • Fähigkeit zur theoretischen und empirischen Analyse von Heterogenität in familiärer und außerfamiliärer Erziehung und Bildung • Fähigkeit zur inter- und transdisziplinären Arbeit
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kindheit und Jugend unter besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Generationen- und Geschlechterforschung und deren Relevanz für die Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen. • konkrete Ausprägungen veränderter Generationen- und Geschlechterverhältnisse in spezifischen Erziehungs- und Bildungsmilieus (Familie, Bildungsinstitutionen, Felder der Kinder- und Jugendhilfe). • Erziehungswissenschaftliche Problemstellungen im Zusammenhang von Migration und Interkulturalität, z.B. Folgen internationaler Migration für die Binnenstrukturen von Familien, Erziehungs- und Geschlechterverhältnisse wie auch für den sozialen Wandel der Mehrheitsgesellschaft.

Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS oder 4 SWS + Projekt (2SWS)
Art der studienbegleitenden Prüfung	zwei Referate oder Hausarbeit + Projektpräsentation
Prüfungsanforderungen	Kindheit, Jugend und Geschlecht; familiäre und außerfamiliäre Erziehungs- und Bildungsmilieus; Migration, Bildung und soziokulturelle Heterogenität.
Leistungspunktzahl	12LP

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 9: Bildungstheorie und Bildungsforschung
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	drei Lehrveranstaltungen (Vorlesung und/oder Seminar und/oder Blockseminar) oder zwei Lehrveranstaltungen (Vorlesung und/oder Seminar und/oder Blockseminar) + Projekt
Qualifikationsziele	allgemeine Schlüsselkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Team- und Projektarbeit • Forschungspraktische Kompetenz spezielle Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeiten zur empirisch gestützten Beurteilung und Bearbeitung bildungstheoretischer Problemstellungen • Transfer interdisziplinären Wissens in den pädagogischen Bildungsdiskurs
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • theoretische Modelle und Forschungsergebnisse zur pädagogischen Anthropologie (z.B. Lernen und Bildung aus der Sicht der Historischen Anthropologie, der Philosophischen Anthropologie oder der Verhaltensgenetik). • leibliche Fundierung und kulturelle Formung von Bildungsprozessen in systematischer und historischer Perspektive (z.B. spieltheoretische, symboltheoretische, ästhetisch-philosophische Studien zur Bildungstheorie). • aktuelle Problemstellungen und Kontroversen in Bildungstheorie, Bildungsphilosophie und Bildungsforschung.
Teilnahmevoraussetzung	–
Dauer des Moduls	in der Regel 2 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	6 SWS oder 4 SWS + Projekt (2 SWS)
Art der studienbegleitenden Prüfung	zwei Referate oder Hausarbeit + Projektbericht
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Anthropologie, Geschlecht und kulturelle Differenz • Leib- und Kulturbezug der Bildung • aktuelle Probleme der Bildungstheorie
Leistungspunktzahl	12 LP

Fachergänzende Wahlpflichtmodule

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 10a: Fachergänzendes Wahlpflichtmodul Migration, Sprache und Sozialstruktur
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	drei Lehrveranstaltungen à 2 SWS (Vorlesung und/oder 2-3 Seminare)
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse des Zusammenhangs zwischen Migration und kulturellem Wandel und seiner Rückwirkungen auf soziale Strukturen und Beziehungen

Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Migration, Wohlfahrtsstaat und soziale Schichtung • Sprachverschiedenheit • Weltreligionen als Faktoren in Migration und interkulturellen Beziehungen
Voraussetzung für Teilnahme	BA-Abschluss
Dauer des Moduls	1- 2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat, Hausarbeit oder mdl. Prüfung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Anthropologie, Geschlecht und kulturelle Differenz • Leib- und Kulturbezug der Bildung • aktuelle Probleme der Bildungstheorie
Leistungspunktzahl/ Arbeitsaufwand	10 LP (300 Arbeitsstunden)

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 10b: Fachergänzendes Wahlpflichtmodul Zivilgesellschaft und Interkulturalität
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	drei Lehrveranstaltungen à 2 SWS (Vorlesung und/oder 2/3 Seminare)
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse über sozialen Wandel und zivilgesellschaftliche Strukturen in Europa sowie über die Interkulturalität von Lebensverhältnissen
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialer Wandel in Europa • Akteure und Strukturen europäischer Zivilgesellschaften • Cultural Studies und Interkulturalität
Teilnahmevoraussetzung	BA-Abschluss
Dauer des Moduls	1- 2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat, Projektbericht
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Pädagogische Anthropologie, Geschlecht und kulturelle Differenz • Leib- und Kulturbezug der Bildung • aktuelle Probleme der Bildungstheorie
Leistungspunktzahl / Arbeitsaufwand	10 LP / 300 Stunden

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 10c: Fachergänzendes Wahlpflichtmodul Kunstgeschichte
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	Zwei Hauptseminare und eine weitere Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Hauptseminar) à 2 SWS aus den Teilbereichen A (Spätantike und Mittelalter), B (Frühe Neuzeit) oder C (Moderne), individuell ausgewählt in sinnvoller Ergänzung bzw. Vertiefung der Veranstaltungen aus dem Fach Kunstgeschichte im Bachelorstudium
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse der Geschichte von Architektur und bildender Kunst in ausgewählten Epochen oder unter ausgewählten Aspekten • Vertiefte Kenntnisse historischer Kunsttheorien • Vertieftes Wissen um ausgewählte Forschungsansätze der Kunstgeschichte • Fähigkeit zur Anwendung von speziellen Arbeitsmethoden der Kunstgeschichte
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Erscheinungsformen und theoretische Grundlagen der Architektur und Kunst in ausgewählten Epochen. • Beschreibung und Analyse formaler, ästhetischer wie ikonographischer Phänomene unter Berücksichtigung bisher geleisteter Forschung.
Teilnahmevoraussetzung	BA-Abschluss in Kunstgeschichte

Dauer des Moduls	1- 2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, Referat, mündl. Prüfung oder andere im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsleistung gleichwertige Leistungen (z. B. Quellenrecherche in Verbindung mit einer Hausarbeit)
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl / Arbeitsaufwand	10 LP / 300 Stunden

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 10d: Fachergänzendes Wahlpflichtmodul Evangelische Theologie
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	ein Seminar und zwei Vorlesungen/Seminare/Übungen oder Exkursionen à 2 SWS
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • selbstständiger Umgang mit Quellen und theologischer Literatur aus verschiedenen Bereichen der Evangelischen Theologie • theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen • Formulierung und Präsentation eigener theologischer Positionen • Verknüpfung theologischer Perspektiven mit aktuellen kulturellen Themen • theologische Vermittlungskompetenz
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Kirchen-, Theologie- und Frömmigkeitsgeschichte • Lektüre klassischer Texte der Theologie • Biografien und Theologien bedeutender Personen • Christentum und andere Religionen • Methoden theologischer Forschung • neuere Forschungen aus der Evangelischen Theologie
Teilnahmevoraussetzung	BA-Abschluss in Evangelischer Theologie
Dauer des Moduls	1- 2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfungen	i.d.R. Studienprojekt
Prüfungsanforderungen	Aus fachwissenschaftlichen Zusammenhängen heraus muss i.d.R. als Teil einer Arbeitsgruppe von 2-3 Studierenden mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine für den Studiengang relevante Aufgabenstellung formuliert, gelöst und das Ergebnis dargestellt werden. Das Projektergebnis muss präsentiert, der Arbeitsprozess dokumentiert und über diesen Prozess reflektiert werden. Die individuellen Leistungen müssen je für sich bewertbar sein.
Leistungspunktzahl / Arbeitsaufwand	10 LP / 300 Stunden

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 10e: Fachergänzendes Wahlpflichtmodul Gesundheitsförderung
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	Eine Vorlesung (2 SWS), 2 Seminare (4 SWS)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Legitimieren, Planen, Durchführen und Kontrollieren von gesundheitsförderlichen und präventiven Interventionen im Rahmen des Public Health Action Circle • Bedarfsermittlung: Die Studierenden sind in der Lage, den öffentlichen und individuellen Bedarf an gesundheitsfördernden/ präventiven Interventionen bezogen auf konkrete Handlungsanlässe in ihrer beruflichen Praxis zu ermitteln und zu bewerten. Hierzu gehören die Informationsbeschaffung von gesundheitsbezogenen Daten sowie die Fähigkeit, zwischen Bedarf und Bedürfnissen/ Interessen zu unterscheiden. • Planung/Konzeption effektiver Interventionen: Die Studierenden sind in der Lage, Netzwerke zu bilden, potentielle Teilnehmer in

	<p>die Programmplanung einzubinden, einen logischen und sequenzierten Plan für ein Programm zu erstellen, angemessene und messbare (operationalisierbare) Programmziele zu formulieren sowie ein pädagogisches Programm in Übereinstimmung mit den Programmzielen zu entwickeln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Implementierung/Durchführung von Programmen: Die Studierenden können selbst- oder fremd geplante Gesundheitsförderungs-/ Präventionsprogramme durchführen bzw. deren Durchführung koordinieren und kontrollieren, sie können Ziele ableiten, die notwendig sind, um pädagogische Interventionen (z.B. im Rahmen von Patientenberatungen und Patientenschulungen) in speziellen Settings umzusetzen. Sie können Methoden und Medien auswählen, die geeignet sind, um Programme für bestimmte Adressaten zu implementieren sowie eine prozessbegleitende Evaluation und ggf. Anpassung von Zielen und Aktivitäten vornehmen. • Evaluation: Die Studierenden können Evaluationspläne in Bezug auf Programmziele entwickeln, diese ausführen, die Ergebnisse interpretieren und Schlussfolgerungen in Bezug auf künftige Programmplanungen ableiten. Sie können Evaluationsaufgaben in den Kontext eines Gesamtkonzeptes zur Qualitätssicherung von Maßnahmen mit der Zielsetzung gesundheitsrelevantes Verhalten sowie gesundheitsrelevante Verhältnisse zu beeinflussen stellen und ein solches Konzept entwickeln und dessen Umsetzung begleiten.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Programmatische Grundlagen: Definitionen von Gesundheit, WHO Konzept Gesundheitsförderung, WHO-Konzept funktionelle Gesundheit, Prävention (Ebenen, Methoden, Zielgruppen, Zielgrößen) • Rechtliche und administrative Grundlagen: Arbeitsschutz, Anforderungen hinsichtlich Prävention/Gesundheitsförderung in Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen, Sozialgesetzbücher (z.B. Rehabilitation, Krankenversicherung, Unfallversicherung etc. hinsichtlich Grundlagen für gesundheitsfördernde/präventive Interventionen durch Personal in Gesundheitsfachberufen) • Paradigmatische Zugänge zur Entstehung von Gesundheit und Krankheit nach z.B. Antonovsky (Modell der Salutogenese), Erklärungsmodelle zur Entstehung und Beeinflussung gesundheitsrelevanten Verhaltens (z.B. Sozialkognitives Prozessmodell nach Schwarzer) • Ausgewählte Forschungsergebnisse zum Gesundheitszustand unter besonderer Berücksichtigung epidemiologischer Grundlagen, gesundheitsfördernde Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von evidenzbasierter Gesundheitsförderung • Qualitätssicherung und Evaluation: Grundlagen und Instrumente bezogen auf präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen, internationale und nationale Qualitätsstandards • Ausgewählte Unterrichtskonzepte und –beispiele (Handlungsorientierung, POL), didaktische Grundlagen von Patientenschulungen, Grundlagen zu Kommunikation in Beratungssituationen.
Teilnahmevoraussetzung	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Klausur
Prüfungsanforderungen	Entsprechend Qualifikationszielen und Inhalten
Leistungspunktzahl / Arbeitsaufwand	10 LP / 300 Stunden

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 10f: Fachergänzendes Wahlpflichtmodul Bildende Kunst
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	Drei für die Vertiefung der bereits im Bachelorabschluss erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Master-Angebot des Faches à 2 SWS
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse und gestalterische Fähigkeiten in den Studiengebieten Handzeichnung und/ oder Malerei und/ oder Bildhauerei und/ oder Druckgrafik
Exemplarische Inhalte	Atelierlehre: <ul style="list-style-type: none"> • Handzeichnung • Malerei • Bildhauerei • Druckgrafik
Teilnahmevoraussetzung	BA-Abschluss in Kunst/Kunstpädagogik mit dem Schwerpunkt Atelierlehre
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Leistungspunktzahl / Arbeitsaufwand	10 LP / 300 Stunden

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 10g: Fachergänzendes Wahlpflichtmodul Visuelle Medien
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	Drei für die Vertiefung der bereits im Bachelorabschluss erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten geeignete Lehrveranstaltungen aus dem Master-Angebot des Faches à 2 SWS
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Erfahrungen mit fachspezifischen Bildmitteln, ihren Wirkungen und handwerklich-technischen und instrumentell-apparativen Verfahren und Methoden zur Weiterentwicklung der ästhetischen Phantasie, innovativer Bildideen und geplanter Formgebungsprozesse. • Erweiterte Fähigkeit zur Herstellung von Sichtbarkeit im Bereich angewandter Ausdruckweisen als Visuelle Kommunikation. Grafik-Design, Produkt-Design, Digitale Gestaltung, Fotografie (Stilles Bild), Film (Bewegtes Bild), Spiel + Bühne, Performance
Exemplarische Inhalte	Studiolenre: <ul style="list-style-type: none"> • Spiel + Bühne • Fotografie • Grafik-Design • Film/Video
Teilnahmevoraussetzung	BA-Abschluss in Kunst/ Kunstpädagogik mit dem Schwerpunkt Studiolenre
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Präsentation und Erläuterung der künstlerischen Arbeiten
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen.
Leistungspunktzahl / Arbeitsaufwand	10 LP / 300 Stunden

Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul 10h: Fächerergänzendes Wahlpflichtmodul Katholische Theologie
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Modulelemente	3 Veranstaltungen à 2 SWS (Vorlesung oder Seminar oder Übung)

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • selbständiger Umgang mit Quellen und theologischer Fachliteratur aus verschiedenen Bereichen der Katholischen Theologie • Überblickswissen zur Entwicklung des Christentums und des theologischen Denkens • Formulierung und Präsentation fremder theologischer Positionen • Verknüpfung theologischer Perspektiven mit aktuellen gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Diskursen • theologische Urteilsfähigkeit in ausgewählten Themenbereichen • theologische Vermittlungskompetenz
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden theologischer Forschung • Grundfragen theologischer Hermeneutik • Überblickswissen zu 2000 Jahren Kirchengeschichte • zentrale Literaturbereiche der Bibel (Altes u. Neues Testament) • theologische Anthropologie • Ethikbegründung • zentrale Bereichsethiken • Religion und Gesellschaft in der Moderne • Reflexion kirchlichen und pastoralen Handelns • Theorie religiöser Bildung
Teilnahmevoraussetzung	BA in Katholischer Theologie
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat oder schriftliche Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Leistungspunktzahl / Arbeitsaufwand	10 LP / 300 Stunden

Anlage 3a**Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften****Urkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (MA)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im Studiengang
Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität

am

mit der Note

mit Auszeichnung*

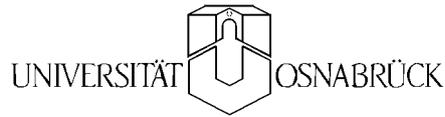
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/Dekan des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften)*

Anlage 3b



Department of Educational and Cultural Sciences

Certificate

The University of Osnabrück, Department of Educational and Cultural Sciences

hereby awards

Mrs/Mr *

born in

the degree of a

Master of Arts (MA)

in

Educational Science (Education and Social Diversity)

She/He* passed the Master examination with the total grade

Excellent*

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Educational and
Cultural Sciences)

* Fill in as appropriate

Anlage 4a**Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften****ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG**Frau/Herr ¹⁾

geboren am in

hat am die Masterprüfung im Studiengang „Erziehungswissenschaft, Schwerpunkt: Erziehung und Bildung in gesellschaftlicher Heterogenität“ des Fachbereiches Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote¹⁾ bestanden. ²⁾

Studienbegleitende Prüfungen³⁾

Kurztitel	Beurteilung	Prüferin/Prüfer	ECTS-Grade
Erziehung im sozialen Wandel			
Bildungswege und Bildungschancen			
Handlungsfelder und Handlungskonzepte			
Planung und Organisation			
Forschungsmethodologie			
1. Wahlpflichtmodul:.....			
2. Wahlpflichtmodul:.....			
Fachergänzendes Wahlpflichtmodul:.....			

Masterarbeit zum Thema

.....

Beurteilung

1. Prüferin/Prüfer

2. Prüferin/Prüfer

.....

.....

Osnabrück, den

.....
 (Vorsitzende/Vorsitzender **des Prüfungsausschusses**)

(Siegel der Hochschule)

1) Zutreffendes einsetzen.

2) Ggf. streichen, Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

3) In der Tabelle werden die Lehrmodule gemäß **Anlage 2** aufgeführt.

Anlage 4b



Department of Educational and Cultural Sciences

DIPLOMA OF MASTER EXAMINATION

Mrs / Mr *)

Date of Birth:, place of Birth:

has passed the Master examination in ‘Educational Science (Education and Social Diversity)’ with distinction / with the grade*) **).

Examinations*)**

Short title	Mark	Examiner	ECTS-Grade
Education and Social Change			
Life Courses and Educational Opportunity			
Areas and Approaches of Professional Practice			
Planning and Organization			
Research Methodology			
First Optional Module:.....			
Second Optional Module:.....			
Complementary Optional Module:.....			

Subject of Master’s thesis

.....

Grade

1. Examiner

2. Examiner

.....

.....

Osnabrück,

.....

(seal)

(Head of examination board)

*) Fill in as appropriate.

**) Delete, or excellent, good, satisfactory, pass.

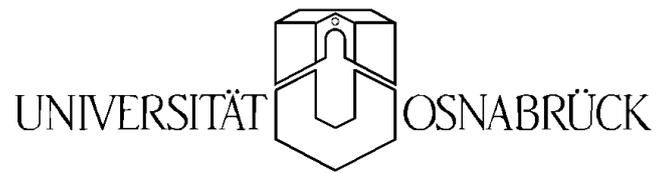
***) The table lists those modules, that are required under the regulation of *Anlage 2*.

Anlage 5a

Diploma supplement in deutscher Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter ... (hier noch URL)

Anlage 5b

Diploma supplement in englischer Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter ... (hier noch URL)



FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„GESCHICHTE“

beschlossen in der
210. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 13.12.2006
befürwortet in der 57. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.01.2007
genehmigt in der 105. Sitzung des Präsidiums am 22.10.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2009 vom 15.01.2009, S. 33

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	35
§ 1 Zweck der Prüfung	35
§ 2 Hochschulgrad.....	35
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	35
§ 4 Schlüsselkompetenzen	36
§ 5 Prüfungsausschuss	36
§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	37
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	38
§ 8 Aufbau der Masterprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen.....	38
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung	39
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch	40
§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	41
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	41
§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	41
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	42
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	42
§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	42
§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	42
Zweiter Teil: Masterprüfung	43
§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung.....	43
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit.....	43
§ 20 Masterarbeit.....	44
§ 21 Wiederholung der Masterarbeit.....	45
§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung	45
Dritter Teil: Schlussvorschriften	46
§ 23 In-Kraft-Treten	46
Anlage 1.....	47
Anlage 2.....	48
Anlage 3a.....	62
Anlage 3b.....	63
Anlage 4a.....	64
Anlage 4b.....	65
Anlage 5a.....	66
Anlage 5b.....	66

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Geschichte“ verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) im Masterstudienprogramm, von denen 20 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit entfallen.
- (4) ¹Im Masterstudiengang „Geschichte“ ist ein Epochenschwerpunkt in „Alter Geschichte“, „Geschichte des Mittelalters“ oder „Neuerer und Neuester Geschichte“ zu wählen. ²Im Epochengebiet „Neuere und Neueste Geschichte“ kann ein interner Schwerpunkt in der „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder der „Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts“ gebildet werden.

	Semester	SWS	LP
Pflichtbereich			
Mastermodul I „Epochenschwerpunkt“	1.-3. Sem.	4	9
Mastermodul II „Epochenschwerpunkt“	1.-3. Sem.	4	9
Mastermodul III „Epochenschwerpunkt“	1.-3. Sem.	4	9
3 Exkursionstage	1.-3. Sem.	–	5
Kolloquium I	2. Sem.	2	5
Kolloquium II	4. Sem.	2	10
Summe Pflichtbereich		16	47
Wahlpflichtbereich			
Wahlpflichtmodul Geschichte	1.-3. Sem.	4	9
Wahlpflichtmodul Geschichte oder andere Disziplin	1.-3. Sem.	4	9
Wahlpflichtlehrveranstaltungen aus dem Fach der Geschichte sowie anderen Sozial- und Kulturwissenschaften	1.-3. Sem.	22	35
Summe Wahlpflichtbereich		30	53
M.A.-Arbeit	4. Sem.		20
Gesamtsumme		46	120

- (5) ¹Drei unterschiedliche Pflichtmodule sind im gewählten Epochenschwerpunkt zu absolvieren. ²Zwei Wahlpflichtmodule sind in einer oder in zwei verschiedenen Epochen, die nicht mit dem Schwerpunkt identisch sind, zu absolvieren. ³Eines der zwei Wahlpflichtmodule kann auch in einer anderen Disziplin als der Geschichte gewählt werden, sofern das Modul thematisch zum Epochenschwerpunkt passt. ⁴Über die

Anerkennung entscheidet eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, die oder der in dem gewählten Epochenschwerpunkt lehrt. ⁵Bei der Wahl eines Wahlpflichtmoduls aus einer anderen Disziplin dürfen weitere Veranstaltungen aus anderen Disziplinen nur im Umfang von 15 LP absolviert werden.

- (6) ¹Im Wahlpflichtbereich sind 53 LP zu absolvieren. ²Dabei müssen mindestens 19 LP im Fach Geschichte belegt werden. ³Wird ein Wahlpflichtmastermodul aus einer anderen Disziplin gewählt, müssen 29 LP im Fach Geschichte belegt werden. ⁴Die Veranstaltungen außerhalb des Faches Geschichte können in der Kirchengeschichte, Kunstgeschichte, Rechtsgeschichte, den Philologien, der Philosophie und den Sozialwissenschaften belegt werden. ⁵Ob einzelne Elemente des Wahlpflichtbereiches aus Nachbardisziplinen den gewählten Schwerpunkt sinnvoll ergänzen, entscheiden die Prüfungsberechtigten des entsprechenden Teilgebietes im Fach Geschichte.
- (7) Das Forschungskolloquium ist im gewählten Epochenschwerpunkt zu belegen.
- (8) ¹In den Modulen und Kolloquien des Pflichtbereichs ist je eine in der **Anlage 2** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung studienbegleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 2** dargelegt. ³In den Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs und der Exkursionen ist je ein Studiennachweis insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. ⁴Die Leistungspunkte für die Exkursionen werden beim Nachweis von mindestens drei Exkursionstagen vergeben.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens acht LP integrativ erworben.
- (2) ¹Die Schlüsselkompetenzen werden in allen Modulen vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (die u.a. das Erlernen von methodisch-problemlösenden Lern- und Arbeitstechniken umfassen, hinzu kommen Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten), Sozialkompetenzen (die u.a. Kommunikations- und Kooperationsformen umfassen und Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit beinhalten).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ³²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich und dem Historischen Seminar regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist

³ Für den Fall der Nicht-Übertragung der Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen von der Studiendekanin oder dem Studiendekan auf den Prüfungsausschuss lese statt ‚der Prüfungsausschuss‘ ‚die Studiendekanin oder der Studiendekan‘.

besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 6 Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfer, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 8 Aufbau der Masterprüfung; Formen der Studien begleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den mit den Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (*Anlage 2*) und der Masterarbeit gemäß §§ 18ff.
- (2) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - Hausarbeit (Absatz 4),
 - Klausur (Absatz 5),
 - Referat (Absatz 6),
 - Protokoll (Absatz 7).

²Die im Rahmen der jeweiligen Module vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in *Anlage 2* geregelt.

- (3) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als

Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. ⁵Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

- (4) ¹In einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für den Studienbereich Geschichte relevantes Thema angemessen bearbeiten und schriftlich darstellen kann. ²Die Hausarbeit wird von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, in der sie maßgeblich angefertigt wird. ³Der Umfang einer Hausarbeit beträgt i.d.R. mindestens 15 und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von i.d.R. sechs Wochen.
- (5) ¹In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik des Moduls vertraut ist und diese oder Teile daraus darstellen und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden und darstellen kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten und ist in den Modulen entsprechend der zugrunde gelegten Arbeitsleistung (workload) näher bestimmt.
- (6) ¹Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des betreffenden Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag (von i.d.R. 15 bis 30 Minuten Dauer) mit anschließender Diskussion. ²I.d.R. wird eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von mindestens zehn bis höchstens 15 Seiten in einer Bearbeitungszeit von i.d.R. sechs Wochen verlangt. ³Das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb des in den Modulen dafür vorgesehenen Workloads bearbeitet werden kann. ⁴Eine Bewertung erfolgt von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in der das Referat gehalten wird.
- (7) Mit der Anfertigung eines Sitzungsprotokolls soll der Prüfling zeigen, dass sie oder er den Arbeitszusammenhang der Sitzung erfassen kann und durch eine entsprechende kommentierende Darstellung die Gliederung des Sitzungsaufbaus, den Einsatz medialer Mittel sowie die Wortbeiträge strukturieren und inhaltlich auf die Thematik zu beziehen in der Lage ist.
- (8) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (9) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.
- (10) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen mit Leistungspunkten ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist im Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8. ³Als Leistungsformen können u.a. Protokolle, Thesenpapiere und kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Niederlegung) vorgesehen werden. ⁴Sie sollen die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung durch einen mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweis belegen. ⁵Diese Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; sowie sie benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 6) bewertet. ²Soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges regelt, werden schriftliche Prüfungsleistungen durch eine Prüfende oder einen Prüfenden bewertet. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung von schriftlichen Studien begleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung der Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gemäß § 6 Absatz 1. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestanden Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (4) In einem dem Masterstudiengang „Geschichte“ entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 3) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung für nicht bestanden erklären und im Wiederholungsfall für endgültig nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (**Anlage 3a**, **Anlage 3b**). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis stellt der Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (**Anlage 4a**) sowie deren englischsprachige Übersetzung (**Anlage 4b**) aus. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte und die individuell erbrachten Leistungen der Absolventin oder des Absolventen des Masterstudienprogramms in englischer Sprache (**Anlage 5**) näher erläutert.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf.

in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ⁴Auf Antrag kann die Bescheinigung um die Bestätigung erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erweitert werden.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 17 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des

Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 95 Leistungspunkten und
- der Masterarbeit.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - die Voraussetzungen gemäß *Anlage 1* hinsichtlich der in der Grundstruktur für den Masterstudiengang vorgesehenen Veranstaltungen für das erste bis dritte Semester und die Voraussetzungen gemäß *Anlage 2* erfüllt und

- mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Geschichte“ eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 ECTS bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2*,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Geschichte“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung im Studiengang „Geschichte“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 16 ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der genannten Epochenschwerpunkte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 festgelegt werden. ²Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sein. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück und mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ⁴Dem Themenvorschlag gemäß § 19 Absatz 4 soll zugestimmt werden, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das

Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern. ⁴§ 8 Absatz 8 bleibt unberührt. ⁵§ 12 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 9 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) Im Übrigen gilt § 10 Absatz 3 entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 3 Absatz 8 bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten (*Anlage 2*) als Gewichten, wobei die für das Kolloquium vergebenen Leistungspunkte doppelt zählen.
- (3) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der Studien begleitenden Prüfungen mit 60% und die Note der Masterarbeit mit 40% ein. ²§ 9 Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Fachprüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Grundstruktur Masterstudiengang

	Lehrveranstaltung	SWS	LP	Art	Lehreinheit
WS 1	Epochenschwerpunkt: Mastermodul Alte Geschichte I/III oder Mastermodul Mittelalter I/III oder Mastermodul Frühe Neuzeit I/III bzw. Neueste Zeit I	4 SWS	9 LP	Pf.	Geschichte (AG) Geschichte (MA) Geschichte (FNZ, NZ, WiSo)
	Wahlpflichtmodul Geschichte: Mastermodul (Alte Geschichte I/III oder Mittelalter I/III oder Frühe Neuzeit I/III oder Neueste Zeit I/III)	4 SWS	9 LP	WPf.	Geschichte
SS 2	Epochenschwerpunkt: Mastermodul Alte Geschichte II/ oder Mastermodul Mittelalter II/ oder Mastermodul Frühe Neuzeit II bzw. Mastermodul Neueste Zeit II/IV	4 SWS	9 LP	Pf.	Geschichte (AG) Geschichte (MA) Geschichte (FNZ, NZ, WiSo)
	Forschungskolloquium I	2 SWS	5 LP		Geschichte
WS 3	Epochenschwerpunkt Mastermodul Alte Geschichte III/I / oder Mastermodul Mittelalter III/I / oder Mastermodul Frühe Neuzeit III/I bzw. Neueste Zeit III	4 SWS	9 LP	Pf.	Geschichte (AG) Geschichte (MA) Geschichte (FNZ, NZ, WiSo)
WS 1- WS 3	Vorlesung/ Übung	22 SWS	35 LP	WP	Geschichte u.a. (max. 25 LP aus angrenzenden Fächern)
WS 3	Wahlpflichtmodul Geschichte oder andere Disziplin: Mastermodul	4 SWS	9 LP	WPf.	Geschichte u.a. **
WS 1- WS 3	mindest. 3 Exkursionstage	-	5 LP	Pf.	Geschichte
Summe 1.-3. Semester		44 SWS	90 LP		
4.	Forschungskolloquium, Teil II	2 SWS	10 LP	Pf.	Geschichte
4.	Masterarbeit	-	20 LP	Pf.	
Summe 4. Semester		2 SWS	30 LP		
Summe Gesamt:		46 SWS	120 LP		

** Social Sciences, Kirchengeschichte, Kunstgeschichte, Romanistik, Anglistik, Germanistik, Latinistik, Rechtsgeschichte, Philosophie, Geografie. AG = Alte Geschichte, MA = Geschichte des Mittelalters, FNZ = Geschichte der Frühen Neuzeit, NZ = Neueste Geschichte, WiSo = Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Anlage 2

Modulbeschreibungen

Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultitel	Mastermodul Alte Geschichte I		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar	30 Std. (2 SWS)	180 Std.
	Vorlesung oder Übung	30 Std. (2 SWS)	30 Std.
		60 Std.	210 Std.
Thema	Griechische Polis und hellenistische Großreiche		
Teilkomponenten	Seminar: Politische Prozesse und soziale Strukturen im antiken Griechenland Vorlesung oder Übung: Vorlesung: Grundprobleme der <i>griechischen Geschichte</i> Übung: Quellen zur griechischen Geschichte		
Inhalte	In diesem Modul werden die archaische, klassische und hellenistische Epoche der griechischen Geschichte, also etwa das 1. Jahrtausend v. Chr., behandelt. Politische Prozesse, wie z.B. die Entstehung der attischen Demokratie und die Herausbildung der hellenistischen Monarchien in der Nachfolge Alexander des Großen, stehen ebenso im Mittelpunkt der Veranstaltungen wie soziale Strukturen, beispielsweise die gesellschaftliche Organisation der griechischen Polis.		
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden Fachkenntnisse im Rahmen der griechischen Geschichte erworben. Sie können epochenspezifische Besonderheiten benennen und einordnen, geschichtstheoretische Überlegungen zur Verortung der griechischen Geschichte im Spektrum der Gesellschafts- und Kulturwissenschaften reflektieren, ferner verfügen sie über einen selbstverständlichen Umgang mit Fremd- und Quellsprachen. Folgende Schlüsselkompetenzen werden vermittelt: Eigenständige Arbeitsorganisation (z.B. Zeitmanagement, Kommunikations- und Teamfähigkeit), Konzeption und Formulierung von Forschungsvorhaben, sichere Präsentation und Dokumentation von Forschungsergebnissen.		
Voraussetzungen für die Teilnahme	erster berufsqualifizierender Abschluss in Geschichte (B.A.)		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul in anderem Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu (GHR/Gym) 		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	Jedes 3. Semester		
Präsenzzeit	4 SWS		
Arbeitsaufwand	270 Stunden		
Leistungspunkte	9 LP (inkl. 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen)		
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche und schriftliche Leistung gemäß § 9 Abs. 1 der PO Referat und Klausur oder Hausarbeit und Protokoll.		

Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultitel	Mastermodul Alte Geschichte II		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar	30 Std. (2 SWS)	180 Std.
	Vorlesung oder Übung	30 Std. (2 SWS)	30 Std.
		60 Std.	210 Std.
Thema	Res Publica und Imperium		

Teilkomponenten	Seminar: Ereignis- und Strukturgeschichte der römischen Republik und Kaiserzeit Vorlesung/Übung: Vorlesung: Grundprobleme der <i>römischen Geschichte</i> Übung: Quellen zur römischen Geschichte
Inhalte	In diesem Modul werden römische Königszeit, Republik, Kaiserzeit und Spätantike, d.h. etwa der Zeitraum vom 8. Jahrhundert v. Chr. bis zum 5./6. Jahrhundert n. Chr., behandelt. Politische Prozesse, wie etwa Entstehung und Untergang der römischen Republik sowie die Herausbildung des Principats und die Endphase der römischen Kaiserzeit, stehen ebenso im Mittelpunkt wie die Behandlung von Militär, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft.
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden Fachkenntnisse im Rahmen der römischen Geschichte erworben. Sie können epochenspezifische Besonderheiten benennen und einordnen, geschichtstheoretische Überlegungen zur Verortung der römischen Geschichte im Spektrum der Gesellschafts- und Kulturwissenschaften reflektieren, ferner verfügen sie über einen selbstverständlichen Umgang mit Fremd- und Quellsprachen. Folgende Schlüsselkompetenzen werden vermittelt: Eigenständige Arbeitsorganisation (z.B. Zeitmanagement, Kommunikations- und Teamfähigkeit), Konzeption und Formulierung von Forschungsvorhaben, sichere Präsentation und Dokumentation von Forschungsergebnissen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	erster berufsqualifizierender Abschluss in Geschichte (B.A.)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul in anderem Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu (GHR/Gym)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes 3. Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	270 Stunden
Leistungspunkte	9 LP (inkl. 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche und schriftliche Leistung gemäß § 9 Abs. 1 der PO Referat und Klausur oder Hausarbeit und Protokoll.

Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultitel	Mastermodul Alte Geschichte III		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar	30 Std. (2 SWS)	180 Std.
	Vorlesung oder Übung	30 Std. (2 SWS)	30 Std.
		60 Std.	210 Std.
Thema	Kulturgeschichte der Antike und ihre Rezeption		
Teilkomponenten	Seminar: Kulturgeschichte der Antike und ihre Rezeption Vorlesung/Übung: Vorlesung: Ausgewählte Themen der Kulturgeschichte der Antike und ihrer Rezeption Übung: Quellen zur Kulturgeschichte der Antike und ihrer Rezeption		
Inhalte	In diesem Modul werden ausgewählte kulturgeschichtliche Themen aus allen Epochen der Antike behandelt. Im Mittelpunkt stehen Aspekte, wie Ideengeschichte, Mentalitätsgeschichte und die Verbreitung antiker Kulturen (z.B. im Rahmen von Akkulturationsprozessen); Alltagskultur, geistig-kulturelles Leben, Religion, Denkmale und Denkmäler spielen hierbei eine Rolle. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Rezeption der Antike in Vergangenheit und Gegenwart.		

Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden Fachkenntnisse im Rahmen der Kulturgeschichte der Antike und ihrer Rezeption erworben. Sie können epochenspezifische Besonderheiten benennen und einordnen, geschichtstheoretische Überlegungen zur Verortung der Kulturgeschichte der Antike im Spektrum der Gesellschafts- und Kulturwissenschaften reflektieren, ferner verfügen sie über einen selbstverständlichen Umgang mit Fremd- und Quellsprachen. Folgende Schlüsselkompetenzen werden vermittelt: Eigenständige Arbeitsorganisation (z.B. Zeitmanagement, Kommunikations- und Teamfähigkeit), Konzeption und Formulierung von Forschungsvorhaben, sichere Präsentation und Dokumentation von Forschungsergebnissen.
Voraussetzungen für die Teilnahme	erster berufsqualifizierender Abschluss in Geschichte (B.A.)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul in anderem Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu (GHR/Gym)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes 3. Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	270 Stunden
Leistungspunkte	9 LP (inkl. 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche und schriftliche Leistung gemäß § 9 Abs. 1 der PO Referat und Klausur oder Hausarbeit und Protokoll.

Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultitel	Mastermodul Mittelalter I		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar	30 Std. (2 SWS)	180 Std.
	Vorlesung	30 Std. (2 SWS)	30 Std.
		60 Std.	210 Std.
Thema	Politische Entwicklungen und Herrschaftsstrukturen		
Teilkomponenten	Vorlesung: Politische Entwicklungen Seminar: Herrschaftsstrukturen		
Inhalte	Vorwiegend chronologisch aufgebaute Überblicke und strukturelle Ansätze sollen sich gegenseitig ergänzen. Schwerpunkte bilden die Fragen nach der Entwicklung und Legitimation monarchischer, dynastischer und territorial bestimmter, kirchlicher wie weltlicher Herrschaften sowie die Ausbildung weiterer weltlicher und kirchlicher Institutionen und Organisationsformen vom 6. bis zum 15. Jahrhundert in Europa, die Differenzierung von Maßnahmen zur Herrschaftsdurchsetzung und -sicherung, ihre Darstellung in einer sich formierenden politischen Öffentlichkeit und die Überlegungen zu einer Differenzierung der adeligen Führungsschichten.		
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls haben die Studierenden Fachkenntnisse zur ereignisgeschichtlichen sowie strukturellen Entwicklung im Rahmen der oben angeführten Gebiete erworben. Sie gehen differenziert mit Text-, Bild- und Sachquellen um, sie leisten die eigenständige Erarbeitung von historischen Frageaspekten und verfügen über einen selbstverständlichen Umgang mit fremdsprachiger Literatur. Eingübt wurde die sichere Präsentation von Arbeitsergebnissen und die Reflexion geschichtstheoretischer Überlegungen zur Verortung des Fachgebiets der mittelalterlichen Geschichte im Spektrum der Gesellschafts- und Kulturwissenschaften. Schlüsselkompetenzen: Zeitmanagement, Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit werden innerhalb der Seminare sowie in der Vor- und Nachbereitungsphase trainiert.		
Voraussetzungen für die Teilnahme	erster berufsqualifizierender Abschluss in Geschichte (B.A.)		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul in anderem Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu (GHR/Gym) • Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltung im MA Reformations- und Renaissancestudien 		

Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	zweijährlich im Wechsel mit Modul Mittelalter III
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	270 Stunden
Leistungspunkte	9 LP (inkl. 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche und schriftliche Leistung gemäß § 9 Abs. 1 der PO Referat und Klausur oder Hausarbeit und Protokoll.

Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultitel	Mastermodul Mittelalter II		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar	30 Std. (2 SWS)	180 Std.
	Vorlesung	30 Std. (2 SWS)	30 Std.
		60 Std.	210 Std.
Thema	Soziale, wirtschaftliche und kulturelle Wandlungsprozesse		
Teilkomponenten	Seminar: Differenzierung der mittelalterlichen Gesellschaft Vorlesung: Aspekte der Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte des Mittelalters		
Inhalte	<p>Ausgehend von einer sich im Laufe des Jahrtausends zwischen 500 und 1500 stark sozial und mental ausdifferenzierenden Gesellschaft werden zum einen die wirtschaftlichen und geistigen Grundlagen für die gesellschaftliche Gliederung, zum anderen die Voraussetzungen und Bedingungen für die Veränderungen von einer zunächst agrarisch dominierten zu einer zunehmend von städtischen, kaufmännischen und handwerklichen Marktgeschehen beeinflussten Lebensweise erarbeitet.</p> <p>Grundherrschaft und Urbanisierung, die Entwicklung von Auf- und Niedergang wirtschaftlicher Zentren, die Interdependenzen zwischen ökonomischen Positionen und politischen Partizipationsmöglichkeiten in den städtischen Gemeinwesen sowie die unterschiedliche Nutzung finanzieller Ressourcen zur Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes sind dabei zentrale, inhaltlich und methodisch zu erfassende Themenbereiche.</p>		
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden erwerben spezifische Fachkenntnissen im Rahmen der oben angeführten Themen, sie verfügen nach Abschluss des Moduls über einen sicheren Umgang mit normativen und historiographischen Quellen ebenso wie mit für das Mittelalter stets sehr eingeschränktem quantitativem Quellenmaterial. Sie erarbeiten eigene Fragestellungen, rezipieren fremdsprachige Literatur und erstellen selbständige Dokumentationen von Forschungs- und eigenen Arbeitsergebnissen.</p> <p>Schlüsselkompetenzen: Zeitmanagement, Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit werden innerhalb der Seminare sowie in der Vor- und Nachbereitungsphase trainiert.</p>		
Voraussetzungen für die Teilnahme	erster berufsqualifizierender Abschluss in Geschichte (B.A.)		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul in anderem Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu (GHR/Gym) • Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltung im MA Reformations- und Renaissancestudien 		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	Jährlich		
Präsenzzeit	4 SWS		
Arbeitsaufwand	270 Stunden		
Leistungspunkte	9 LP (inkl. 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen)		
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche und schriftliche Leistung gemäß § 9 Abs. 1 der PO Referat und Klausur oder Hausarbeit und Protokoll.		

Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultitel	Mastermodul Mittelalter III		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar	30 Std. (2 SWS)	180 Std.
	Vorlesung oder Übung	30 Std. (2 SWS)	30 Std.
			60 Std.
Thema	Ordnungskonzeptionen: Ideen zu Erfassung und Strukturierung von Raum, Zeit und Gesellschaft im Mittelalter		
Teilkomponenten	Seminar: Ordnungsmodelle Übung: Quellenlektüre zu ausgewählten Autoren oder Themenbereichen der mittelalterlichen Geschichte		
Inhalte	<p>Mentalitätsgeschichte, gender studies, die historische Bildungsforschung oder die historische Geographie eröffnen mit Hilfe neuer Kategorien einen interdisziplinären Zugriff auf mittelalterliche Ordnungsvorstellungen. Geschlecht als grundlegende Kategorie unterschiedlicher Rollenmuster und Lebensentwürfe, Bildung als Mittel für individuell zu nutzende soziale Aufstiegschancen, im Christentum wurzelnde Konzepte gemeinschaftlichen Lebens, die Ausbildung von individueller und kollektiver Identität sind wichtige Schwerpunkte.</p> <p>Historiographische und hagiographische Quellen, philosophische und literarische Selbstzeugnisse und Egodokumente werden herangezogen, um die Spannungsfelder im Verhältnis zwischen Gemeinschaft und Individuum auszuloten und die Vorstellungen von Mensch, Raum und Zeit sichtbar zu machen.</p>		
Qualifikationsziele	<p>Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über epochenspezifische Fachkenntnisse und die Fähigkeit, epochenspezifische Besonderheiten zu benennen und einzuordnen. Sie leisten die Reflektion über die erweiternden Kategorien der Geschichtswissenschaft, die Rezeption unterschiedlicher, auch nicht primär geschichtswissenschaftlicher Quelle und den Transfer von Ergebnissen anderer Disziplinen für die Nutzung innerhalb der Geschichtswissenschaft.</p> <p>Schlüsselkompetenzen: Darüber hinaus haben sie eine vertiefte Forschungskompetenz erworben, die auf das eigenständige Konzipieren von Forschungsvorhaben abzielt, Informationskompetenz auch in internationaler Perspektive, sicheres Präsentieren und Dokumentieren von Forschungsergebnissen.</p>		
Voraussetzungen für die Teilnahme	erster berufsqualifizierender Abschluss in Geschichte (B.A.)		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul in anderem Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu (GHR/Gym) • Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltung im MA Reformations- und Renaissancestudien 		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	zweijährlich im Wechsel mit Modul Mittelalter I		
Präsenzzeit	4 SWS		
Arbeitsaufwand	270 Stunden		
Leistungspunkte	9 LP (inkl. 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen)		
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche und schriftliche Leistung gemäß § 9 Abs. 1 der PO Referat und Klausur oder Hausarbeit und Protokoll.		

Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultitel	Frühe Neuzeit I		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar	30 Std. (2 SWS)	180 Std.
	Vorlesung	30 Std. (2 SWS)	30 Std.
			60 Std.
Thema	Politische Prozesse und Strukturen		

Teilkomponenten	Seminar: Politische Prozesse der Frühen Neuzeit Vorlesung: Schlüsselthemen der Renaissance-Zeit
Inhalte	Ausgehend von einem weiten Renaissance-Begriff, der die Zeit von 1350 bis 1750 umfasst, sollen in diesem Modul übergeordnete Gesichtspunkte und strukturelle Entwicklungslinien erarbeitet werden. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf den politischen Prozessen, die mit Begriffen wie Säkularisierung, Territorialisierung, Verstaatlichung, Verrechtlichung, Bürokratisierung, Konfessionalisierung und Herrschaft belegt sind. Die enge Verbindung zwischen Methodik und Forschungsobjekt bei diesen Paradigmen der Frühneuezeitforschung erfordert auch eine intensive Methodendiskussion in Vorlesung und Seminar.
Qualifikationsziele	In diesem Modul vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse der ereignis- und strukturgeschichtlichen Zusammenhänge von Herrschaftsstrukturen, politischer Organisation und Institutionen. Auf der Basis erkenntnistheoretischer Ansätze interpretieren sie die wechselseitigen Funktionen und Dynamiken politischer und gesellschaftlicher Strukturen und Ordnungsvorstellungen. Hierzu gehört auch der selbstverständliche Umgang mit fremdsprachlicher Forschungsliteratur und Quellentexten. Schlüsselkompetenzen: Darüber hinaus soll eine vertiefte Forschungskompetenz vermittelt werden, die auf das eigenständige Konzipieren von Forschungsvorhaben abzielt, Informationskompetenz auch in internationaler Perspektive, sicheres Präsentieren und Dokumentieren von Forschungsergebnissen. Des Weiteren werden auch Prozesse der Arbeitsorganisation, Zeitmanagement, Kommunikations- und Teamfähigkeit trainiert.
Voraussetzungen für die Teilnahme	erster berufsqualifizierender Abschluss in Geschichte (B.A.)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul in anderem Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu (GHR/Gym) • Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltung im MA Reformations- und Renaissancestudien
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	zweijährlich im Wechsel mit Modul Frühe Neuzeit III
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	270 Stunden
Leistungspunkte	9 LP (inkl. 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche und schriftliche Leistung gemäß § 9 Abs. 1 der PO Referat und Klausur oder Hausarbeit und Protokoll.

Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultitel	Mastermodul Frühe Neuzeit II		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar	30 Std. (2 SWS)	180 Std.
	Vorlesung	30 Std. (2 SWS)	30 Std.
		60 Std.	210 Std.
Thema	Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit		
Teilkomponenten	Seminar: Personen und Persönlichkeiten im Kontext der Kulturgeschichte Vorlesung: Kulturgeschichtliche Aspekte der Frühen Neuzeit		
Inhalte	Die neuere Kulturgeschichte stellt das Individuum als handelndes Subjekt in das Zentrum ihres Interesses. Nicht nur in Kunst und Wissenschaft, in allen Lebensbereichen können anhand von Ego-Dokumenten und Selbstzeugnissen individuelles Selbstverständnis, Erfahrung, Wahrnehmung und Aneignung der ‚Zeitläufe‘ analysiert werden. Methodisch arbeitet die Kulturgeschichte in diesem Spannungsfeld zwischen subjektiver Praxis und Strukturprozessen, die sich mit Begriffen wie z.B. Individualisierung, Ausdifferenzierung des Wissens oder Medienrevolution erfassen lassen. Dabei stehen so unterschiedliche Ansätze wie die „Historische Anthropologie“, die „Mentalitätsgeschichte“ oder „Diskursanalyse“.		

Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, gesellschaftliche Prozesse sowohl in ihrer strukturellen Bedingtheit als auch im Handlungsspielraum der einzelnen Akteure zu erfassen und zu analysieren. Hierbei steht insbesondere der geübte Umgang mit verschiedenen Quellengattungen im Vordergrund, der die unterschiedlichen Bedeutungs- und Bezugsebenen der sozialen Selbst- und Fremdwahrnehmung ermöglicht. Schlüsselkompetenzen: Neben dem sicheren Umgang mit Text- und Bildquellen wird insbesondere die Informations- und Recherchekompetenz trainiert, die über die fachlichen Grenzen der Geschichte hinausweist. Der Umgang mit Konzepten und methodischen Ansätzen wird den Studierenden vertraut gemacht. Auf diese Weise wird neben der Textkompetenz vor allem das fachübergreifende Denken trainiert.
Voraussetzungen für die Teilnahme	erster berufsqualifizierender Abschluss in Geschichte (B.A.)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul in anderem Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu (GHR/Gym) • Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltung im MA Reformations- und Renaissancestudien
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	270 Stunden
Leistungspunkte	9 LP (inkl. 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche und schriftliche Leistung gemäß § 9 Abs. 1 der PO Referat und Klausur oder Hausarbeit und Protokoll.

Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultitel	Mastermodul Frühe Neuzeit III		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar	30 Std. (2 SWS)	180 Std.
	Vorlesung	30 Std. (2 SWS)	30 Std.
		60 Std.	210 Std.
Thema	Mensch und Gesellschaft		
Teilkomponenten	Seminar: Soziale Ordnungsmodelle Übung: Quellenlektüre zu Problemstellungen der frühneuzeitlichen Gesellschaft		
Inhalte	In diesem Modul werden Ordnungsmodelle der Frühen Neuzeit im Hinblick auf ihre gesellschaftlichen Implikationen vorgestellt und untersucht. Lebenswelten und Mentalitäten der einzelnen sozialen Gruppen, insbesondere des Adels, stehen im Zentrum; die Ständegesellschaft, Randgruppen, Untertanenkonflikte, konfessionelle Koexistenz, Geschlechterbeziehungen, ‚gute Policey‘, ‚Stand & Ehre‘, Identitäten und Fremdwahrnehmung als soziale Integrationsaspekte sind weitere Schwerpunkte.		
Qualifikationsziele	Studierende erwerben in diesem Modul neben strukturgeschichtlichen Kenntnissen vor allem die Fähigkeit, soziale Prozesse mit Hilfe geeigneter theoretischer Modelle zu analysieren und übergreifend die Bedeutung historischer Prozesse für die Gegenwart zu reflektieren. Die strukturellen Dynamiken der Frühen Neuzeit gilt es immer auch vor dem Hintergrund zeitgenössischer Ordnungsmodelle und Interpretationsschemata zu untersuchen. Die intensive Beschäftigung mit gesellschaftlichen Struktur- und Entwicklungsfragen befähigt die Studierenden, ihre interkulturelle Kompetenz weiter auszubilden und Transferdenken zu trainieren. Die intensive Auseinandersetzung mit Interpretationsmodellen schärft die Reflektion eigener Forschungsansätze und -perspektiven.		
Voraussetzungen für die Teilnahme	erster berufsqualifizierender Abschluss in Geschichte (B.A.)		

Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul in anderem Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu (GHR/Gym) • Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltung im MA Reformations- und Renaissancestudien
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	zweijährlich im Wechsel mit Modul Frühe Neuzeit I
Präsenzzeit	4 SWS
Arbeitsaufwand	270 Stunden
Leistungspunkte	9 LP (inkl. 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche und schriftliche Leistung gemäß § 9 Abs. 1 der PO Referat und Klausur oder Hausarbeit und Protokoll.

Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultitel	Neueste Geschichte I		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar	30 Std. (2 SWS)	180 Std.
	Vorlesung	30 Std. (2 SWS)	30 Std.
		60 Std.	210 Std.
Thema	Politische Entwicklungen und Strukturen vom 19. bis frühen 21. Jahrhundert		
Teilkomponenten	Seminar: Herrschaft und Herrschaftssysteme vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert Vorlesung: Aspekte politischer Entwicklungen vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert Übung: Quellenlektüre zu Grundproblemen staatlicher Organisation, staatlicher Verwaltung sowie politischer Organisation und politischen Handelns vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert		
Inhalte	Im Vordergrund stehen zentrale politische Entwicklungen in Europa und im euro-atlantischen Raum vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert vor dem Hintergrund der Entwicklung von Staatlichkeit und politischer Organisation im Zeitalter des Nationalstaates. Berücksichtigt werden dabei auch Aspekte der Entwicklung von Staatstheorie, Staatsverständnis, staatlicher Legitimation und staatlicher Repräsentation.		
Qualifikationsziele	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die Entwicklung politischer Prozesse zu erfassen und zu analysieren. Im Vordergrund steht der Umgang mit unterschiedlichen Quellengattungen, die sowohl Einblicke in die Entwicklung politischer Strukturmuster bieten als auch Interessen und Handlungsspielräume von Akteuren im politischen Raum verdeutlichen. Schlüsselkompetenzen: Neben dem sicheren Umgang mit Text- und Bildquellen wird insbesondere die Informations- und Recherchekompetenz trainiert, die über die fachlichen Grenzen der Geschichte hinausweist. Die Studierenden lernen den Umgang mit Konzepten und methodischen Ansätzen		
Voraussetzungen für die Teilnahme	erster berufsqualifizierender Abschluss in Geschichte (B.A.)		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul in anderem Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu (GHR/Gym) 		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	Jährlich		
Präsenzzeit	4-5 SWS		
Arbeitsaufwand	270 Stunden		
Leistungspunkte	9 LP (inkl. 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen)		
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche und schriftliche Leistung gemäß § 9 Abs. 1 der PO Referat und Klausur oder Hausarbeit und Protokoll.		

Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultitel	Mastermodul Neueste Geschichte II		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar	30-45 Std. (2-3 SWS)	165-180 Std.
	Vorlesung oder Übung	30 Std. (2 SWS)	30 Std.
		60-75 Std.	195-210 Std.
Thema	Wirtschaftsgeschichte vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert		
Teilkomponenten	Seminar: Wirtschaftsstrukturen, Konjunkturen und Krisen vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert Vorlesung: Aspekte der Wirtschaftsgeschichte vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert bzw. Übung: Quellenlektüre und statistische Analysen zu Grundproblemen wirtschaftlicher Entwicklung vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert		
Inhalte	Im Vordergrund stehen Aspekte der wirtschaftsstrukturellen Entwicklung in Europa vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Einflusses von ökonomischen Konjunkturen und Krisen. Es geht außerdem um Einblicke in unterschiedliche wirtschaftstheoretische Schulen. Probleme der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik werden ebenfalls thematisiert.		
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben spezifische Fachkenntnissen im Rahmen der oben angeführten Themen, sie verfügen nach Abschluss des Moduls über einen sicheren Umgang insbesondere auch mit quantitativem Quellenmaterial. Vor dem Hintergrund der Beschäftigung mit Theorien ökonomischer Entwicklung und Methoden der Wirtschaftsgeschichten werden eigene Fragestellungen erarbeitet sowie Forschungs- und eigene Arbeitsergebnissen dokumentiert. Schlüsselkompetenzen: Zeitmanagement, Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit werden innerhalb der Seminare sowie in der Vor- und Nachbereitungsphase trainiert.		
Voraussetzungen für die Teilnahme	erster berufsqualifizierender Abschluss in Geschichte (B.A.)		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul in anderem Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu (GHR/Gym) 		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Angebotsturnus	Jährlich		
Präsenzzeit	4-5 SWS		
Arbeitsaufwand	270 Stunden		
Leistungspunkte	9 LP (inkl. 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen)		
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche und schriftliche Leistung gemäß § 9 Abs. 1 der PO Referat und Klausur oder Hausarbeit und Protokoll.		

Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultitel	Mastermodul Neueste Geschichte III		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar	30-45 Std. (2-3 SWS)	165-180 Std.
	Vorlesung oder Übung	30 Std. (2 SWS)	30 Std.
		60-75 Std.	195-210 Std.
Thema	Sozialgeschichte vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert		
Teilkomponenten	Seminar: Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert Vorlesung: Probleme der Sozialgeschichte vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert bzw. Übung: Quellenlektüre und statistische Analysen zu Problemen der Entwicklung sozialer Gruppen und sozialer Bewegungen vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert		

Inhalte	In diesem Modul stehen zentrale gesellschaftliche Entwicklungen vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert im Vordergrund. Dabei geht es sowohl um Gesellschaftskonzepte und Theorien gesellschaftlicher Entwicklung als auch Aspekte der Sozialpolitik sowie die Geschichte einzelner sozialer Gruppen und sozialer Bewegungen.
Qualifikationsziele	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über epochenspezifische Fachkenntnisse und die Fähigkeit, epochenspezifische Besonderheiten zu benennen und einzuordnen. Sie leisten die Reflektion über die erweiternden Kategorien der Geschichtswissenschaft, die Rezeption unterschiedlicher, auch nicht primär geschichtswissenschaftlicher Quellen und den Transfer von Ergebnissen insbesondere sozialwissenschaftlicher Disziplinen für die Nutzung innerhalb der Geschichtswissenschaft. Schlüsselkompetenzen: Darüber hinaus soll eine vertiefte Forschungskompetenz vermittelt werden, die auf das eigenständige Konzipieren von Forschungsvorhaben abzielt, Informationskompetenz auch in internationaler Perspektive, sicheres Präsentieren und Dokumentieren von Forschungsergebnissen. Des Weiteren werden auch Prozesse der Arbeitsorganisation, Zeitmanagement, Kommunikations- und Teamfähigkeit trainiert.
Voraussetzungen für die Teilnahme	erster berufsqualifizierender Abschluss in Geschichte (B.A.)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul in anderem Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu (GHR/Gym)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	4–5 SWS
Arbeitsaufwand	270 Stunden
Leistungspunkte	9 LP (inkl. 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche und schriftliche Leistung gemäß § 9 Abs. 1 der PO Referat und Klausur oder Hausarbeit und Protokoll.

Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultitel	Mastermodul Neueste Geschichte IV		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar	30-45 Std. (2-3 SWS)	165-180 Std.
	Vorlesung oder Übung	30 Std. (2 SWS)	30 Std.
		60-75 Std.	195-210 Std.
Thema	Bevölkerung und Wanderung vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert		
Teilkomponenten	Seminar: Aspekte der Migrationsgeschichte vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert Vorlesung: Bevölkerung, Migration und Integration vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert bzw. Übung: Quellenlektüre zu Problemen der Entwicklung von Migrationsverhältnissen und Migrationspolitik vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert		
Inhalte	In diesem Modul geht es um zentrale Aspekte der Geschichte von Bevölkerung und Wanderung in Europa und im euro-atlantischen Raum vom späten 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Bevölkerungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik sind ebenso Gegenstand des Moduls wie Migrationsverhältnisse, Integrations-situationen sowie Migrations- und Integrationspolitik. Eingeschlossen sind auch Fragen interkultureller Begegnung vom 19. bis zum frühen 21. Jahrhundert.		

Qualifikationsziele	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, vor dem Hintergrund von Theorien und Modellen der Historischen Demographie und der Historischen Migrationsforschung die Entwicklung von Migrations- und Integrations-situationen zu erfassen und zu analysieren. Im Vordergrund steht der Umgang mit unterschiedlichen Quellengattungen, die Einblicke in die Entwicklung migratorischer Strukturmuster bieten. Schlüsselkompetenzen: Neben dem sicheren Umgang mit Textquellen wird insbesondere die Informations- und Recherchekompetenz trainiert, die über die fachlichen Grenzen der Geschichte hinausweist. Die Studierenden werden dabei auch in die Methodologie interdisziplinärer und interkultureller Migrationsforschung eingeführt.
Voraussetzungen für die Teilnahme	erster berufsqualifizierender Abschluss in Geschichte (B.A.)
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul in anderem Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu (GHR/Gym) • Teilmodul im Studiengang ›Internationale Migration und interkulturelle Begegnung (IMIB)‹
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	4–5 SWS
Arbeitsaufwand	270 Stunden
Leistungspunkte	9 LP (inkl. 1 LP integrativ vermittelter Schlüsselkompetenzen)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Art der studienbegleitenden Prüfung	Mündliche und schriftliche Leistung gemäß § 9 Abs. 1 der PO Referat und Klausur oder Hausarbeit und Protokoll.

II. Forschungskolloquien

Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultyp	Kolloquium „Alte Geschichte“		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Teil I	30 Std. (2 SWS)	120 Std.
	Teil II	30 Std. (2 SWS)	270 Std.
		60 Std.	390 Std.
Thema	wird semesterweise festgelegt		
Inhalte und Qualifikationsziele	<i>Spezifische Qualifikationsziele:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse in wissenschaftshistorischen und theoretischen Bereichen der Alten Geschichte/ Archäologie • Vertiefte Kenntnisse und Anwendungskompetenz unterschiedlicher methodischer Ansätze und Instrumentarien der Alten Geschichte/ Archäologie • detaillierte Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes <i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherer, kritischer Umgang mit Quellen und Forschungsliteratur. • Informationskompetenz • konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen • Grundkenntnisse der Wissenschaftsorganisation 		
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernformen	Kolloquium: Pflichtkomponente		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für Teil II Anmeldung zur MA-Arbeit		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im M.A. Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu 		
Dauer des Moduls	2 Semester (jeweils Sommersemester)		
Angebotsturnus	jedes Sommersemester		
Präsenzzeit	4 SWS (2+2 SWS)		
Arbeitsaufwand	450 Stunden (150+300 Stunden)		

Leistungspunkte	15 LP (5+10 LP)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen. Die mündliche Prüfung in Kolloquium II umfasst je ein Thema aus den beiden gewählten Teilgebieten, die jeweils zu gleichen Teilen geprüft werden. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Masterstudiengang „Geschichte“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme in der altorientalischen, griechischen und römischen Geschichte, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Geschichtswissenschaft erlangt hat. Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat in Teil I, in Teil II mündl. Verteidigung der Arbeit (Gliederung) sowie mündliche Prüfung von 60 Minuten Länge vor zwei Prüfenden aus dem gewählten und einem weiteren Epochenschwerpunkt.

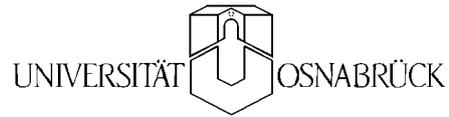
Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultyp	Kolloquium „Geschichte des Mittelalters“		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Teil I	30 Std. (2 SWS)	120 Std.
	Teil II	30 Std. (2 SWS)	270 Std.
		60 Std.	390 Std.
Thema	wird semesterweise festgelegt		
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse in wissenschaftshistorischen und theoretischen Bereichen der Mittelalterforschung • Vertiefte Kenntnisse und Anwendungskompetenz unterschiedlicher methodischer Ansätze und Instrumentarien der Mittelalterforschung • detaillierte Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherer, kritischer Umgang mit Quellen und Forschungsliteratur. • Informationskompetenz • konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen • Grundkenntnisse der Wissenschaftsorganisation 		
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernformen	Kolloquium		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für Teil II Anmeldung zur MA-Arbeit		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im M.A. Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu 		
Dauer des Moduls	2 Semester (jeweils Sommersemester)		
Angebotsturnus	jedes Sommersemester		
Präsenzzeit	4 SWS (2+2 SWS)		
Arbeitsaufwand	450 Stunden (150+300 Stunden)		
Leistungspunkte	15 LP (5+10 LP)		
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen. Die mündliche Prüfung in Kolloquium II umfasst je ein Thema aus den beiden gewählten Teilgebieten, die jeweils zu gleichen Teilen geprüft werden. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Masterstudiengang „Geschichte“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme in der deutschen, europäischen und außereuropäischen Geschichte, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Geschichtswissenschaft erlangt hat. Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.		

Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat in Teil I, in Teil II mündl. Verteidigung der Arbeit (Gliederung) sowie mündliche Prüfung von 60 Minuten Länge vor zwei Prüfenden aus dem gewählten und einem weiteren Epochenschwerpunkt.
-------------------------------------	--

Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultyp	Kolloquium „Geschichte der Frühen Neuzeit“		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Teil I	30 Std. (2 SWS)	120 Std.
	Teil II	30 Std. (2 SWS)	270 Std.
		60 Std.	390 Std.
Thema	wird semesterweise festgelegt		
Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse in wissenschaftshistorischen und theoretischen Bereichen der Frühneuzeitforschung • Vertiefte Kenntnisse und Anwendungskompetenz unterschiedlicher methodischer Ansätze und Instrumentarien der Frühneuzeitforschung • detaillierte Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherer, kritischer Umgang mit Quellen und Forschungsliteratur. • Informationskompetenz • konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen • Grundkenntnisse der Wissenschaftsorganisation 		
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernformen	Kolloquium		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für Teil II Anmeldung zur MA-Arbeit		
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im M.A. Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu 		
Dauer des Moduls	2 Semester (jeweils Sommersemester)		
Angebotsturnus	jedes Sommersemester		
Präsenzzeit	4 SWS (2+2 SWS)		
Arbeitsaufwand	450 Stunden (150+300 Stunden)		
Leistungspunkte	15 LP (5+10 LP)		
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen. Die mündliche Prüfung in Kolloquium II umfasst je ein Thema aus den beiden gewählten Teilgebieten, die jeweils zu gleichen Teilen geprüft werden. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Masterstudiengang „Geschichte“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme in der deutschen, europäischen und außereuropäischen Geschichte, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Geschichtswissenschaft erlangt hat. Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat in Teil I, in Teil II mündl. Verteidigung der Arbeit (Gliederung) sowie mündliche Prüfung von 60 Minuten Länge vor zwei Prüfenden aus dem gewählten und einem weiteren Epochenschwerpunkt.		

Zuordnung	Pflichtbereich		
Modultyp	Kolloquium „Neueste Geschichte“		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Teil I	30 Std. (2 SWS)	120 Std.
	Teil II	30 Std. (2 SWS)	270 Std.
		60 Std.	390 Std.
Thema	wird semesterweise festgelegt		

Inhalte und Qualifikationsziele	<p><i>Spezifische Qualifikationsziele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse in wissenschaftshistorischen und theoretischen Bereichen der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts • Vertiefte Kenntnisse und Anwendungskompetenz unterschiedlicher methodischer Ansätze und Instrumentarien der Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts • detaillierte Kenntnisse im Bereich des jeweiligen thematischen Schwerpunktes <p><i>Qualifikationsziele im Bereich der Schlüsselkompetenzen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherer, kritischer Umgang mit Quellen und Forschungsliteratur • Informationskompetenz • konzeptionelles und problemlösendes Erarbeiten geschichtswissenschaftlicher Fragestellungen • Grundkenntnisse der Wissenschaftsorganisation
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernformen	Kolloquium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für Teil II Anmeldung zur MA-Arbeit
Verwendbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Pflichtmodul im M.A. Epochenschwerpunkt • Wahlpflichtmodul im M.Edu
Dauer des Moduls	2 Semester (jeweils Sommersemester)
Angebotsturnus	jedes Sommersemester
Präsenzzeit	4 SWS (2+2 SWS)
Arbeitsaufwand	450 Stunden (150+300 Stunden)
Leistungspunkte	15 LP (5+10 LP)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen. Die mündliche Prüfung in Kolloquium II umfasst je ein Thema aus den beiden gewählten Teilgebieten, die jeweils zu gleichen Teilen geprüft werden. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Masterstudiengang „Geschichte“ vermittelten Kenntnisse über zentrale Vorgänge und Probleme in der deutschen, europäischen und außereuropäischen Geschichte, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Geschichtswissenschaft erlangt hat. Darüber hinaus soll der Prüfling seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für das gewählte Thema unter Beweis stellen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat in Teil I, in Teil II mündl. Verteidigung der Arbeit (Gliederung) sowie mündliche Prüfung von 60 Minuten Länge vor zwei Prüfenden aus dem gewählten und einem weiteren Epochenschwerpunkt.

Anlage 3a

Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn *

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (M.A.)

nachdem sie/ er* die Masterprüfung im Studiengang

Geschichte

am

mit der Note

mit Auszeichnung*

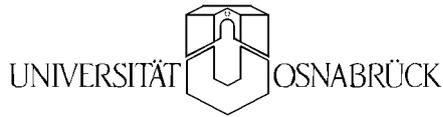
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften) *

Anlage 3b



UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
Department of Cultural and Geological Sciences

Certificate

The University of Osnabrück, Department of Cultural and Geological Sciences
hereby awards

Mrs/ Mr *
born in

the degree of a

Master of Arts (M.A.)

In History

She/ He* passed the Master examination with the total grade

Excellent*

on

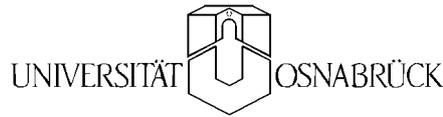
(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Cultural and Geological
Sciences)

* Fill in as appropriate.

Anlage 4a



Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/ Herr ¹⁾

geboren am in

hat am die Masterprüfung im Studiengang „Geschichte“ des Fachbereiches Kultur- und Geowissenschaften der Universität Osnabrück mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote¹⁾ bestanden. ²⁾

Studienbegleitende Prüfungen³⁾

Kurztitel	Beurteilung	Prüferin/ Prüfer	ECTS-Grade
1. Wahlpflichtmodul:.....			
2. Wahlpflichtmodul:.....			
Fachergänzendes Wahlpflichtmodul:.....			

Masterarbeit zum Thema

.....

Beurteilung

1. Prüferin/ Prüfer

2. Prüferin/ Prüfer

.....

.....

Osnabrück, den

.....
(Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

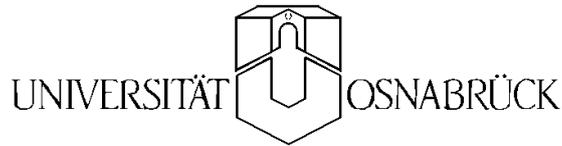
(Siegel der Hochschule)

1) Zutreffendes einsetzen.

2) Ggf. streichen, Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

3) In der Tabelle werden die Lehrmodule gemäß **Anlage 2** aufgeführt.

Anlage 4b



Department of Cultural and Geological Sciences

DIPLOMA OF MASTER EXAMINATION

Mrs/ Mr *)

Date of Birth: , place of Birth:

has passed the Master examination in 'History' with distinction/ with the grade*)
 **).

Examinations*)**

Short title	Mark	Examiner	ECTS-Grade
First Optional Module			
Second Optional Module:			
Complementary Optional Module:			

Subject of Master's thesis

.....

Grade

1. Examiner

2. Examiner

.....

.....

Osnabrück,

.....
 (Head of examination board)

(seal)

*) Fill in as appropriate.

**) Delete, or excellent, good, satisfactory, pass.

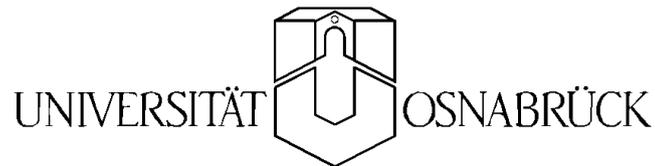
***) The table lists those modules, that are required under the regulation of *Anlage 2*.

Anlage 5a

Diploma supplement in deutscher Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS_Deutsche_Version_FINAL.pdf

Anlage 5b

Diploma supplement in englischer Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/DS_Engl_Version_FINAL.pdf.



FACHBEREICH MATHEMATIK / INFORMATIK

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„INFORMATIK“

beschlossen in der

184. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 01.02.2006
befürwortet in der 50. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.02.2006
genehmigt in der 58. Sitzung des Präsidiums am 23.05.2006
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2006 vom 25.09.2006, S. 538

geändert

per Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 26.05.2008
befürwortet in der 68. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.06.2008
genehmigt in der 104. Sitzung des Präsidiums am 09.10.2008
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2009 vom 15.01.2009, S. 67

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	69
§ 1 Zweck der Prüfung	69
§ 2 Hochschulgrad.....	69
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	69
§ 4 Prüfungsausschuss	69
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	70
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	71
§ 7 Bestandteile der Masterprüfung; Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen	71
§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	72
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	72
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung	73
§ 11 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch.....	74
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen	74
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung.....	74
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte	75
§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	75
Zweiter Teil: Masterprüfung.....	76
§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung.....	76
§ 17 Zulassung zur Masterarbeit.....	76
§ 18 Masterarbeit.....	77
§ 19 Wiederholung der Masterarbeit.....	78
§ 20 Master-Kolloquium	78
§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung	78
Dritter Teil Schlussvorschriften	78
§ 22 In-Kraft-Treten	78
Anlage 1a (zu § 2): Masterurkunde	79
Annex 1b (zu § 2): Master Certificate.....	80
Anlage 2 (zu §§ 7, 16, 17, 21): Studien begleitende Prüfungen	81
Anlage 3a (zu § 12): Zeugnis über die Masterprüfung	83
Annex 3b (zu § 12): Diploma of Master Examination	84
Annex 3c (zu § 12): Diploma Supplement (englisch)	85
Annex 3d (zu § 12): Diploma Supplement (deutsch).....	90
Anlage 4 (zu § 7): Studienplan	95

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Für die Aufnahme des Masterstudiums gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die die „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Informatik“ regelt.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ verliehen. ²Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1a*), sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Annex 1b*).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Studiums beträgt 120 ECTS-Kreditpunkte im Master-Studienprogramm, von denen 30 ECTS-Kreditpunkte auf die Masterarbeit mit Kolloquium entfallen. ²Es müssen mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte ohne die Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
 - a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, von denen mindestens zwei der Lehrinheit Informatik angehören müssen,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Hochschullehrergruppe der Lehreinheit Informatik angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Bestandteile der Masterprüfung; Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (*Anlage 2*) sowie der Masterarbeit und ihrer Präsentation (§§ 18ff.). ²Studien begleitende Prüfungsleistungen werden auf besonderen Scheinen bestätigt und dem Prüfungsamt bei der Meldung zur Masterarbeit eingereicht.
- (2) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 3),
 - mündliche Prüfung (Absatz 4),
 - Seminararbeit und Vortrag (Absatz 5).

²Form und Inhalt der jeweiligen Prüfungsleistung ist im Studienplan in der *Anlage 4* geregelt. ³Wenn die Prüfungsleistung sowohl in Form einer Klausur als auch in Form einer mündlichen Prüfung erbracht werden kann, soll der erste Prüfungsversuch in Form einer Klausur erfolgen.

⁴Prüfungsleistungen können auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (3) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt bei Modulen mit mindestens sechs ECTS-Punkten in der Regel 120 Minuten. ³Bei Modulen mit weniger als sechs ECTS-Punkten kann die Bearbeitungszeit entsprechend reduziert werden.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge übersieht. ²Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. ³Bei Modulen mit weniger als sechs ECTS-Punkten kann die Zeit auf 20 Minuten reduziert werden.

⁴Die mündliche Prüfung findet entweder vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁵Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die

Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.⁷ Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben.

- (5) In einer Seminararbeit und einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Informatikthema sowohl schriftlich als auch mündlich darstellen kann.
- (6) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (7) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 4) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attestes hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5, § 7 Absätze 4 und 5) bewertet. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

(4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	die besten 10%
ECTS-Grade B	die nächsten 25%
ECTS-Grade C	die nächsten 30%
ECTS-Grade D	die nächsten 25%
ECTS-Grade E	die nächsten 10%

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die

tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 2 und 3 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Meldet sich eine Studentin oder ein Student zu einer Studien begleitenden Prüfung zu dem gemäß Studienplan frühest möglichen Prüfungstermin an, erwirbt sie bzw. er das Recht auf eine zweite Wiederholung dieser Prüfung (Zweitwiederholung). ²D.h. die Prüfung gilt bei erstmaligem Nichtbestehen als nicht unternommen.
- (3) In allen von Absatz 2 abweichenden Fällen kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (4) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 9 Absätze 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absätze 2 und 3) vorliegen.
- (5) Ein erfolgloser Versuch, in einem dem Masterstudiengang Informatik entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfungsleistung abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 angerechnet.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 3a, Annex 3b*). ²Als Datum der Zeugnisse ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in englischer Sprache (*Annex 3c*) und deutscher Sprache (*Anlage 3d*) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (vgl. § 15).
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren

Erbringung der Prüfung getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung und Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und ggf. in die Gutachten zur Masterarbeit gewährt. ²Der Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/ Informatik über den Widerspruch.
- (7) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus
1. Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 70 ECTS-Punkten, die mit Modulen oder Einzelveranstaltungen aus der Informatik verbunden sind,
 2. Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 20 ECTS-Punkten, die mit Modulen oder Einzelveranstaltungen aus dem Anwendungsgebiet verbunden sind,
 3. der Masterarbeit und ihrer Präsentation in einem Kolloquium, die gemeinsam mit 30 ECTS-Punkten gewichtet werden.
- ²Die Prüfungen in den Modulen können auf Antrag im Sinne von § 11 Absatz 2 als Freiversuch gewertet werden.
- (2) Die inhaltlichen Anforderungen an die Studien begleitenden Prüfungen sind in **Anlage 2** beschrieben.

§ 17 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
1. die Voraussetzungen gemäß **Anlage 2** erfüllt und
 2. mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Informatik eingeschrieben ist.
- (3) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen gemäß **Anlage 2** im Umfang von wenigstens 70 ECTS-Punkten bestanden hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
1. die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 2**, und
 2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Masterprüfung in einem Informatik-Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 18 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. ²Für die Bewertung der Masterarbeit werden zwei Prüfende bestellt. ³Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein. ⁴Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden. ⁴§ 7 Absatz 6 bleibt unberührt. ⁵§ 9 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absätze 2 bis 6 zu bewerten.
- (9) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden als bestanden bewertet wurde. ²Sie ist nicht bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden als nicht bestanden bewertet wurde. ³Hat genau einer der Prüfenden sie mit nicht bestanden bewertet, entscheidet ein dritter Prüfer oder ein dritte Prüferin.

§ 19 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 18 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 20 Master-Kolloquium

- (1) Im Kolloquium zur Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen und sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen kann.
- (2) ¹Die Bewertung der Leistung des Prüflings im Kolloquium geht in die Bewertung der Masterarbeit durch die Erst- und Zweitprüfenden im Sinne einer Gesamtnote mit ein. ²Eine Note für das Kolloquium wird nicht eigens ausgewiesen. ³In der Begründung für die Bewertung der Masterarbeit (§ 18 Absatz 8) soll die Beurteilung des Kolloquiums genannt werden.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 16 Absätze 1 und 2 und die Masterarbeit einschließlich ihrer Präsentation gemäß § 18 Absatz 9 bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (*Anlage 2*) als Gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der Noten für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen im Verhältnis 1:1; § 10 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,2 einschließlich verleiht die Studiendekanin/ der Studiendekan der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil Schlussvorschriften

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a (zu § 2): Masterurkunde

Universität Osnabrück
Fachbereich Mathematik/ Informatik

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Mathematik/ Informatik, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn*)

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Science (MSc)

nachdem sie/ er*) die Masterprüfung im Studiengang

Informatik

am mit der Note

bestanden/ mit Auszeichnung bestanden*) hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan*) des
Fachbereichs Mathematik/ Informatik)

.....
(Studiendekanin/ Studiendekan*)

*) Zutreffendes einsetzen.

Annex 1b (zu § 2): Master Certificate

University of Osnabrück
Department of Mathematics/ Computer Science

Certificate

The University of Osnabrück, Department of Mathematics/ Computer Science, hereby awards

Ms/ Mrs/ Mr*)

born at

the degree of a

Master of Science (MSc)

in

Computer Science

She/He*) has passed the Master examination with the total grade Excellent*)

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Department of Mathematics/
Computer Science)

.....
(Head of the board of examination)

*) Fill in as appropriate.

Anlage 2 (zu §§ 7, 16, 17, 21): Studien begleitende Prüfungen

Die Studien begleitenden Prüfungen dienen zum einen als Voraussetzung, die Masterarbeit zu beginnen, und zum anderen gehen in die entsprechenden Ergebnisse in die Abschlussnote der Masterprüfung ein.

In allen Fällen sind solche Module oder Veranstaltungen ausgeschlossen, die für einen Studienabschluss angerechnet wurden, der die Zulassung zum Masterstudium erlaubt (zum Beispiel Bachelor-Grad), oder die mit solchen Modulen/Veranstaltungen gleichwertig sind.

A. Lehrmodule und -veranstaltungen

A.1 Informatik Pflichtbereich (27 ECTS)

- Eine Projektgruppe aus der Informatik (24 ECTS)
- Ein Seminar aus der Informatik (3 ECTS), das nicht aus demselben Gebiet wie die Projektgruppe stammt

A.2 Informatik Wahlpflichtbereich (43 ECTS)

Wahlpflichtmodule oder -veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Lehrinheit im Umfang von mindestens 43 ECTS. Folgende Gebiete solcher Wahlpflichtmodule oder -veranstaltungen kommen in Frage:

- a) Automatisierungstechnik
- b) Bioinformatik
- c) Computergrafik
- d) Datenbanksysteme
- e) Graphenalgorithmen
- f) Kombinatorische Optimierung
- g) Komplexitätstheorie
- h) Kryptographische Verfahren
- i) Künstliche Intelligenz
- j) Neuroinformatik
- k) Räumliche Datenbanken
- l) Robotik
- m) Software Engineering
- n) Technische Informatik
- o) Wissensbasierte Systeme

Zusätzlich sind gemäß einer Liste, die beim Prüfungsausschuss Informatik jeweils aktuell fortgeschrieben wird, Informatik-Module anderer Lehrheiten gleichwertig als Informatik-Wahlpflichtmodule zugelassen.

Aus den genannten 43 ECTS müssen Module im Umfang von mindestens 18 ECTS aus Vorlesungen oder kombinierten Vorlesungen mit Übungen stammen. Es können in den 43 ECTS mit max. 6 ECTS unabhängig von den genannten Wahlpflichtbereichen Module zu den Themen Präsentationstechniken, wissenschaftliches Schreiben und Projektmanagement enthalten sein.

A.3 Anwendungsfach (20 ECTS)

Es sind Module und Veranstaltungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten zu absolvieren. Davon müssen mindestens 12 ECTS über die Teilnahme an Vorlesungen (ggf. unter Einschluss von Übungen) absolviert werden.

Als Anwendungsfach kann grundsätzlich jedes an der Universität Osnabrück mit ausreichendem Lehrangebot vertretene Fach gewählt werden. Das Anwendungsfach kann, aber muss nicht auf das Anwendungsfach des Bachelorstudiengangs aufbauen. Regelungen in gegebenenfalls vorliegenden Nebenfach-Studien- und -Prüfungsordnungen sind zu berücksichtigen. Eine Liste von beispielhaften Studienplänen für ausgewählte Anwendungsfächer wird nach jeweils aktueller Lage des Lehrangebots regelmäßig vom Prüfungsausschuss Informatik beschlossen. Anlage 4D nennt ausgewählte Anwendungsfächer.

B. Voraussetzungen für den Beginn der Masterarbeit

Für die Zulassung zur Masterarbeit (§17, Absatz 2) sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 ECTS zu erbringen, davon wie in Abschnitt A genannt, 27 ECTS Informatik-Pflichtbereich, 43 ECTS Informatik-Wahlpflichtbereich und 20 ECTS Anwendungsfach. Auf Antrag kann zugelassen werden (§17, Absatz 3), wer Prüfungsleistungen im Umfang von 27 ECTS Informatik-Pflichtbereich und 43 ECTS Informatik-Wahlpflichtbereich nachweisen kann.

C. Wertung der Studien begleitenden Prüfungsleistungen in der Gesamtnote der Masterprüfung

In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen als Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen § 21 (2) nur Noten von Prüfungsleistungen im Umfang von 70 ECTS ein, und zwar bestehend aus:

- **den Leistungen im Informatik-Pflichtbereich (A.1) im vollen Umfang von 27 ECTS,**
- **Leistungen im Informatik-Wahlpflichtbereich (A.2) im Umfang von 29 ECTS und**
- **Leistungen im Anwendungsfach (A.3) im Umfang von 14 ECTS.**

Die Studentin bzw. der Student trifft die Auswahl, welche seiner oder ihrer Prüfungsleistungen aus dem Informatik-Wahlpflichtbereich (A.2: 29 von 43 ECTS) und aus dem Anwendungsfach (A.3: 14 von 20 ECTS) in die Gesamtnote eingehen sollen. Trifft er oder sie keine Auswahl, werden die numerischen Noten der bestbewerteten Leistungen aus einem Leistungsumfang von 29 ECTS (A.2) bzw. 14 ECTS (A.3) zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen.

Anlage 3a (zu § 12): Zeugnis über die Masterprüfung

Universität Osnabrück
 Fachbereich Mathematik/ Informatik

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/ Herr*) , geboren am ,
 hat die Masterprüfung im Studiengang Informatik
 mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote**)***)) bestanden.

Studien begleitende Prüfungen**)**

	ECTS-Pkte.	Beurteilung	Prüferin/ Prüfer*)
1. Projektgruppe			
2. Seminar			
3. Wahlpflicht Informatik			
4. Wahlpflicht Informatik			
5. Wahlpflicht Informatik			
6. Wahlpflicht Informatik			
7. Wahlpflicht Informatik			
8. Anwendungsgebiet			
9. Anwendungsgebiet			
10. Anwendungsgebiet			

Masterarbeit Thema

.....

Beurteilung

1. Prüferin/ Prüfer*)

2. Prüferin/ Prüfer*)

.....

.....

Osnabrück, den

.....
 (Die Studiendekanin/ Der Studiendekan*)

(Siegel der Hochschule)

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: hervorragend, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

***)) Unzutreffendes streichen.

****) Bezeichnung des Moduls einsetzen.

Annex 3b (zu § 12): Diploma of Master Examination

University of Osnabrück
Department of Mathematics/ Computer Science

Diploma of Master Examination

Ms/ Mrs/ Mr*), born,

has passed the Master examination in Computer Science

with distinction/ with the grade*)**)***)

Collateral examinations**)**

	Credits	Grade	Examiner
1. Projektgruppe			
2. Seminar			
3. Wahlpflicht Informatik			
4. Wahlpflicht Informatik			
5. Wahlpflicht Informatik			
6. Wahlpflicht Informatik			
7. Wahlpflicht Informatik			
8. Anwendungsgebiet			
9. Anwendungsgebiet			
10. Anwendungsgebiet			

Master thesis subject

.....

Grade

1. Examiner

2. Examiner

.....

.....

Osnabrück,

.....

(Head of the board of examination)

(seal)

*) Fill in as appropriate.

**) Notenstufen: excellent, very good, good, satisfactory, passed.

***) Unzutreffendes streichen.

****) Englische Bezeichnung des Moduls einsetzen.

Annex 3c (zu § 12): Diploma Supplement (englisch)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level****3.2 Official Length of Programme****3.3 Access Requirements****4. CONTENTS AND RESULTS GAINED****4.1 Mode of Study****4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate****4.3 Programme Details****4.4 Grading Scheme****4.5 Overall Classification** (in original language)**Certification Date:**

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

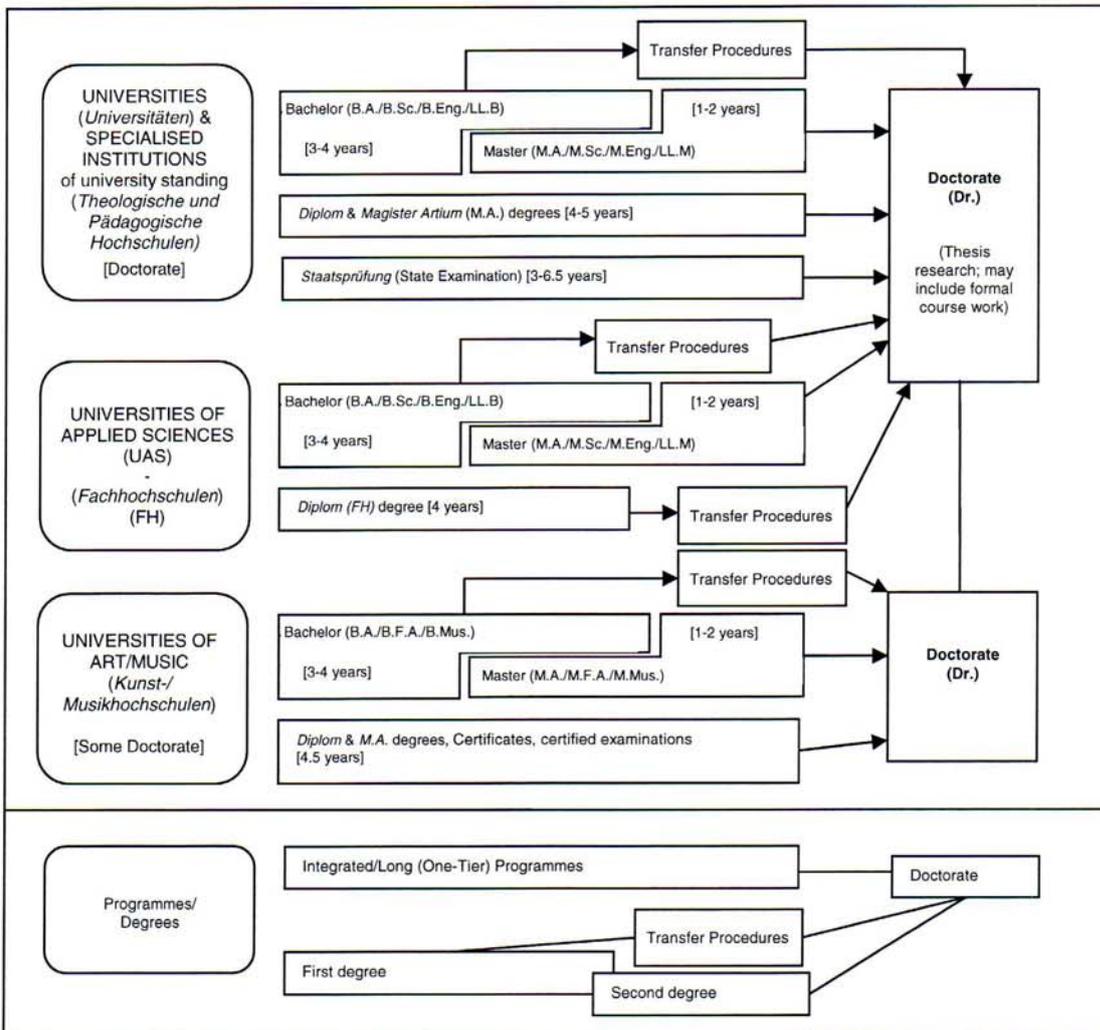
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Annex 3d (zu § 12): Diploma Supplement (deutsch)

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION**1.1 Familienname / 1.2 Vorname****1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland****1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden****2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION****2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)****Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)****2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation****2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat****Status (Typ / Trägerschaft)****2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat****Status (Typ / Trägerschaft)****2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)****Datum der Zertifizierung:**

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

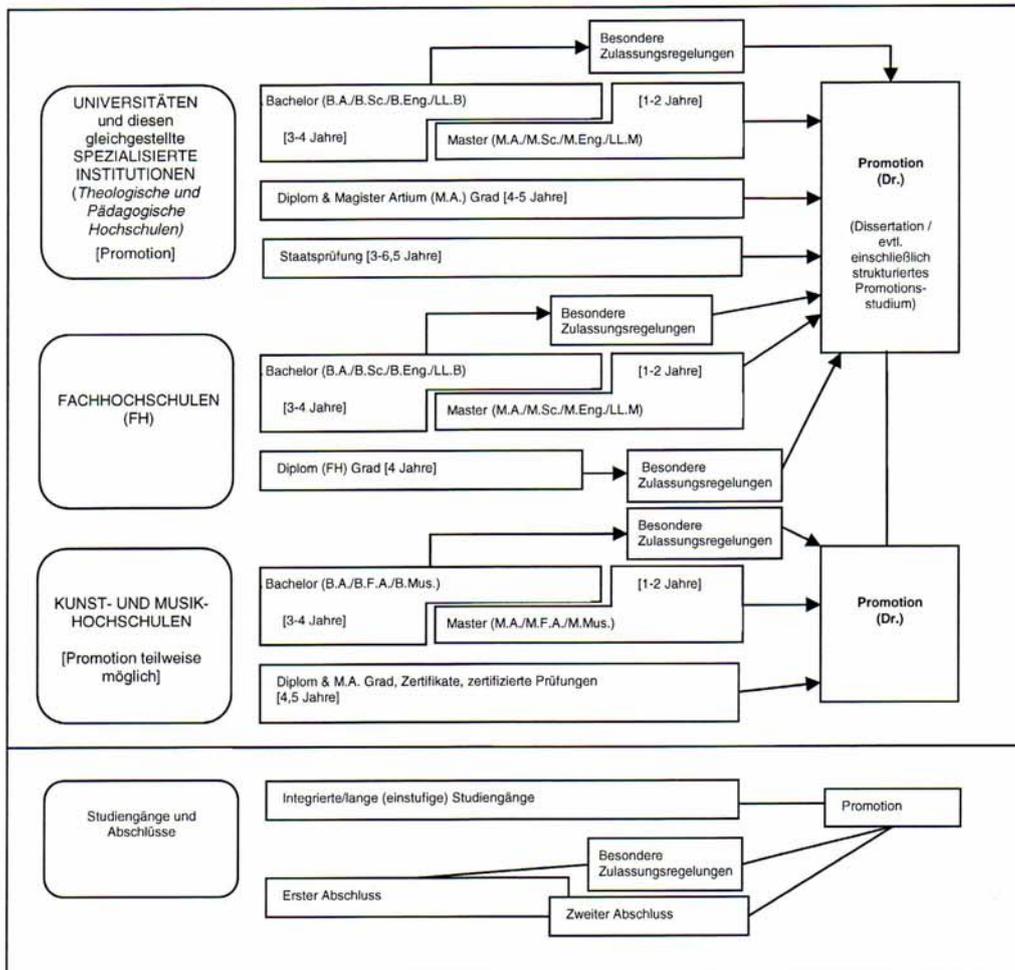
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudium gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vor-diplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hr.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 4 (zu § 7): Studienplan

A. Übersicht

Das Master-Studienprogramm erstreckt sich über vier Semester. Innerhalb dieser Zeit ist eine auf sechs Monate befristete Masterarbeit anzufertigen und im Kolloquium zu präsentieren. Die Bearbeitungsdauer kann um bis zu drei Monate verlängert werden.

Das Studienprogramm besteht aus drei Teilen: dem Informatik Pflichtbereich, dem Informatik Wahlpflichtbereich und dem Anwendungsbereich. Im Wahlpflichtbereich sind Module und Veranstaltungen enthalten, die speziell für das Masterprogramm angeboten werden; weiterhin können zur Verbreiterung des Informatik-Wissens Module gewählt werden, die auch in Bachelor-Programmen studierbar sind, sofern die Studierenden sie dort nicht bereits gewählt haben.

Der wichtigste und umfangreichste Baustein ist die Projektgruppe (PG) im Informatik Pflichtbereich, die über die Semester 2 und 3 mit je 12 ECTS geht. Eine PG verzahnt Vorlesungs-, Seminar- und Praktikumsanteile mit Schwerpunkt in theoretischem/methodischem Teil in Semester 2 und praktischem Teil in Semester 3. Eine PG hat im Normalfall maximal 10 Teilnehmende. Die PG muss aus einem der Wahlpflichtbereiche der Lehreinheit Informatik stammen, in dem im Bachelor- oder Masterstudium mindestens eine Wahlpflichtvorlesung bereits belegt wurde. Sie darf nicht aus demselben Bereich stammen wie das belegte Seminar.

Der folgende Plan zeigt einen beispielhaften Verlauf des Masterstudiums Informatik:

Sem. Master	Veranstaltung	ECTS	SWS	
1, WS	Informatik WP	4	2	blau: Spezial Masterprog.
	Informatik WP 4+2	9	6	
	Informatik WP 4+2	9	6	
	Anwendungsfach	8	5	blau/längs: Allg. Informatik
		<u>30</u>	<u>19</u>	
2, SS	Projektgruppe Teil 1	12	8	rot/quer: Anwendungsfach
	Seminar Informatik	3	2	
	Informatik WP	6	4	
	Anwendungsfach	9	6	
		<u>30</u>	<u>20</u>	
3, WS	Projektgruppe Teil 2	12	8	ECTS Summe Anwendungsfach 20
	Informatik WP	6	4	
	Informatik WP 4+2	9	6	
	Seminar Anwendungsfach	3	2	
		<u>30</u>	<u>20</u>	
4, SS	Masterarbeit	27		<u>Summe ECTS</u> <u>120</u>
	Masterseminar	3	2	
			<u>30</u>	

B. Informatik Pflichtbereich

B.1 Projektgruppen

Projektgruppen laufen über 2 aufeinander folgende Semester (Studiensemester 2 und 3; SS und folgendes WS). Sie sind als Module nur komplett über zwei Semester absolvierbar.

Mit Einführung des Masterstudiengangs Informatik werden je Studienjahr Projektgruppen (mit je bis 10 Plätzen) aus dem Kontext existierender Wahlpflichtbereiche angeboten. Das Angebot wechselt thematisch je Studienjahr; aktuell stehen die folgenden Wahlpflichtbereiche für ein solches Angebot zur Verfügung:

- Bioinformatik
- Kombinatorische Optimierung
- Neuroinformatik
- Robotik
- Technische Informatik

Diese Liste soll regelmäßig durch den Prüfungsausschuss Informatik aktualisiert werden. Die Modulbeschreibungen konkreter Projektgruppen orientieren sich an folgendem Schema:

Modul	Projektgruppe (über 2 Semester)		
ggf. Zusatz/Langtitel	(Studienjahrweise wechselndes Angebot)		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	PG, erstes Sem.	8 SWS (120 Std.)	240 Std.
	PG, zweites Sem.	8 SWS (120 Std.)	240 Std.
ECTS-Punkte	24		
Modulbeauftragte/r			
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Einführungsmodul(e) des Wahlpflichtbereichs, aus dem die Projektgruppe stammt • ggf. weitere Voraussetzungen 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Am Thema der PG orientierte inhaltliche Lernziele • Vertrautheit mit Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: Strukturierung komplexer Problemstellungen, Präsentation, Dokumentieren, Verfassen wissenschaftlicher Texte • Vertrautheit mit dem Arbeiten in Teams: Projektleitung und Projektmitarbeit, Arbeitsschnittstellen definieren und einhalten, Konfliktmanagement 		
Kurzbeschreibung	Inhaltliche Beschreibung, je nach PG-Thema		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Transfer vorhandenen Grundlagenwissens auf das PG-Thema • Lösung der jeweils übernommenen Unteraufgaben der PG • konstruktive, anhaltende Mitarbeit im Team • Einhaltung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens in Präsentationen und Dokumentationen 		
Art der Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Laufende Präsentationen • Fertigstellung der Projektarbeiten • Schriftliche Dokumentation der Arbeiten und Ergebnisse 		

B.2 Seminare

Bioinformatik

Seminar	Bioinformatik	
ggf. Zusatz/Langtitel		
Aufwand	Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	3	
Modulbeauftragte/r	Sperschneider	
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A • Informatik D • Bioinformatik 	
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kennen lernen aktueller Forschungsergebnisse 	
Kurzbeschreibung	Anhand von Originalarbeiten werden aktuelle Arbeitsgebiete präsentiert	
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis des Seminarthemas 	
Art der Prüfung	Vortrag, Ausarbeitung	

Kombinatorische Optimierung

Seminar	Kombinatorische Optimierung	
ggf. Zusatz/Langtitel		
Aufwand	Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	3	
Modulbeauftragte/r	Knust	
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Vorlesung aus dem Bereich der Kombinatorischen Optimierung 	
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet aus dem Bereich Kombinatorische Optimierung • Ausarbeitung und Präsentation eines Vortrags • Wissenschaftliches Schreiben • Wissenserwerb aus einem Vortrag, kritisches Zuhören und Lesen 	
Kurzbeschreibung	Präsentation aktueller Arbeiten aus den Bereichen Kombinatorische Optimierung / Scheduling / Timetabling	
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis des Seminarthemas 	
Art der Prüfung	Vortrag, Hausarbeiten	

Künstliche Intelligenz und Robotik

Seminar	KI und Robotik	
ggf. Zusatz/Langtitel	Seminar <i>Knowledge-Based Robotics</i>	
Aufwand	Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	3	
Modulbeauftragte/r	Hertzberg	
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A • Künstliche Intelligenz 	
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Gute Kenntnis einzelner Detailprobleme und -lösungen aus dem Bereich Autonome Mobile Robotik • Geübtheit in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben • Urteilsfähigkeit zur Qualität wissenschaftlicher Texte (<i>peer review</i>) • Geübtheit in aktivem und passivem Gebrauch von technischem Englisch in Wort und Schrift 	

Kurzbeschreibung	Präsentation neuester Arbeiten zur Autonomen Mobilen Robotik, typischerweise ausgehend von aktuellen Tagungs- oder Zeitschriftenaufsätzen. Seminarsprache Englisch. Extra-Sitzung zum Thema Wissenschaftliches Schreiben und Vortragen. Begutachtung der Ausarbeitungen aller Teilnehmenden durch je 2 andere Teilnehmende
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Vertieftes Verständnis des Seminarthemas
Art der Prüfung	Vortrag, Hausarbeiten, 2 Gutachten über andere Ausarbeitungen

Maschinelles Lernen

Seminar	Maschinelles Lernen (wechselnde Spezialisierungen)	
ggf. Zusatz/Langtitel		
Veranstaltung/en und Aufwände	Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	3	
Modulbeauftragte/r	Riedmiller	
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> Informatik A Neuroinformatik 	
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> Tiefe Kenntnis einzelner Detailprobleme und -lösungen aus dem Bereich Maschinelles Lernen Übung in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben Reflexion der Qualität wissenschaftlicher Texte (<i>peer review</i>) Übung in aktivem und passivem Gebrauch von technischem Englisch in Wort und Schrift 	
Kurzbeschreibung	Präsentation neuester Arbeiten zu maschinellem Lernen, typischerweise ausgehend von aktuellen Tagungs- oder Zeitschriftenaufsätzen. Seminarsprache Englisch. Extra-Sitzung zum Thema Wissenschaftliches Schreiben und Vortragen.	
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Vertieftes Verständnis des Seminarthemas 	
Art der Prüfung	Vortrag, Ausarbeitung, Gutachten über andere Ausarbeitungen	

Software Engineering

Seminar	Software Engineering (wechselnde Spezialisierungen)	
ggf. Zusatz/Langtitel		
Aufwand	Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	3	
Modulbeauftragte/r	Koschke	
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> Informatik A, B Softwaretechnik 	
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> Vertiefte Kenntnis in aktuellen Fragestellungen der Softwaretechnik Übung im Bearbeiten, Verknüpfen und Bewerten wissenschaftlicher Texte Übung in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben Übung im Gebrauch von technischem Englisch 	
Kurzbeschreibung	Präsentation neuester Arbeiten zur Softwaretechnik, typischerweise ausgehend von aktuellen Tagungs- oder Zeitschriftenaufsätzen.	
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Vertieftes Verständnis des Seminarthemas 	
Art der Prüfung	Vortrag, Hausarbeiten	

Technische Informatik

Seminar	Technische Informatik (wechselnde Spezialisierungen)	
ggf. Zusatz/Langtitel		
Aufwand	Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Seminar 2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	3	
Modulbeauftragte/r	Brockmann	
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik C (Grundlagen der Technischen Informatik) 	
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnis in aktuellen Fragestellungen der Technischen Informatik • Übung im Bearbeiten, Verknüpfen und Bewerten wissenschaftlicher Texte • Übung in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben • Übung im aktiven und passiven Gebrauch von technischem Englisch in Wort und Schrift 	
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von spezifischem Fachwissen anhand von aktuellen Tagungs- und Fachzeitschriftenartikeln • Bewertung und Verknüpfung wissenschaftlicher Texte • Einführung in wissenschaftliches Schreiben und Vortragen • Schriftliche Ausarbeitung • Fachvortrag • Englisch als Seminarsprache 	
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis des Seminarthemas 	
Art der Prüfung	Vortrag, Hausarbeiten	

Web Publishing

Seminar	Web Publishing	
ggf. Zusatz/Langtitel		
Aufwand	Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	3	
Modulbeauftragte/r	Oliver Vornberger	
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A • Informatik B 	
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation multimedialer Inhalte auf Web-Seiten • Thema vorbereiten, vortragen und ausarbeiten 	
Kurzbeschreibung	<p>In diesem Seminar werden Techniken zur Präsentation multimedialer Inhalte auf Web-Seiten behandelt. Dabei soll neben den grundsätzlichen Konzepten auch dafür geeignete Software vorgestellt werden. Jeweils wöchentlich berichtet ein aktiver Teilnehmer über ein von ihm vorbereitetes und ausgetestetes Thema aus einer vorgegebenen Themenliste. Selbstdefinierte Themen sind nach Absprache auch möglich. Zum Vortrag oder spätestens zum Ende des Seminars wird eine schriftliche Ausarbeitung sowie ein www-fähiger Hypertext erwartet. Hierfür soll das im Zentrum Virtuos entwickelte Werkzeug media2mult benutzt werden, welches aus einem PmWiki-Dokument sowohl HTML als auch PDF erzeugen kann.</p>	
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vertieftes Verständnis des Seminarthemas 	
Art der Prüfung	Vortrag, Hausarbeiten	

C. Informatik Wahlpflichtbereich

C.1 Spezialangebote fürs Masterstudium Informatik

Nach wechselndem Semesterangebot werden Spezialvorlesungen (typischerweise 2 SWS oder 2+1 SWS) und Arbeitsgemeinschaften (typischerweise 2 SWS) exklusiv fürs Masterstudium angeboten. Nach derzeitigem Stand bauen sie insbesondere auf die folgenden Wahlpflichtmodule auf:

- Bioinformatik
- Computergraphik
- Datenbanksysteme
- Kombinatorische Optimierung
- Komplexitätstheorie
- Neuroinformatik
- Robotik
- Software Engineering
- Technische Informatik

Diese Liste soll regelmäßig durch den Prüfungsausschuss Informatik aktualisiert werden.

Beispielhaft für ein Spezialmodul führen wir nachfolgend das Modul „Complex Scheduling Problems“ auf.

Complex Scheduling Problems

Modul	Complex Scheduling Problems		
ggf. Zusatz/Langtitel			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	70 Std.
	Übung	1 SWS (15 Std.)	35 Std.
ECTS-Punkte	5		
Modulbeauftragte/r	Knust		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Modellierung praktischer Probleme als ressourcenbeschränkte Projektplanungsprobleme • Kenntnisse bzgl. allgemeiner Techniken/Methoden (exakt, heuristisch) zur Lösung von komplexen Schedulingproblemen • Implementierung von Algorithmen • Transfer auf Anwendungsprobleme 		
Kurzbeschreibung	Es werden komplexe Schedulingprobleme (ressourcenbeschränkte Projektplanungsprobleme, verallgemeinerte Shop-Schedulingprobleme, Timetabling- und Sportligaplanungsprobleme) und effiziente Lösungsalgorithmen für diese Probleme (lokale Suche, constraint propagation, lineare Programmierung, Branch-and-Bound-Algorithmen, genetische Algorithmen) behandelt.		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe • Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden • Transfer dieser Kenntnisse auf Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter)		

C.2 Wahlpflichtmodule aus dem allgemeinen Informatik-Angebot

Nachfolgend sind die Wahlpflicht-Module aus dem Angebot der Lehrinheit Informatik spezifiziert, die regelmäßig, aber nicht speziell für den Master-Studiengang angeboten werden. Es ist nicht gestattet, für den Master-Studiengang eines dieser Module zu wählen, wenn dasselbe oder ein inhaltlich ähnliches Modul in einem früheren Studiengang (z.B. Bachelor) in die Studienleistungen eingebracht wurde.

Zusätzlich zu den hier aufgeführten Modulen sind gemäß einer Liste, die beim Prüfungsausschuss Informatik jeweils aktuell fortgeschrieben wird, Informatik-Module anderer Lehreinheiten mit Inhalten aus der Kerninformatik gleichwertig als Informatik-Wahlpflichtmodule zugelassen.

Automatisierungstechnik

Modul	Automatisierungstechnik		
ggf. Zusatz/Langtitel	<i>Fuzzy-Systeme und Fuzzy-Control</i>		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
	Übung	1 SWS (15 Std.)	45 Std.
ECTS-Punkte	5		
Modulbeauftragte/r	Brockmann		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der Arbeitsweise und Methoden von Fuzzy-Systemen • Algorithmisches Verständnis • Kenntnis der Anwendbarkeit • Vertiefte Kenntnis im Bereich Fuzzy-Control 		
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Fuzzy-Informationsverarbeitung • Fuzzifizierung, Defuzzifizierung • Fuzzy-Operatoren, Fuzzy-Inferenz • Engineering von Fuzzy-Systemen • Grundlagen von Fuzzy-Control • Engineering von Fuzzy-Control-Systemen 		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der Konzepte und Methoden • Verständnis der Anwendbarkeit • Transfer der Kenntnisse auf Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Klausur (60 min; Zulassungsvoraussetzungen: –)		

Bioinformatik

Modul	Bioinformatik		
ggf. Zusatz/Langtitel	Algorithmen der Bioinformatik		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Modulbeauftragte/r	Sperschneider		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) • Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Gebiete der Bioinformatik • Vertiefte Kenntnis grundlegender Problemanalyse- und Algorithmenentwurfsmethoden in der Bioinformatik • Kenntnisse wichtiger Einzelalgorithmen • Fähigkeit, konkrete (einfachere) Aufgabenstellungen algorithmisch zu lösen 		
Kurzbeschreibung	Mapping und Sequencing, Sequence Alignment, Speichern und Verarbeiten langer Strings mit Suffixbäumen, Gensuche, Genomvergleich, Phylogenetische Bäume, Strukturprognose, Natural Computing		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe; • Kenntnis der grundlegenden Algorithmen; • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Projekt/Referat + Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: –)		

Computergraphik

Modul	Computergrafik		
ggf. Zusatz/Langtitel			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Modulbeauftragte/r	Oliver Vornberger		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A • Informatik B 		
Lernziele	Modellierung und Projektion von 3D-Szenen		
Kurzbeschreibung	2D-Grundlagen, 2D-Füllen, 2D-Clipping, 2D-Transformationen, Kurven, Farbe, Pixeldateien, Flash, SVG, Fraktale, 3D-Transformationen, Projektionen, Betrachtungstransformationen, 3D-Repräsentation, Culling, Rasterung, Texturing, VRML, OpenGL, Radiosity, Raytracing		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Klausur (120 Minuten; Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten)		

Datenbanksysteme

Modul	Datenbanksysteme		
ggf. Zusatz/Langtitel			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Modulbeauftragte/r	Oliver Vornberger		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A • Informatik B 		
Lernziele	Modellierung und Verwaltung großer Datenbestände		
Kurzbeschreibung	Konzeptuelle Modellierung, Logische Datenmodelle, Physikalische Datenorganisation, SQL, Datenintegrität, Trigger, Datenbankapplikationen, XML, Relationale Entwurfstheorie, Transaktionsverwaltung, Mehrbenutzersynchronisation, Recovery, Sicherheit, Objektorientierte Datenbanken, Data Warehouse		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Klausur (120 Minuten; Zulassungsvoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten)		

Graphenalgorithmen

Modul	Graphenalgorithmen		
ggf. Zusatz/Langtitel			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übungen	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Modulbeauftragte/r	Knust		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) 		

Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Modellierung praktischer Probleme mit Hilfe von Graphen • Kenntnisse bzgl. effizienter Lösungsalgorithmen für spezielle graphentheoretische Probleme • Kenntnisse bzgl. der Komplexität graphentheoretischer Probleme • Kenntnisse bzgl. allgemeiner Techniken/Methoden (exakt, heuristisch) zur Lösung von graphentheoretischen Problemen • Implementierung von Graphenalgorithmen • Transfer auf einfache Anwendungsprobleme
Kurzbeschreibung	Graphen gehören zu den wichtigsten Modellen der Informatik, die zahlreiche praktische Anwendungen haben (z.B. im Verkehrs- und Telekommunikationsbereich, der Produktionsplanung oder allgemein bei vielen kombinatorischen Optimierungsproblemen). Nach einer Einführung in die Grundbegriffe der Graphentheorie werden Suchverfahren, Zusammenhangs-Probleme, Bäume, kürzeste Wege, Matching- und Routing-Probleme, Knoten- und Kantenfärbungen behandelt. Dabei steht die Entwicklung von effizienten Lösungsverfahren im Vordergrund. In den Übungen sollen einige Algorithmen auch praktisch implementiert werden.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe • Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme
Art der Prüfung	Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter)

Kombinatorische Optimierung

Modul	Kombinatorische Optimierung		
ggf. Zusatz/Langtitel	<i>Einführung in die Kombinatorische Optimierung</i>		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Modulbeauftragte/r	Knust		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Modellierung praktischer Probleme als kombinatorische Optimierungsprobleme bzw. lineare Programme • Kenntnisse bzgl. allgemeiner Techniken/Methoden (exakt, heuristisch) zur Lösung von kombinatorischen Optimierungsproblemen • Implementierung von Algorithmen • Transfer auf einfache Anwendungsprobleme 		
Kurzbeschreibung	Kombinatorische Optimierungsprobleme treten bei vielen praktischen Anwendungen in der Praxis auf (z.B. im Verkehrs- und Telekommunikationsbereich, der Produktionsplanung oder bei Schedulingproblemen). Es sollen die allgemeinen Methoden lineare Programmierung, Netzflussalgorithmen, Branch-and-Bound-Algorithmen behandelt werden. Sie werden an zahlreichen Beispielen aus der Praxis illustriert. In den Übungen sollen einige Algorithmen auch praktisch implementiert werden.		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe • Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter)		

Komplexitätstheorie

Modul	Komplexitätstheorie		
ggf. Zusatz/Langtitel	Komplexitätstheorie und Effiziente Algorithmen		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Modulbeauftragte/r	Sperschneider		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) • Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlegende Begriffe der Komplexitätstheorie kennen lernen • Wichtige Zusammenhänge kennen lernen • Fähigkeit, konkrete (einfachere) Probleme komplexitätsmäßig einzuordnen 		
Kurzbeschreibung	Abstrakte Maschinenmodelle, Komplexitätsklassen, Strukturelle Aussagen, Approximative Komplexität, Probabilistische Komplexität, PCP-Theorem, Nicht-uniforme Komplexität, Effiziente Algorithmen		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe; • Kenntnis wichtiger Algorithmen; • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Projekt/Referat + Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: -)		

Kryptographische Verfahren

Modul	Kryptographische Verfahren		
ggf. Zusatz/Langtitel			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Modulbeauftragte/r	Knust		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse bzgl. Grundlagen kryptographischer Systeme, ihrer Historie und ihrer Anwendungen • Kenntnisse von kryptographischen Verfahren und damit zusammenhängenden Sicherheitsproblemen • Kritische Beurteilung kryptographischer Verfahren • Implementierung von kryptographischen Verfahren • Anwendungsmöglichkeiten kryptographischer Techniken 		
Kurzbeschreibung	Grundlagen kryptographischer Systeme und ihre Anwendungen: Symmetrische und asymmetrische kryptographische Verfahren, Hashfunktionen und digitale Signaturen, Public-Key-Kryptosysteme, Authentifizierung, kryptographische Protokolle, elektronische Wahlen, elektronische Zahlungssysteme, Sicherheit in Netzwerken, sichere drahtlose Kommunikation		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der grundlegenden Konzepte und Begriffe • Kenntnisse der grundlegenden Verfahren und ihrer Anwendungsmöglichkeiten • Beurteilung kryptographischer Verfahren 		
Art der Prüfung	Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter)		

Künstliche Intelligenz

Modul	Künstliche Intelligenz		
ggf. Zusatz/Langtitel	Einführung in die Künstliche Intelligenz		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Modulbeauftragte/r	Hertzberg		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Gebiete der KI • Transfer von Informatik-Methoden und Konzepten in die KI • Vertiefte Kenntnis grundlegender Algorithmen und Methoden in einigen KI-Teilgebieten (s. Kurzbeschreibung) • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Kurzbeschreibung	Agenten-Metapher als Abstraktion von KI-Systemen; Heuristische Suche, Deduktion, Wissensrepräsentation, Handlungsplanung, Maschinelles Lernen; Anwendung der entsprechenden Algorithmen und Methoden exemplarisch in der Steuerung mobiler Roboter		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe; • Kenntnis der grundlegenden Algorithmen; • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: -)		

Neuroinformatik

Modul	Neuroinformatik		
ggf. Zusatz/Langtitel	Introduction to Neuroinformatics		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Modulbeauftragte/r	Riedmiller		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A • eine grundlegende Mathematikvorlesung (Lineare Algebra 1 oder Analysis 1) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der grundlegenden Modelle neuronaler Netze • Kenntnisse grundlegender Lernalgorithmen sowie deren Eigenschaften • Grundkenntnisse theoretischer Aussagen über Eigenschaften neuronaler Netze und deren Beweiseideen • Transfer auf praktische Problemstellungen 		
Kurzbeschreibung	In der Vorlesung werden Grundlagen neuronaler Netze und maschineller Lernverfahren vermittelt Überblick der verschiedenen neuronalen Netzwerkarchitekturen: selbstorganisierend, vorwärtsgerichtet, rekurrent. Grundeigenschaften der verschiedenen Verbindungsstrukturen: z.B. Repräsentationsmächtigkeit und wichtige Lernregeln Alternative Modelle des maschinellen Lernens werden vorgestellt: z.B. Perzeptron, mehrschichtige vorwärtsgerichtete neuronale Netze, SVMs, Kohonennetze und Hopfield-Netze		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe • Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Klausur (Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreiche Teilnahme an der aktuellen Übung (Abgabe der Übungsblätter, mindestens 50% der Punkte))		

Räumliche Datenbanken

Modul	Räumliche Datenbanken		
ggf. Zusatz/Langtitel			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	6		
Modulbeauftragte/r	Breunig		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Modellierung räumlicher Objekte • Kenntnisse über existierende Standards • Datenbankunterstützung für räumliche Daten • Räumliche Zugriffsmethoden • Räumliche Anfragebearbeitung • Transfer auf Anwendungsprobleme 		
Kurzbeschreibung	<p>Räumliche Datenbanken werden zur Verwaltung von Objekten in raumbezogenen Anwendungen beispielsweise der Geographie, der Geo- und Umweltwissenschaften und in Geoinformationssystemen (GIS) benötigt. Nach einer Einführung in die Grundbegriffe der Räumlichen Datenbanken werden vertiefend die Modellierung und Verwaltung räumlicher Objekte behandelt. Dabei stehen die Wirkungsweise räumlicher Zugriffsmethoden und die räumliche Anfragebearbeitung im Vordergrund. In den Übungen sollen einige Verfahren auch praktisch implementiert werden.</p>		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe • Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden • Transfer dieser Kenntnisse auf Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Klausur (90-120 min; Zulassungsvoraussetzungen: erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter)		

Robotik

Modul	Robotik		
ggf. Zusatz/Langtitel	Vorlesung <i>Wissensbasierte Robotik</i>		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Modulbeauftragte/r	Hertzberg		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) • Künstliche Intelligenz 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Robotik und ihre Teilgebiete • Vertiefte Kenntnis der grundlegenden Algorithmen und Methoden der Steuerung mobiler Roboter • Anwendung dieser Kenntnisse in der Steuerung realer mobiler Roboter 		
Kurzbeschreibung	<p>Einführung in die Steuerung autonomer mobiler Roboter: Sensorik und Aktuatorik, Lokalisierung Kartierung, Navigation, Manipulation, Umgebungswahrnehmung, Roboterkontrollarchitekturen; Anwendung der entsprechenden Algorithmen und Methoden in Simulation und auf realen Robotern</p>		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe; • Kenntnis der grundlegenden Algorithmen; • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Aufgaben aus der Robotersteuerung 		
Art der Prüfung	Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: -)		

Software Engineering

Modul	Software Engineering		
ggf. Zusatz/Langtitel	<i>Softwaretechnik</i>		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Modulbeauftragte/r	Rainer Koschke		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A • Informatik B 		
Lernziele	Das angestrebte Ergebnis des Moduls ist es, dass die Studierenden die methodischen Fähigkeiten erwerben, eine Software-Lösung für ein vorgegebenes nicht-triviales Problem zu finden und zu realisieren. Nicht-trivial bedeutet, dass der Entwicklungsaufwand durch eine Person alleine nicht zu bewältigen ist und eine qualitativ hochwertige Implementierung anzustreben ist.		
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • planerisches und systematisches Vorgehen bei der Software-Entwicklung • Team-Organisation und Projektplanung in einem Software-Projekt • Analyse eines Problems und Erstellung einer Anforderungsspezifikation • Entwurf einer Software-Lösung (sowohl im Großen auf der Ebene der Software-Architektur als auch im Kleinen auf der Ebene von Datenstrukturen und Algorithmen) • Implementierung eines Software-Systems • Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen (Tests und Reviews) • Änderungs- und Konfigurationsmanagement 		
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe Transfer dieser Kenntnisse auf realistische Anwendungsszenarien		
Art der Prüfung	mündliche Prüfung (Zulassungsvoraussetzungen: –)		

Technische Informatik

Modul	Technische Informatik		
ggf. Zusatz/Langtitel	<i>Entwurf digitaler Systeme</i>		
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
	Übung	1 SWS (15 Std.)	45 Std.
ECTS-Punkte	5		
Modulbeauftragte/r	Brockmann		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik C (Grundlagen der Technischen Informatik) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Verständnis der Arbeitsweise digitaler Schaltungen • Kenntnis aktueller Entwurfsmethoden und –sprachen • Entwurf und Simulation digitaler Schaltungen und Systeme • Anwendung moderner Entwicklungswerkzeuge • Kenntnis aktueller IC-Technologien 		
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen integrierter Schaltungen • Entwurfsstrategien • Schaltungsentwurf mit VHDL • Systementwurf, Partitionierung • Simulation und Test digitaler Systeme 		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung von Entwurfssprache und –methodik • Entwurf einfacher digitaler Schaltungen und Systeme 		
Art der Prüfung	Klausur (60 min; Zulassungsvoraussetzungen: –)		

Wissensbasierte Systeme

Modul	Wissensbasierte Systeme		
ggf. Zusatz/Langtitel			
Veranstaltung/en und Aufwände		Präsenzzeit (SWS) (1 SWS ~12-15 Std.)	Arbeitszeit Selbststudium (Std.)
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.
ECTS-Punkte	9		
Modulbeauftragte/r	Hertzberg		
Voraussetzungen (Scheine etc.)	<ul style="list-style-type: none"> • Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen) • Künstliche Intelligenz („Einführung in die KI“ oder „Methods of AI“) 		
Lernziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnis von Wissensrepräsentations-, Wissenserwerbs-, Wissensrevisions- und Inferenztechniken und ihren Anwendungen • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Kurzbeschreibung	Methoden, Algorithmen und Werkzeuge für den Bau wissensbasierter Software-Systeme: Beschreibungslogiken, Verarbeitung von vagem Wissen, Wissenserwerb, Aktualisierung und Revision von Wissensbasen; Expertensysteme, Domänenbeschreibungssprachen, Planungssysteme; wissensbasierte eingebettete Systeme		
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe; • Kenntnis der grundlegenden Algorithmen; • Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme 		
Art der Prüfung	Klausur (120 min; Zulassungsvoraussetzungen: -)		

D. Anwendungsfächer

Grundsätzlich kann jedes an der Universität Osnabrück vertretene Fach als Anwendungsfach für den Masterstudiengang Informatik gewählt werden, dessen aktuelles Lehrangebot es erlaubt, Studienleistungen im geforderten Umfang (20 ECTS) zu erbringen und dabei alle Bedingungen zu erfüllen, die für den Masterstudiengang und ggf. für das Anwendungsfach gelten.

Für folgende Anwendungsfächer wird im Folgenden ein entsprechender Studienplan skizziert. Er wird nach Lage des Lehrangebots im jeweiligen Anwendungsfach durch den Prüfungsausschuss regelmäßig aktualisiert:

- Angewandte Systemwissenschaft,
- Betriebswirtschaftslehre,
- Cognitive Science,
- Mathematik,
- Physik.

Diese Studienpläne sind Empfehlungen. In Absprache mit den betreffenden Lehreinheiten kann von ihnen abgewichen werden, sofern insgesamt die hier genannten Anforderungen an den Studienumfang eines Anwendungsfachs eingehalten werden. Insbesondere ist zu beachten, dass der Studienplan im Masterstudium anders aussehen muss, wenn für Bachelor- und Masterstudium dasselbe Anwendungsfach gewählt wird, als wenn für die beiden Abschlüsse unterschiedliche Anwendungsfächer gewählt werden.

Weitere Anwendungsfächer sind nach Absprache mit dem Prüfungsausschuss Informatik sowie mit der betroffenen Lehreinheit möglich.

Angewandte Systemwissenschaft

Wahlveranstaltungen aus dem Masterstudiengang Angewandte Systemwissenschaft im Umfang von 20 ECTS-Punkten aus den folgenden Modulen:

Thema	Veranstaltung/Modul	ECTS	Angebot
Gleichungsbasierte Modelle II (Nichtlineare Dynamik)	2 SWS (V) + 2 SWS (Ü)	6	WS jährlich
Actor and Stakeholder Analysis	2 SWS (V) + 2 SWS (Ü)	6	WS jährlich

Systemwissenschaftliches Kolloquium	2 SWS Kolloquium	3	Jedes Semester
Adaptive Resources Management	4 SWS (S + P)	6	SS jährlich
Umweltrisikoaanalyse	2 SWS (V) + 2 SWS (Ü)	6	SS jährlich
Integrierte Modellierung	2 SWS (V) + 2 SWS (Ü)	6	
Nachhaltigkeit	2 SWS (V) + 2 SWS (Ü)	6	

Über weitere Angebote entscheidet die Studienkommission.

Studierende ohne Vorkenntnisse in Angewandter Systemwissenschaft müssen innerhalb von zwei Semestern *zusätzlich* die Module SP1 und SP4 des Bachelorstudienganges Angewandte Systemwissenschaft absolvieren:

Thema	Veranstaltung/Modul	ECTS	Angebot
SP1: Einführung in die Systemwissenschaft	2 SWS (V) + 2 SWS (Ü)	6	WS jährlich
SP4: Gleichungsbasierte Modelle I	4 SWS (V) + 2 SWS (Ü)	9	SS jährlich

Betriebswirtschaftslehre

a) Studierende ohne BWL-Vorkenntnisse

Aus dem folgenden Angebot im Umfang von 24 ECTS sind alle außer einer Veranstaltung zu wählen:

Thema	Veranstaltung/Modul	ECTS	Angebot
Produktion	2 SWS (V) + Tutorien	4	SS jährlich
Kostenrechnung	2 SWS (V) + Tutorien	4	SS jährlich
Marketing	2 SWS (V) + Tutorien	4	WS jährlich
Investition und Finanzierung	2 SWS (V) + Tutorien	4	WS jährlich
Organisation	2 SWS (V) + Tutorien	4	SS jährlich
Jahresabschluss	2 SWS (V) + Tutorien	4	SS jährlich

b) Studierende mit BWL-Vorkenntnissen

b.1: 12 ECTS Punkte aus dem Angebot einer speziellen BWL

- Wahl einer speziellen BWL
- Teilnahme an z.B. 3 Vorlesungen mit je 2 SWS
- oder 1 Vorlesung plus Übung (4 SWS) und 1 Vorlesung (2 SWS)
- wechselndes Angebot aus einem gleich bleibenden Fundus an Veranstaltungen je spezieller BWL
- Informationen werden auf der Webseite des Fachbereichs und in Stud.IP eingestellt

Spezielle BWL-Richtungen:

Thema	Modul	ECTS	Angebot
International Accounting	V+Ü 3*2 SWS	12	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Managerial Accounting (Controlling)	V+Ü 3*2 SWS	12	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Marketing	V+Ü 3*2 SWS	12	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Banken und Finanzierung	V+Ü 3*2 SWS	12	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Organisation und WI	V+Ü 3*2 SWS	12	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Produktions-Management und WI	V+Ü 3*2 SWS	12	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Management Support und WI	V+Ü 3*2 SWS	12	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Bilanz-, Steuer-, Prüfungswesen	V+Ü 3*2 SWS	12	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Business Taxation	V+Ü 3*2 SWS	12	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Intern. Wirtsch. und glob. Managnt.	V+Ü 3*2 SWS	12	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.

b.2: 8 ECTS Punkte aus dem Angebot der Allgemeinen BWL (ABWL)

- wechselndes Angebot im ABWL-Bereich
- in jedem Semester mindestens 2 Veranstaltungen im Angebot
- ABWL-Veranstaltungen sind ausschließlich 2 SWS Veranstaltungen (4 ECTS)
- Wahl zweier Veranstaltung aus dem aktuellen Angebot (s. Veranstaltungsverzeichnis)
- Informationen werden auf der Webseite des Fachbereichs und in Stud.IP eingestellt

Beispiele:

Thema	Veranstaltung	ECTS	Angebot
Deckungsbeitragsrechnung	V 2 SWS	4	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Konzernrechnungslegung	V 2 SWS	4	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Operative Erfolgs- und Kontrollrechnung	V 2 SWS	4	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Entscheidungstheorie	V 2 SWS	4	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Logistik	V 2 SWS	4	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Personenbezogene Unternehmensführung	V 2 SWS	4	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Strategische Unternehmensführung	V 2 SWS	4	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Interkulturelles Management	V 2 SWS	4	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.
Finanztheorie	V 2 SWS	4	unregelmäßig, s. Vorl.-Verz.

Cognitive Science

Aus dem folgenden Wahlpflichtangebot sind Veranstaltungen im Umfang von mindestens 20 ECTS zu wählen. Für alle Veranstaltungen sind gute bis sehr gute Englischkenntnisse Voraussetzung.

Themenbereich Philosophy of Cognition

Thema	Modul	ECTS	Angebot
(a) PhilosOphy of Mind	V + S	8	SS jährlich
(b) Ein Seminar aus dem Wahlpflichtbereich „Philosophie der Kognition“	S	4	Jedes Semester

Bei Wahl dieses Moduls ist (a) Pflicht, (b) optional.

Themenbereich Neuroscience

Thema	Modul	ECTS	Angebot
(a) Introduction to Neurobiology	V	4	WS jährlich
(b) Sensory Physiology	V	4	SS jährlich
(c) Functional Neuroanatomy	V	4	WS jährlich
(d) Action and Cognition I	V	4	WS jährlich

Bei Wahl dieses Moduls sind (a) und (b) Pflicht, ferner können (c) und/oder (d) gewählt werden.

Themenbereich Cognitive Psychology

Thema	Modul	ECTS	Angebot
(a) Cognitive Psychology/Neuropsychology	V	4	WS jährlich
(b) Ein Seminar aus dem Wahl- oder Wahlpflichtbereich „Cognitive Psychology“	S	4	Jedes Semester

Bei Wahl dieses Moduls sind (a) und (b) Pflicht.

Themenbereich Computational Linguistics

Thema	Modul	ECTS	Angebot
(a) Introduction to Linguistics	V	4	WS jährlich
(b) Computational Linguistics	V	8	SS jährlich

Bei Wahl dieses Moduls sind (a) und (b) Pflicht.

Mathematik

Es sind Wahlpflichtmodule oder -veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Mathematik im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten zu wählen. Darunter muss ein Seminar sein. Diese Anforderung wird zum Beispiel durch Wahl zweier Wahlpflichtmodule mit je 9 Leistungspunkten und eines Seminars mit 3 Leistungspunkten erfüllt.

Physik

Beschluss des Fachbereichs Physik, FBR-Sitzung 23.11.2005

Es gibt grundsätzlich folgende Kombinationsmöglichkeiten für das Anwendungsfach Physik im Masterstudiengang Informatik:

- A. Experimentalphysik 1, Experimentalphysik 2, Laborversuche zur Physik 1 (Teile)
- B. Theoretische Physik 1, Theoretische Physik 2, nach Wahl entweder Laborversuche zur Physik 1 (Teile) oder Projekt in Theoretischer Physik
- C. Experimentalphysik 3, Experimentalphysik 4, Laborversuche zur Physik 2 (Teile)
- D. Theoretische Physik 3, Theoretische Physik 4, nach Wahl entweder Laborversuche zur Physik 2 (Teile) oder Projekt in Theoretischer Physik

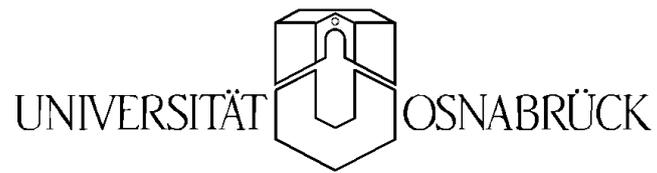
A oder B sollte gewählt werden, wenn Physik nicht Anwendungsfach im Bachelorstudiengang war.

B oder C sollte gewählt werden, wenn Physik Anwendungsfach im Bachelorstudiengang war und dort Kombination A gewählt wurde.

C oder D sollte gewählt werden, wenn Physik Anwendungsfach im Bachelorstudiengang war und dort Kombination B gewählt wurde.

Die genannten Kombinationen verwenden die folgenden Module:

Thema	Modul	ECTS	Angebot
Experimentalphysik 1	V+Ü 4+2 SWS	9	WS jährlich
Experimentalphysik 2	V+Ü 4+2 SWS	9	SS jährlich
Experimentalphysik 3	V+Ü 4+2 SWS	9	WS jährlich
Experimentalphysik 4	V+Ü 4+2 SWS	9	SS jährlich
Theoretische Physik 1	V+Ü 4+2 SWS	9	WS jährlich
Theoretische Physik 2	V+Ü 4+2 SWS	9	SS jährlich
Theoretische Physik 3	V+Ü 4+2 SWS	9	WS jährlich
Theoretische Physik 4	V+Ü 4+2 SWS	9	SS jährlich
Laborversuche zur Physik 1 (Teile)	P bis 4 SWS	bis 6	SS jährlich
Laborversuche zur Physik 2 (Teile)	P bis 4 SWS	bis 6	WS jährlich



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„ROMANISTIK (2 SPRACHEN)“

beschlossen in der
85. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 07.02.2007
befürwortet in der 62. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 04.07.2007
genehmigt in der 105. Sitzung des Präsidiums am 22.10.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2009 vom 15.01.2009, S. 112

I N H A L T :

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	114
§ 1 Zweck der Prüfung	114
§ 2 Hochschulgrad	114
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	114
§ 4 Schlüsselkompetenzen	115
§ 5 Prüfungsausschuss	115
§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	116
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	117
§ 8 Aufbau der Masterprüfung; Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen	117
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung	118
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch	119
§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	120
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	120
§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen	120
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	121
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	121
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	121
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	122
Zweiter Teil: Masterprüfung	122
§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung	122
§ 19 Zulassung zur Masterarbeit	122
§ 20 Masterarbeit	123
§ 21 Wiederholung der Masterarbeit	124
§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung	124
Dritter Teil: Schlussvorschriften	125
§ 23 In-Kraft-Treten	125
Anlage 1	126
Anlage 2a	134
Anlage 2b	135
Anlage 3a	136
Anlage 3b	137
Anlage 4a	138
Anlage 4b	138

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein berufsqualifizierender Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Romanistik (2 Sprachen)“ verliehen.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs „Romanistik (2 Sprachen)“ beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 57 LP bzw. 30 – 32 SWS und einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 24 LP bzw. 12 SWS sowie ein Fachpraktikum von in der Regel 200 Stunden, das mit neun LP ausgewiesen wird. ²25 LP entfallen auf die Masterarbeit und fünf LP auf deren Verteidigung in einem Kolloquium.

	Semester	SWS	LP
Pflichtbereich			
A-Sprache			
Modul Sprachwissenschaft (4 SWS/ 8 LP)	1.+2. Sem.		
Modul Literaturwissenschaft (4 SWS/ 8 LP)	1.+2. Sem.		
Modul Kulturwissenschaft (4 SWS/ 8 LP)	1.+2. Sem.		
Sprachpraxis-Modul (4 SWS/ 7 LP)	1.+2. Sem.		
∑		16	31
B-Sprache			
Fachseminar Sprachwissenschaft (2 SWS/ 4 LP)	3. Sem.		
Fachseminar Literaturwissenschaft (2 SWS/ 4 LP)	3. Sem.		
Fachseminar Kulturwissenschaft (2 SWS/ 4 LP)	3. Sem.		
Sprachpraxis-Modul (4 SWS/ 7 LP)	1.+2. Sem.		
∑		10	19
C-Sprache			
Sprachpraxis-Modul (4 bzw. 6 SWS/ 7 LP)	2.+3. Sem.	4-6	7
Summe Pflichtbereich		30-32	57
Wahlpflichtbereich			
Module/ Fachseminare aus dem Verflechtungsbereich (Anglistik, Evangelische Theologie, Germanistik, Geschichte, Katholische Theologie, Kognitionswissenschaft, Kunstgeschichte, Latein, Musik, Philosophie, Sozialwissenschaften)	1.-3. Sem.	12	24
Summe		42-44	81

	Semester	SWS	LP
Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit			5
Praktikum			9
Masterarbeit			25
Gesamtsumme		42-44	120

- (4) ¹Als A-Sprache können Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt, als B-Sprache können Italienisch oder Spanisch gewählt werden. ²C-Sprache kann neben den genannten, je nach Lehrangebot, auch eine weitere romanische Sprache sein.
- (5) ¹In den Modulen und Fachseminaren des Pflichtbereichs ist je eine oder mehrere, in der **Anlage 1** näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen studienbegleitend zu erbringen. ²Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (6) In den Modulen und Fachseminaren des Wahlpflichtbereichs sind Studiennachweise zu erbringen.

§ 4 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹In den Modulen und Veranstaltungen des Faches „Romanistik“ werden Schlüsselkompetenzen integrativ und/ oder additiv vermittelt. ²Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens sechs LP an.
- (2) Im Einzelnen werden folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (z.B. Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, IT-Kompetenz, Wissenstransfer, Textkompetenz) insbesondere in den Mastermodulen der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; Sozialkompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, Lehrfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Transferfähigkeit, sprachlich-kommunikative Kompetenz) insbesondere in den Fachseminaren der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; Selbstkompetenzen (z.B. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Kreativität, Empathie, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Ausdauer, Frustrationstoleranz) insbesondere in den Mastermodulen der Sprachpraxis.
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von der Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so ist im Folgenden der Prüfungsausschuss immer durch die „Studiendekanin“ oder den „Studiendekan“ zu ersetzen. ⁴Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁵Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG, der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁶Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁷Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁸Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der am Studiengang beteiligten Lehrenden (Hochschullehrer- und Mitarbeitergruppe) und der für den Studiengang eingeschriebenen Studierenden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern gewählt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss behandelt Prüfungsfragen in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Mitglieder und deren Vertretung unterliegen der Amtverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 6 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. ⁵Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁶Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁷Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁸Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden.

§ 8 Aufbau der Masterprüfung; Formen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen (*Anlage I*), der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium gemäß §§ 18ff.
- (2) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - Hausarbeit (Absatz 4),
 - Klausur (Absatz 5),
 - Referat (Absatz 6),
 - Kolloquium (Absatz 7).²Die im Rahmen der jeweiligen Module vorgesehene Form der Prüfungsleistung ist in *Anlage I* geregelt.
- (3) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Inhalte seines Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen zu beantworten vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. ⁴Die Prüfung dauert in der Regel mindestens 15 Minuten. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von beiden Prüfenden bzw. von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

- (4) ¹In einer Hausarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein für das Fach Romanistik relevantes Thema angemessen bearbeiten und schriftlich darstellen kann. ²Die Hausarbeit wird von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung bewertet, in der sie maßgeblich angefertigt wird. ³Der Umfang einer Hausarbeit beträgt i.d.R. mindestens zwölf und höchstens 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von i.d.R. drei bis zwölf Wochen.
- (5) ¹In der Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er mit der Thematik des Moduls vertraut ist und diese oder Teile daraus darstellen und mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden und darstellen kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt i.d.R. zwischen zehn und 90 Minuten.
- (6) ¹Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des betreffenden Moduls oder der Einzelveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und die Darstellung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag (von i.d.R. fünf bis 45 Minuten Dauer) mit anschließender Diskussion. ²I.d.R. wird eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von ca. zehn bis 15 Seiten verlangt. ³Das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb des in den Modulen dafür vorgesehenen Workloads bearbeitet werden kann. ⁴Eine Bewertung erfolgt von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in der das Referat gehalten wird.
- (7) Im einstündigen Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann. ²Ferner soll festgestellt werden, dass die Prüflinge die im Masterstudiengang „Romanistik (2 Sprachen)“ vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft erlangt haben und über eine hohe Kompetenz im Gebrauch der studierten romanischen Sprachen verfügen.
- (8) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (9) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (10) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.
- (11) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen mit Leistungspunkten ist eine Studienleistung notwendig. Diese ist im Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach Absatz 3 bis 7. ²Als Leistungsformen können u.a. Protokolle, Thesenpapiere und kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Niederlegung) vorgesehen werden. ³Sie sollen die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung durch einen mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweis belegen. ⁴Diese Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; sowie sie benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 6) bewertet. ²Soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges regelt, werden schriftliche Prüfungsleistungen durch eine Prüfende oder einen Prüfenden bewertet. ³Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung können durch Erhöhen oder Erniedrigen um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

- (3) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht ausreichend	=	5

- (4) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnote. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (6) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Module nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Im Falle der Wiederholung von schriftlichen studienbegleitenden Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss zur Bewertung der Prüfungsleistung eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gemäß § 5 Absatz 1. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden.
- (3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. zu dem vom Prüfungsausschuss festgelegten nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 12 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (4) In einem dem Masterstudiengang „Romanistik (2 Sprachen)“ entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 11 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 8 Absatz 3) zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ³Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ⁴Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Masterprüfung für nicht bestanden erklären; und im Wiederholungsfall für endgültig nicht bestanden erklären.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlagen 3a und 3b*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Namen der Prüfenden sind im Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis ist eine Urkunde (*Anlage 2a*) mit dem Datum des Zeugnisses sowie deren englischsprachiger Übersetzung (*Anlage 2b*) auszustellen. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (3) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte und die individuell erbrachten Leistungen der Absolventin oder des Absolventen des Masterstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache (*Anlagen 4a und 4b*) näher erläutert.
- (4) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf.

in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. ⁴Auf Antrag kann die Bescheinigung um die Bestätigung erfolgreich erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen erweitert werden.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder

der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.³ Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. ³Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 18 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den mit Modulen und Einzellehrveranstaltungen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen einschließlich eines Praktikums im Umfang von wenigstens 90 LP,
- der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - die Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Masterstudiengangs erfolgreich abgeschlossen hat,

- das Praktikum absolviert hat und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Romanistik (2 Sprachen)“ eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer Prüfungs- oder Studiennachweise aus nicht mehr als zwei Modulelementen oder Fachseminaren noch zu erbringen hat.
- (4) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen gemäß **Anlage 1**,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Romanistik“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit,
 - eine Darstellung des Bildungsgangs und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung im Studiengang „Romanistik“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 16 ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Romanistik in einem der Teilbereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muss prüfungsberechtigt nach § 6 Absatz 1 Satz 2 sein. ²Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Universität Osnabrück und mindestens eine oder einer der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Dem Themenvorschlag gemäß § 19 Absatz 4 soll zugestimmt werden, sofern dem nicht fachliche Gründe entgegenstehen.

- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden; das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sechs Monaten verlängern. ⁴§ 8 Absatz 9 bleibt unberührt. ⁵§ 12 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 9 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.

§ 21 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen gemäß *Anlage I* bestanden sind, das Praktikum absolviert wurde und die Masterarbeit und ihre Verteidigung in einem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden LP (*Anlage I*) als Gewichten.
- (3) ¹In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die ungerundeten Noten der Module und Einzellehrveranstaltungen des Pflichtbereichs zu 60% und die Note der Masterarbeit und der Verteidigung der Masterarbeit in einem Kolloquium zu 40% ein. ²§ 9 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Fachprüfung, die mündliche Prüfung oder die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Modulbeschreibungen

1. Sprachwissenschaft

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Sprachwissenschaft
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	SWMa: Seminar, 4 LP; SWMb: Seminar, 4 LP Die einzelnen Modulelemente gelten zugleich als Fachseminare in diesem Bereich.
Qualifikationsziele	Im Kontrast zu anderen romanischen und nicht-romanischen Sprachen vermittelt das Modul vertiefte Kenntnisse in synchroner und diachroner Linguistik der behandelten romanischen Sprachen und zeigt potentielle Anwendungsbereiche auf. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Sicht auf sprachliche Strukturen sowie deren Heterogenität und Veränderlichkeit befähigen.
Exemplarische Inhalte	Das Modul besteht aus unterschiedlichen thematischen Blöcken zu den Bereichen Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Soziolinguistik sowie Sprachvariation und Sprachwandel. Dabei hat eine Veranstaltung Überblicks-, eine Spezialcharakter.
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Prüfungsvorleistungen	keine
Leistungspunktzahl	8 LP (4+4)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Jeweils eine Prüfungsleistung oder jeweils eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Prüfungsleistung: Referat (gewichtet als ein Drittel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Drittel)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

2. Literaturwissenschaft

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Literaturwissenschaft
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	LWMa: Vorlesung oder Seminar, 4 LP; LWMb: Seminar, 4 LP Die einzelnen Seminare gelten zugleich als Fachseminar in diesem Bereich.
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zu Literatur und Literaturgeschichte der jeweils gewählten romanischen Länder. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Analyse und Interpretation literarischer Inhalte und Ausdrucksformen sowie zu kritischer Auseinandersetzung mit den Autoren derselben befähigen.
Exemplarische Inhalte	Vorlesung oder Seminar: Überblick über Epochen, Gattungen, Strömungen Seminar: vertiefte Behandlung und Analyse von Autoren und Werken
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	8 LP (4+4)
Prüfungsvorleistungen	keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	Jeweils eine Prüfungsleistung bestehend aus Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

3. Kulturwissenschaft

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Kulturwissenschaft
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	KWMA: Vorlesung oder Seminar, 4 LP; KWMB: Seminar, 4 LP Die einzelnen Seminare gelten zugleich als Fachseminar in diesem Bereich.
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse über gegenwärtige kulturelle Formen sowie über die Kultur- und Sozialgeschichte der jeweils gewählten romanischen Länder im internationalen Kontext. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher und aktueller Erscheinungen und Entwicklungen befähigen.
Exemplarische Inhalte	Vorlesung oder Seminar: Überblick über größere Etappen von Kultur- und Sozialgeschichte einschließlich aktueller Entwicklungen, unter Einbeziehung unterschiedlicher Kulturtheorien, Seminar: institutionelle, mediale und symbolische Formen von Kultur an paradigmatischen Beispielen.
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Prüfungsvorleistungen	keine
Leistungspunktzahl	8 LP (4+4)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Jeweils eine Prüfungsleistung bestehend aus Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

4. Fachseminare

a. Sprachwissenschaft

Titel oder Themenbereich des Moduls	Master Fachseminar Sprachwissenschaft
Modultyp	Pflichtbereich
Modulelemente	1 Seminar (SWMA oder SWMB), 4 LP aus dem Mastermodul Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	Das Fachseminar dient der Schwerpunktbildung in der Sprachwissenschaft.
Exemplarische Inhalte	Thematische Blöcke aus den Bereichen Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Soziolinguistik sowie Sprachvariation und Sprachwandel.
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	4 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung oder eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Prüfungsleistung: Referat (gewichtet als ein Drittel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Drittel)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

b. Literaturwissenschaft

Titel oder Themenbereich des Moduls	Master Fachseminar Literaturwissenschaft
Modultyp	Pflichtbereich
Modulelemente	1 Seminar (LWMa oder LWMb), 4 LP = Modulelement „Seminar“ aus dem Mastermodul Literaturwissenschaft
Qualifikationsziele	Das Fachseminar dient der Schwerpunktbildung in der Literaturwissenschaft.
Exemplarische Inhalte	Vertiefte Behandlung und Analyse von Autoren und Werken
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	4 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

c. Kulturwissenschaft

Titel oder Themenbereich des Moduls	Master Fachseminar Kulturwissenschaft
Modultyp	Pflichtbereich
Modulelemente	1 Seminar (KWMa oder KWMB), 4 LP = Modulelement „Seminar“ aus dem Mastermodul Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	Das Fachseminar dient der Schwerpunktbildung in der Kulturwissenschaft.
Exemplarische Inhalte	Institutionelle, mediale und symbolische Formen von Kultur an paradigmatischen Beispielen.
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	4 LP
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung bestehend aus Referat oder Hausarbeit oder Klausur
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

5. Sprachpraxis Französisch**A-Sprache**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Sprachpraxis Französisch
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	SPFMa: Communication orale et écrite SPFMb: Traduction allemand-français
Qualifikationsziele	Das Modul dient der Perfektionierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C2): SPFMa: – der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.ä.; – der Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen, – der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten. SPFMb: – der schriftlichen Bewältigung des registerspezifischen schriftsprachlichen Ausdrucks und der Erweiterung der

	<p>stilistischen Sicherheit,</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren.
Exemplarische Inhalte	<p>SPFMa:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache – Mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte – Textredaktion: Verfassen komplexer Texte <p>SPFMb:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten vom Deutschen in die Zielsprache
Teilnahmevoraussetzungen	Abgeschlossener BA Romanistik/ Zwei Sprachen mit Französisch als A-Sprache
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	SPFMa: 2 Klausuren und 1 mündliche Prüfung; SPFMb: 2 Klausuren
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

C-Sprache

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Sprachpraxis Französisch
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	SPF1a: Communication 1 SPF1b: Grammaire 1
Qualifikationsziele	Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Basiskompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen einfacher Gespräche; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten
Exemplarische Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B1/ B2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Teilnahmevoraussetzungen	Vorkenntnisse entsprechend der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches „Romanistik/ Französisch“ im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengänge ⁴
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur und/ oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

6. Sprachpraxis Italienisch

A-Sprache

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Sprachpraxis Italienisch
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	SPIMa: Avanzati SPIMb: Traduzione Tedesco-Italiano

⁴ Fehlen diese Voraussetzungen, entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin im Benehmen mit einem Fachvertreter, der oder die für die Sprachpraxis Französisch prüfungsberechtigt ist.

Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von literarischen und Fachtexten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees; Übung der Übersetzung von literarischen und Fachtexten in die Fremdsprache.
Exemplarische Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Teilnahmevoraussetzungen	Abgeschlossener BA Romanistik/ Zwei Sprachen mit Italienisch als A-Sprache
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

B-Sprache

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Sprachpraxis Italienisch
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	SPIMa: Avanzati SPIMb: Traduzione Tedesco-Italiano
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von literarischen und Fachtexten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees; Übung der Übersetzung von literarischen und Fachtexten in die Fremdsprache.
Exemplarische Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Teilnahmevoraussetzungen	Abgeschlossener BA Romanistik/ Zwei Sprachen mit Italienisch als B-Sprache
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

C-Sprache

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Sprachpraxis Italienisch
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	SPI1: Grundkurs I
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Kompetenz

Exemplarische Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A1/ A2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Teilnahmevoraussetzungen	Abgeschlossener BA Romanistik/ Zwei Sprachen mit Französisch als A-Sprache und Spanisch als B-Sprache
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur oder mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

7. Sprachpraxis Spanisch

A-Sprache

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	SPSMa: Comunicación oral y escrita SPSMb: Estilo y modalidades expresivas
Qualifikationsziele	Das Modul dient der Perfektionierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1): SPSMa: <ul style="list-style-type: none"> – der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.a.; – der Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen – der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten. SPSMb: <ul style="list-style-type: none"> – der schriftlichen und mündlichen Bewältigung des registerspezifischen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit – der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren.
Exemplarische Inhalte	SPSMa: <ul style="list-style-type: none"> – Mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache – mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte – Textredaktion: Verfassen komplexer Texte SPSMb: <ul style="list-style-type: none"> – Schriftliche und mündliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten – Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten vom Deutschen in die Zielsprache
Teilnahmevoraussetzungen	Abgeschlossener BA Romanistik/ Zwei Sprachen mit Spanisch als A-Sprache
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur und/ oder mündliche Prüfung und/ oder Referat
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

B-Sprache

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	SPSMa: Comunicación oral y escrita SPSMb: Estilo y modalidades expresivas
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz im produktiven und rezeptiven Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) SPSMa: – Entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs, bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen SPSMb: – Schriftliche und mündliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten – Bewältigung des register-spezifischen sprachlichen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit
Exemplarische Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten: Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen.
Teilnahmevoraussetzungen	Abgeschlossener BA Romanistik/ Zwei Sprachen mit Spanisch als B-Sprache
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur und/ oder mündliche Prüfung und/ oder Referat
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

C-Sprache

Titel oder Themenbereich des Moduls	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch
Modultyp	Pflichtmodul
Modulelemente	SPS1a: Lektürekurs I SPS1b: Lektürekurs 2, Teil 1
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz.
Exemplarische Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A1/ A2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen.
Teilnahmevoraussetzungen	Abgeschlossener BA Romanistik/ Zwei Sprachen mit Französisch als A- und Italienisch als B-Sprache
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen	Übungsaufgaben
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen

Fachpraktikum

Titel oder Themenbereich des Moduls	Fachpraktikum
Modultyp	
Modulelemente	
Qualifikationsziele	Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen, <ul style="list-style-type: none"> – Einblicke in für Romanisten relevante Handlungsfelder geben, – Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer eröffnen, – exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von außerschulischer Sprachvermittlung, Journalismus, Verlagslektorat, Kulturmanagement u.ä. ermöglichen.
Exemplarische Inhalte	
Teilnahmevoraussetzungen	
Dauer des Moduls	
Präsenzzeit	in der Regel 200 Stunden
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	

Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem vierten Semester durchführen. An die Stelle eines Praktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten. Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen. Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 6) entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbausbildung, Berufstätigkeit). Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus. Das Praktikum wird nicht benotet.

Anlage 2a

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/ Herrn *

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Arts (MA)

nachdem sie/ er* die Masterprüfung im Studiengang

Romanistik (2 Sprachen)

am

mit der Note

mit Auszeichnung*

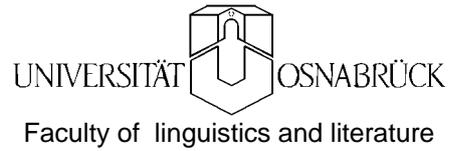
bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/ Dekan des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft)*

Anlage 2b



Certificate

The University of Osnabrück, Faculty of linguistics and literature
hereby awards

Mrs/ Mr *

born in

the degree of a

Master of Arts (MA)

in

Romance Studies (2 languages)

She/ He* passed the Master examination with the total grade

Excellent*

on

(seal of the university)

Osnabrück,

.....
(Dean of the Faculty of linguistics and literature)

* Fill in as appropriate.

Anlage 3a

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

Frau/ Herr ¹⁾

geboren am in

hat am die Masterprüfung im Studiengang „Romanistik (2 Sprachen)“ des Fachbereiches Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität Osnabrück mit Auszeichnung/ mit der Gesamtnote¹⁾ bestanden. ²⁾

studienbegleitende Prüfungen³⁾

Kurztitel	Beurteilung	Prüferin/ Prüfer
1. Wahlpflichtmodul:.....		
2. Wahlpflichtmodul:.....		
Fachergänzendes Wahlpflichtmodul:.....		

Masterarbeit zum Thema

.....

Beurteilung

1. Prüferin/ Prüfer

2. Prüferin/ Prüfer

.....

.....

Osnabrück, den

.....
(Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses)

(Siegel der Hochschule)

1) Zutreffendes einsetzen.

2) Ggf. streichen, Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

3) In der Tabelle werden die Lehrmodule gemäß **Anlage 2** aufgeführt.

Anlage 3b



DIPLOMA OF MASTER EXAMINATION

Mrs/ Mr *)

Date of Birth: , place of Birth:

has passed the Master examination in ‘Romance Studies (2 languages)’ with distinction/ with the grade*)
..... (**).

Examinations*)**

Short title	Mark	Examiner
First Optional Module:.....		
Second Optional Module:.....		
Complementary Optional Module:.....		

Subject of Master’s thesis

.....

Grade

1. Examiner

2. Examiner

.....

.....

Osnabrück,

.....
(Head of examination board)

(seal)

*) Fill in as appropriate.
 **) Delete, or excellent, good, satisfactory, pass.
 ***) The table lists those modules, that are required under the regulation of *Anlage 2*.

Anlage 4a

Diploma supplement in deutscher Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter(hier noch URL)

Anlage 4b

Diploma supplement in englischer Sprache in der jeweils gültigen Fassung der HRK, Muster einzusehen unter(hier noch URL)

Fachbezogener Besonderer Teil

Kunst

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Kultur- und Geowissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 221. Sitzung vom 09.07.2008 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung/Bildung, Erziehung und Unterricht (GHR)* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 854) beschlossen, der in der 70. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.08.008 befürwortet und in der 103. Sitzung des Präsidiums am 25.09.2008 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2009, S. 139).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

¹Durch die erfolgreiche Absolvierung der Bachelorprüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er elementare wissenschaftliche Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten im Fach Kunst erworben hat. ²Er kann sich im Fach orientieren und ausgehend von den auch in den weiteren Teilstudiengängen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten neue Sachgebiete und Kompetenzen selbstständig erarbeiten und sie für eine Vermittlungstätigkeit didaktisch aufarbeiten.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

Das Fach Kunst hat einen Studenumfang von 50 LP.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Kunst umfasst einen Pflichtbereich von einem Modul im Umfang von insgesamt zehn LP und einen Wahlpflichtbereich von vier Modulen im Umfang von zusammen 26 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Grundmodul „Künstlerische Grundlehre“	8	10	1.-2. Sem.	--	1	--
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
2.	<u>Grundmodul „Bildende Kunst“</u> bei Schwerpunkt „Visuelle Medien“ bei Schwerpunkt „Bildende Kunst“	5 8	6 9	1.-3. Sem.	--	2	--
3.	<u>Grundmodul „Visuelle Medien“</u> bei Schwerpunkt „Bildende Kunst“ bei Schwerpunkt „Visuelle Medien“	5 8	6 9	1.-3. Sem.	--	2	--

4.	Hauptmodul Grundbildung „Bildende Kunst“ <i>oder</i> Hauptmodul Grundbildung „Visuelle Medien“	7	9	4.-6. Sem.	--	2	Nr. 1 und Nr. 2/Nr. 3
5.	Studienmodul Didaktik	6	9	3.-6. Sem.	--	1	--
6.	Exkursionen (6 Tage)		3	1.-6. Sem.	--	--	--
7.	Praktisch-methodische Prüfung in „Bildende Kunst“ <i>oder</i> „Visuelle Medien“		2	6. Sem.	--		Siehe § 6
8.	Mündliche Abschlussprüfung		2	6. Sem.			Siehe § 6
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>34</i>	<i>50</i>				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Kunst kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** näher dargelegt.

§ 5 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Präsentation von Arbeitsreihen zu künstlerischen Praxisfeldern von in der Regel zehn bis 20 Minuten Dauer;
 - Klausuren von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel acht bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel vier bis sechs Wochen;
 - Referate von in der Regel zehn bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel zwei bis zehn Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel zwei bis vier Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Die Form der in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistung ist in den Modulbeschreibungen in der **Anlage 1** dargelegt.

§ 6 Fachspezifische Abschlussprüfung (§§ 4, 10, 13 Allg. Teil)

¹Zur praktisch-methodischen Prüfung sowie zu der mündlichen Abschlussprüfung wird nur zugelassen, wer die aus dem Pflichtbereich geforderten Studien begleitenden Prüfungsleistungen bestanden hat. ²Eine praktisch-methodische Abschlussprüfung ist entweder in den Teilgebieten Bildende Kunst oder Visuelle Medien abzulegen. ³Die Prüfung umfasst die Erarbeitung künstlerischer Werke, die in einem Teilgebiet nach Wahl des Studierenden innerhalb von sieben Tagen erfolgen soll, mit anschließender Präsentation und einem schriftlichen Kommentar im Umfang von ca. zwei Seiten und werden mit insgesamt zwei LP ausgewiesen. ⁴Die mündliche Abschlussprüfung von 30 Minuten Dauer findet vor zwei Prüfenden aus unterschiedlichen Teilgebieten statt und wird mit zwei LP ausgewiesen. ⁵Die mündliche Abschlussprüfung zu einem Thema aus einem Teilgebiet nach Wahl des Studierenden sollte einen Bezug zu den praktisch-methodischen Prüfungsleistungen haben.

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit (§ 14 Allg. Teil)

Wird die Bachelorarbeit im Fach Kunst geschrieben, so sind alle Grundmodule gemäß § 4 vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich zu absolvieren.

§ 8 Bildung der Fachnote

In die Fachnote Grundausbildung Kunst gehen die Studien begleitenden Leistungsnachweise nach folgenden Prozentsätzen ein:

Grundmodule	40%
Hauptmodul	15%
Studienmodul Didaktik	15%
p.-m. Abschlussprüfung	20%
mündliche Prüfung	10%

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Modultitel	Grundmodul Künstlerische Grundlehre, Bildende Kunst, Visuelle Medien
Modulelemente	Seminare
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Künstlerische Grundlehre - Grundlagen der Bildenden Kunst - Grundlagen der Visuellen Medien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Grundlegende Kenntnisse und gestalterische Fähigkeiten in den Bereichen Handzeichnung, Farbe, Material - Kenntnisse von Komposition, Form und Raum - Fähigkeiten zur Umsetzung geplanter Formgebungsprozesse - Fähigkeit zur Entwicklung innovativer Bildideen
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	2 aufeinander folgende Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	8 SWS
Leistungspunkte	10 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Präsentation der künstlerischen Arbeiten

Modultitel	Grundmodul Bildende Kunst
Modultyp	Pflicht-Grundmodul
Modulelemente	Ein oder zwei Veranstaltungen (je nach Schwerpunkt) Grundlehre (Künstlerische Seminare) Eine Veranstaltung (3 LP und 2 SWS) als Theorie-Seminar.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Handzeichnung - Malerei - Bildhauerei - Druckgrafik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Kenntnisse und gestalterische Fähigkeiten in den Studiengebieten Handzeichnung und/ oder Malerei und/ oder Bildhauerei und/ oder Druckgrafik - Grundkenntnisse der Werkbetrachtung
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer des Moduls	3 aufeinander folgende Semester
Angebotsturnus	jährlich
Präsenzzeit	5 oder 8 SWS (je nach Schwerpunkt) (3 oder 6 SWS Grundlehre, 2 SWS Theorie)
Leistungspunktzahl	6 oder 9 LP (je nach Schwerpunkt)
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Formen und Umfang der Studien begleitenden Prüfungen	Präsentation der künstlerischen Arbeiten sowie Referat oder Hausarbeit

Modultitel	Grundmodul Visuelle Medien
Modulelemente	Ein oder zwei Veranstaltungen (je nach Schwerpunkt) Grundlehre (Künstlerische Seminare) Eine Veranstaltung (3 LP und 2 SWS) als Theorieseminar
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Spiel + Bühne - Fotografie - Grafik-Design - Film / Video

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Erfahrungen mit fachspezifischen Bildmitteln, ihren Wirkungen und handwerklich-technischen und instrumentell-apparativen Verfahren und Methoden zur Entwicklung der ästhetischen Phantasie, innovativer Bildideen und geplanter Formgebungsprozesse. Fähigkeit zur Herstellung von Sichtbarkeit im Bereich angewandter Ausdrucksweisen als Visuelle Kommunikation, Grafik-Design, Produkt-Design, Digitale Gestaltung, Fotografie (Stilles Bild), Film (Bewegtes Bild), Spiel + Bühne, Performance. - Grundkenntnisse im Bereich der Analysen von Werken der Visuellen Medien und Ermittlung von Bild-Codes der Massen-Kommunikation und Trivialekunst mit Blick auf ihre Wirkung und Funktionen.
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	3 aufeinander folgende Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	5 oder 8 SWS (je nach Schwerpunkt) (3 oder 6 SWS Grundlehre, 2 SWS Theorie)
Leistungspunkte	6 oder 9 LP (je nach Schwerpunkt)
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Präsentation der künstlerischen Arbeiten sowie Referat oder Hausarbeit

Modultitel	Hauptmodul Grundbildung Bildende Kunst
Modulelemente	Ein Veranstaltung Atelierlehre mit 6 LP (5 SWS) und ein Seminar „Kunstwissenschaft 2“ mit 3 LP (2 SWS)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Handzeichnung - Malerei - Bildhauerei - Druckgrafik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in einem Gebiet der Bildenden Kunst - Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunstgeschichtlichen und kunsttheoretischen Zusammenhängen - Kenntnisse über die kunstgeschichtliche Entwicklung der Neuzeit, insbesondere des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Künstlerische Grundlehre“ und des Grundmoduls Bildende Kunst
Dauer des Moduls	3 aufeinander folgende Semester
Angebotsturnus	Jährlich, beginnend im Sommersemester
Präsenzzeit	7 SWS
Leistungspunkte	9 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Präsentation der künstlerischen Arbeiten sowie Referat oder Hausarbeit

Modultitel	Hauptmodul Grundbildung Visuelle Medien
Modulelemente	Ein oder zwei Veranstaltungen Studiolehre mit jeweils 6 LP (5 SWS) und ein Seminar „Kunstwissenschaft 2“ mit 3 LP (2 SWS)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Spiel + Bühne - Fotografie - Grafik-Design - Film / Video
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Vertiefte Erfahrungen mit fachspezifischen Bildmitteln, ihre Wirkungen und handwerklich-technischen und instrumentell-apparativen Verfahren und Methoden zur Entwicklung der ästhetischen Phantasie, innovativer Bildideen und geplanter Formgebungsprozesse. Fähigkeit zu projektorientierter Arbeit im Bereich angewandter Ausdrucksweisen der Visuellen Kommunikation, Grafik-Design, Produkt-Design, Digitale Gestaltung, Fotografie (Stilles Bild), Film (Bewegtes Bild), Spiel + Bühne, Performance. - Vertiefte Kenntnisse von Medientheorie und Mediengeschichte für die methodische Ausbildung des Verstehens von Medienobjekten im

	komplementären Bezug zur Praxis der Visuellen Medien. - Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Analyse von Werken der Visuellen Medien und Ermittlung von Bild-Codes der Massenkommunikation und Trivialkunst mit Blick auf ihre Wirkung und Funktionen.
Zugangsvoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Künstlerische Grundlehre“ und des Grundmoduls Visuelle Medien
Dauer des Moduls	3 aufeinander folgende Semester
Angebotsturnus	Jährlich, beginnend im Sommersemester
Präsenzzeit	7 SWS
Leistungspunkte	9 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Präsentation der künstlerischen Arbeiten sowie Referat oder Hausarbeit

Modultitel	Studienmodul Kunstpädagogik - Didaktik
Modulelemente	Seminare
Inhalte	- Allgemeine Fachdidaktik Kunst - Unterrichtsplanung Kunst - Didaktische Projekte
Qualifikationsziele	- Kenntnisse von kunstpädagogischen Theorien und Modellen - Entwicklung von Kriterien zur begründeten Auswahl von Bezugsfeldern und Unterrichtsthemen - Fähigkeit zur Entwicklung von Aufgabenstellungen - Kenntnisse über Methoden der Entwicklung - Fähigkeit zur Entwicklung von Beurteilungskriterien und deren Auswertung - Fähigkeit zur Analyse von Lernprozessen - Erfahrungen in schulischer und außerschulischer Vermittlung
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	2 aufeinander folgende Semester
Verwendbarkeit (Art des Moduls)	Pflicht-Studienmodul
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunkte	9 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit oder Referat oder Projektbericht

	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Kunst ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Kunstlehrers. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktischmethodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Kunst im Vordergrund.</p> <p>Ziel des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Kunst ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Kunstunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfahren und Verstehen der Relevanz kunstdidaktischer und kunstwissenschaftlicher Studien für die Praxis des Kunstunterrichts, - Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Kunstunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, - Befähigung zu kunstdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, - Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen. <p>Die Vorbereitung des Fachpraktikums Kunst erfolgt in einer Seminarveranstaltung.</p>

	<p>Diese Vorbereitungsveranstaltung dient dazu, die oben formulierten Ziele des schulischen Basisfachpraktikums bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Kunst aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Diskussion kunstwissenschaftlicher und kunstdidaktischer Themen und Fragestellungen - Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht - Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung, - Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Kunst, - Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden, - Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. <p>Im Praktikumsbericht sollen vornehmlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit gespiegelt und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
Modulelemente	Seminar & Blockpraktikum
Teilnahme-voraussetzungen	Keine besondere Bedingung: Das schulische Basisfachpraktikum darf weder in diesem noch in einem anderen Fach bereits erfolgreich absolviert worden sein.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Studiennachweis	Praktikumsbericht

Fachbezogener Besonderer Teil

Kunst

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Kultur- und Geowissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 221. Sitzung vom 09.07.2008 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 910) beschlossen, der in der 70. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.08.008 befürwortet und in der 103. Sitzung des Präsidiums am 25.09.2008 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2009, S. 146).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Kunst weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Kunst an Grundschulen und Hauptschulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11,12 und 26 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Fach Kunst hat einen Studienumfang von neun LP. ²Das fachbezogene Studium umfasst einen Pflichtbereich von einem Studienmodul Didaktische Forschung (sechs LP) und einer Wahlpflichtveranstaltung Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft im Umfang von drei LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nach-weise	Prüfungen	Voraus-setzungen
1.	Studienmodul Didaktische Forschung	4	6	1.-2. Sem.	--	siehe <i>Anlage 1</i>	--
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nach-weise	Prüfungen	Voraus-setzungen
2.	Theorieveranstaltung „Kunstwissenschaft“ oder „Medienwissenschaft“	2	3	1.-2. Sem.	--	1	--
	<i>Gesamtsumme</i>		9				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Kunst kann ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden, sofern im Fach Kunst nicht das schulische Basisfachpraktikum (BFP) absolviert wurde. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Präsentation von Arbeitsreihen zu künstlerischen Praxisfeldern von in der Regel zehn bis 20 Minuten Dauer;
 - Klausuren von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel acht bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel vier bis sechs Wochen;
 - Referate von in der Regel zehn bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel zwei bis zehn Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel zwei bis vier Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Die Form der in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistung ist in den Modulbeschreibungen in der *Anlage 1* dargelegt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Modultitel	Studienmodul Didaktische Forschung
Modulelemente	Seminar zur Fachdidaktik Bildende Kunst oder Visuelle Medien (2 SWS) Seminar oder Projekt zu den Methoden künstlerischer Lehre in der Bildenden Kunst oder den Visuellen Medien bezogen auf Praxis oder theoretischer Vermittlung (4 SWS)
Inhalte	- Kenntnisse aktueller Positionen der Fachdidaktik sowie ihrer historischen Herleitung im Kontext der fachdidaktischen Entwicklung der Kunst- und Medienvermittlung - Kenntnisse fachdidaktischer Methoden im Hinblick auf ihre künstlerische oder visuelle Anwendung
Qualifikationsziele	- Kunstdidaktische und mediendidaktische Fragestellungen und Sachverhalte in Theorie und Praxis sach- und adressatenbezogen darstellen und in ihrer didaktischen Bedeutung beurteilen können. - Reflektionsfähigkeit didaktischer Konzepte, bezogen auf konkrete Vermittlungssituationen von Kunst- und Mediensituationen, der Erwachsenenbildung und der Kunsttherapie.
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes 2. Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Hausarbeit oder projektbezogene Studienarbeiten in Theorie und/oder Praxis

Modultitel	Theorie Kunstwissenschaft
Modulelemente	Seminar
Inhalte	Vertiefende Rezeptionsverfahren mit Werken der bildenden Kunst Methodenlehre, Methoden zur Analyse und Interpretation von Kunstwerken Vertiefende Erfahrungen mit den spezifischen Ausdrucksformen der künstlerischen Sparten Ausloten der Eigenheiten und Grenzen der jeweiligen künstlerischen Sprache
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeiten zu Fragen der künstlerischen Qualität Maßstäbe zu bilden aufgrund individueller künstlerischer Erfahrung und durch eine vergleichende Analyse und Interpretation von Kunstwerken
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Verwendbarkeit (Art des Moduls)	Pflichtbereich Master-Studiengänge <i>Lehramt an Grund- und Hauptschulen</i> und <i>Lehramt an Realschulen</i>
Angebotsturnus	Jedes Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	3 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit oder Präsentation

Modultitel	Theorie Medienwissenschaft
Modulelemente	Seminar
Inhalte	Vertiefende Rezeptionsverfahren mit Werken der visuellen Medien Methodenlehre, Methoden zur Analyse und Interpretation der visuellen Medien Vertiefende Erfahrungen der künstlerisch/visuellen Ausdrucksformen der visuellen Medien Ausloten der Eigenheiten und Grenzen der jeweiligen künstlerischen Sprache in den Medienkünsten
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeiten zu Fragen der künstlerischen Qualität Maßstäbe zu bilden aufgrund individueller künstlerischer Erfahrung und durch eine vergleichende Analyse und Interpretation der Medienkunst
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Verwendbarkeit (Art des Moduls)	Pflichtbereich Master-Studiengänge <i>Lehramt an Grund- und Hauptschulen</i> und <i>Lehramt an Realschulen</i>
Angebotsturnus	Jedes Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	3 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit oder Präsentation

	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP)
Inhalte und Qualifikationsziele	Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Kunst ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Kunst zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten. Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums: - Erfahren und Verstehen der Relevanz kunstdidaktischer und kunstwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Kunstunterrichts, - Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Kunstunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, - Befähigung zu Kunstdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.
Modulelemente	Blockpraktikum
Teilnahme-voraussetzungen	1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung „Seminar zur Fachdidaktik Bildende Kunst oder Visuelle Medien“ als Teil des Moduls „Studienmodul Didaktische Forschung“)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	6 LP
Studiennachweis	Erstellung eines Praktikumsberichts

Fachbezogener Besonderer Teil

Kunst

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Kultur- und Geowissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 221. Sitzung vom 09.07.2008 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 942) beschlossen, der in der 70. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.08.008 befürwortet und in der 103. Sitzung des Präsidiums am 25.09.2008 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2009, S. 150).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Kunst weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an Realschulen* genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Kunst *Lehramt an Realschulen* oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kunst.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Fach Kunst hat einen Studienumfang von neun LP. ²Darin ist ein Fachpraktikum nicht mit einbezogen. ³Das fachbezogene Studium umfasst einen Pflichtbereich von einem Studienmodul Didaktische Forschung (sechs LP) und einer Wahlpflichtveranstaltung Kunstwissenschaft oder Medienwissenschaft im Umfang von drei LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Studienmodul Didaktische Forschung	4	6	1.-2. Sem.	--	siehe <i>Anlage 1</i>	--
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
2.	Theorieveranstaltung „Kunstwissenschaft“ oder „Medienwissenschaft“	2	3	1.-2. Sem.	--	1	--
	<i>Gesamtsumme</i>		9				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Kunst kann ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden, sofern im Fach Kunst nicht das schulische Basisfachpraktikum (BFP) absolviert wurde. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Präsentation von Arbeitsreihen zu künstlerischen Praxisfeldern von in der Regel zehn bis 20 Minuten Dauer;
 - Klausuren von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel acht bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel vier bis sechs Wochen;
 - Referate von in der Regel zehn bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel zwei bis zehn Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel zwei bis vier Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Die Form der in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistung ist in den Modulbeschreibungen in der *Anlage 1* dargelegt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Modultitel	Studienmodul Didaktische Forschung
Modulelemente	Seminar zur Fachdidaktik Bildende Kunst oder Visuelle Medien (2 SWS) Seminar oder Projekt zu den Methoden künstlerischer Lehre in der Bildenden Kunst oder den Visuellen Medien bezogen auf Praxis oder theoretischer Vermittlung (4 SWS)
Inhalte	- Kenntnisse aktueller Positionen der Fachdidaktik sowie ihrer historischen Herleitung im Kontext der fachdidaktischen Entwicklung der Kunst- und Medienvermittlung - Kenntnisse fachdidaktischer Methoden im Hinblick auf ihre künstlerische oder visuelle Anwendung
Qualifikationsziele	- Kunstdidaktische und mediendidaktische Fragestellungen und Sachverhalte in Theorie und Praxis sach- und adressatenbezogen darstellen und in ihrer didaktischen Bedeutung beurteilen können. - Reflektionsfähigkeit didaktischer Konzepte, bezogen auf konkrete Vermittlungssituationen von Kunst- und Mediensituationen, der Erwachsenenbildung und der Kunsttherapie.
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes 2. Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Hausarbeit oder projektbezogene Studienarbeiten in Theorie und/oder Praxis

Modultitel	Theorie Kunstwissenschaft
Modulelemente	Seminar
Inhalte	Vertiefende Rezeptionsverfahren mit Werken der bildenden Kunst Methodenlehre, Methoden zur Analyse und Interpretation von Kunstwerken Vertiefende Erfahrungen mit den spezifischen Ausdrucksformen der künstlerischen Sparten Ausloten der Eigenheiten und Grenzen der jeweiligen künstlerischen Sprache
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeiten zu Fragen der künstlerischen Qualität Maßstäbe zu bilden aufgrund individueller künstlerischer Erfahrung und durch eine vergleichende Analyse und Interpretation von Kunstwerken
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Verwendbarkeit (Art des Moduls)	Pflichtbereich Master-Studiengänge <i>Lehramt an Grund- und Hauptschulen</i> und <i>Lehramt an Realschulen</i>
Angebotsturnus	Jedes Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	3 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit oder Präsentation

Modultitel	Theorie Medienwissenschaft
Modulelemente	Seminar
Inhalte	Vertiefende Rezeptionsverfahren mit Werken der visuellen Medien Methodenlehre, Methoden zur Analyse und Interpretation der visuellen Medien Vertiefende Erfahrungen der künstlerisch/visuellen Ausdrucksformen der visuellen Medien Ausloten der Eigenheiten und Grenzen der jeweiligen künstlerischen Sprache in den Medienkünsten
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeiten zu Fragen der künstlerischen Qualität Maßstäbe zu bilden aufgrund individueller künstlerischer Erfahrung und durch eine vergleichende Analyse und Interpretation der Medienkunst
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Verwendbarkeit (Art des Moduls)	Pflichtbereich Master-Studiengänge <i>Lehramt an Grund- und Hauptschulen</i> und <i>Lehramt an Realschulen</i>
Angebotsturnus	Jedes Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	3 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit oder Präsentation

	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP)
Inhalte und Qualifikationsziele	Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Kunst ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Kunst zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten. Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums: - Erfahren und Verstehen der Relevanz kunstdidaktischer und kunstwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Kunstunterrichts, - Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Kunstunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, - Befähigung zu Kunstdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.
Modulelemente	Blockpraktikum
Teilnahme-voraussetzungen	1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung „Seminar zur Fachdidaktik Bildende Kunst oder Visuelle Medien“ als Teil des Moduls „Studienmodul Didaktische Forschung“)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	6 LP
Studiennachweis	Erstellung eines Praktikumsberichts

Fachbezogener Besonderer Teil

Kunst

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Kultur- und Geowissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 221. Sitzung vom 09.07.2008 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 04.07.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 03/2007, S. 341) beschlossen, der in der 70. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.08.008 befürwortet und in der 103. Sitzung des Präsidiums am 25.09.2008 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2009, S. 154).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Kunst weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst zum Lehramt an Gymnasien genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Kunst am Gymnasium oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss/ der Studiendekan des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 und § 26 Allg. Teil)

¹Das Fach Kunst hat als Fortsetzung eines Bachelor-Hauptfaches (mit dort 84 LP) einen Studenumfang von 12 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Kernfaches (mit dort 63 LP) einen Studenumfang von 30 LP, als Fortsetzung eines Bachelor-Nebenfaches (mit dort 42 LP) einen Studenumfang von 48 LP. ²Darin sind die ggf. noch zu absolvierende Fachpraktika nicht mit einbezogen.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Kunst mit 12 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium des Faches Kunst umfasst im Pflichtbereich ein Studienmodul „Künstlerische Forschung“ (sechs LP) und ein Studienmodul „Didaktische Forschung“ (sechs LP).

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Studienmodul Didaktische Forschung	4	6	1.-4. Sem.	--	2	--
2.	Studienmodul Künstlerische Forschung	4	6	1.-4. Sem.	--	1	--
<i>Gesamtsumme</i>		<i>8</i>	<i>12</i>				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.

- (3) ¹Im Fach Kunst kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Kunst das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* dargelegt.

**§ 5 Studienprogramm und Studienablauf:
Das Fach Kunst mit 30 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)**

- (1) Das Studium des Faches Kunst umfasst im Pflichtbereich ein Hauptmodul „Bildende Kunst“ (acht LP), ein Hauptmodul „Visuelle Medien“ (acht LP), ein Studienmodul „Didaktische Forschung“ (sechs LP) und ein Studienmodul „Künstlerische Forschung“ (sechs LP).

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	Master-Hauptmodul Bildende Kunst	7	8	1.-2. Sem.	--	3	--
2.	Master-Hauptmodul Visuelle Medien	7	8	1.-2. Sem.	--	3	--
3.	Studienmodul Didaktische Forschung	4	6	1.-4. Sem.	--	2	--
4.	Studienmodul Künstlerische Forschung	4	6	3.-4. Sem.	--	1	--
5.	Exkursionen (4 Tage)		2	1.-4. Sem.	--	--	--
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>18</i>	<i>30</i>				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.

- (3) ¹Im Fach Kunst kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Kunst das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* dargelegt.

**§ 6 Studienprogramm und Studienablauf:
Das Fach Kunst mit 48 LP (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)**

- (1) Das Fach Kunst umfasst im Pflichtbereich ein Hauptmodul „Bildende Kunst“ (13 LP) und ein Hauptmodul „Visuelle Medien“ (13 LP), ein Studienmodul „Didaktische Forschung“ (sechs LP) und ein Studienmodul „Künstlerische Forschung“ (sechs LP).

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	Master-Hauptmodul Bildende Kunst	12	13	1.-3. Sem.	--	3	--
2.	Master-Hauptmodul Visuelle Medien	12	13	1.-3. Sem.	--	3	--
3.	Studienmodul Didaktik	2	3	1.-2. Sem.	--	1	siehe Absatz 3
4.	Studienmodul Didaktische Forschung	4	6	1.-4. Sem.	--	2	--

5.	Studienmodul Künstlerische Forschung	4	6	3.-4. Sem.	--	1	--
6.	Exkursionen (6 Tage)	--	3	1.-4. Sem.	--	--	--
7.	Praktisch-methodische Prüfung (1x14 Tage)	--	4	4. Sem.	--	1	siehe Absatz 5
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>34</i>	<i>48</i>				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) Im Studienmodul-Didaktik muss eine fachdidaktische Veranstaltung belegt werden, die nicht im Bachelor belegt wurde.
- (4) ¹Zur praktisch-methodischen Prüfung sowie wird nur zugelassen, wer die aus dem Pflichtbereich geforderten Studien begleitenden Prüfungsleistungen bestanden hat. ²Die praktisch-methodische Abschlussprüfung kann wahlweise in den Teilgebieten Bildende Kunst oder Visuelle Medien abgelegt werden. ³Sie umfasst die Erarbeitung künstlerischer Werke innerhalb von 14 Tagen mit anschließender Präsentation und einem schriftlichen Kommentar von ca. vier Seiten und wird mit vier Leistungspunkten ausgewiesen.
- (5) ¹Im Fach Kunst kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden, sofern das schulische Basisfachpraktikum (BFP) noch nicht in einem anderen Fach absolviert wurde. ²Wurde das schulische Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach absolviert, ist im Fach Kunst das schulische Erweiterungsfachpraktikum (EFP) zu absolvieren. ³Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ⁴Die weiteren Anforderungen sind in **Anlage 1** dargelegt.

§ 7 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel von 60 bis 90 Minuten Dauer;
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von mindestens acht und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von vier bis sechs Wochen;
 - Referaten von zehn bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens zwei und höchstens zehn Seiten bei einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Wochen;
 - Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer;
 - Präsentation von Arbeitsreihen zu künstlerischen Praxisfeldern von in der Regel zehn bis 20 Minuten Dauer.
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 8 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung (§ 13 Absatz 2 Allg. Teil)

- (1) Für das Fach Kunst mit zwölf LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
- Studienmodul Didaktische Forschung,
 - Studienmodul Künstlerische Forschung.

- (2) Für das Fach Kunst mit 30 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
- Hauptmodul Bildende Kunst,
 - Hauptmodul Visuelle Medien,
 - Studienmodul Didaktische Forschung,
 - Studienmodul Künstlerische Forschung,
 - vier Exkursionstage.
- (3) Für das Fach Kunst mit 48 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
- Hauptmodul Bildende Kunst,
 - Hauptmodul Visuelle Medien,
 - Studienmodul Didaktik,
 - Studienmodul Didaktische Forschung,
 - Studienmodul Künstlerische Forschung,
 - sechs Exkursionstage,
 - Praktisch-methodische Prüfung (14 Tage).

§ 9 Bildung der Fachnote (§§ 16 und 19 Allg. Teil)

- (1) In die Fachnote im Fach Kunst mit 48 LP gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Pflichtmodule mit insgesamt **80%**, die Note der der praktisch-methodischen Prüfung mit **20%** ein.
- (2) In die Fachnoten im Fach Kunst mit zwölf LP bzw. 30 LP gehen die Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Pflichtmodule mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen****Kunst mit 48 LP**

Modultitel	Master-Hauptmodul Bildende Kunst (48 LP)
Modulelemente	Theorie Kunstwissenschaft (2 SWS) Atelierlehre in jeweils zwei Sparten der bildenden Kunst: Handzeichnung Malerei Bildhauerei Druckgrafik Es sind zwei Veranstaltungen zur Atelierlehre zu absolvieren (insgesamt 10 SWS)
Inhalte	Vertiefende Rezeptionsverfahren mit Werken der bildenden Kunst Methodenlehre, Methoden zur Analyse und Interpretation von Kunstwerken Vertiefende Erfahrungen mit den spezifischen Ausdrucksformen der künstlerischen Sparten Ausloten der Eigenheiten und Grenzen der jeweiligen künstlerischen Sprache
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeiten zu Fragen der künstlerischen Qualität Maßstäbe zu bilden aufgrund individueller künstlerischer Erfahrung und durch eine vergleichende Analyse und Interpretation von Kunstwerken
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	3 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Präsenzzeit	12 SWS
Leistungspunkte	13 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Hausarbeit und Präsentation der künstlerischen Arbeiten

Modultitel	Master-Hauptmodul Visuelle Medien (48 LP)
Modulelemente	Theorie Medienwissenschaft (2 SWS) Studiolenre in jeweils zwei Sparten der Visuellen Medien: Grafik-Design Fotografie Spiel/Bühne Mediengestaltung Es sind zwei Veranstaltungen zur Studiolenre zu absolvieren (insgesamt 10 SWS)
Inhalte	Vertiefende Rezeptionsverfahren mit Werken der visuellen Medien Methodenlehre, Methoden zur Analyse und Interpretation der visuellen Medien Vertiefende Erfahrungen der künstlerisch/visuellen Ausdrucksformen der visuellen Medien Ausloten der Eigenheiten und Grenzen der jeweiligen künstlerischen Sprache in den Medienkünsten

Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeiten zu Fragen der künstlerischen Qualität Maßstäbe zu bilden aufgrund individueller künstlerischer Erfahrung und durch eine vergleichende Analyse und Interpretation der Medienkunst
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	3 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Präsenzzeit	12 SWS
Leistungspunkte	13 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Hausarbeit und Präsentation der künstlerischen Arbeiten

Kunst mit 30 LP

Modultitel	Master-Hauptmodul Bildende Kunst (30 LP)
Modulelemente	Theorie Kunstwissenschaft (2 SWS) Atelierlehre in einer Sparte der bildenden Kunst: Handzeichnung Malerei Bildhauerei Druckgrafik Es ist eine Veranstaltung zur Atelierlehre zu absolvieren (5 SWS)
Inhalte	Vertiefende Rezeptionsverfahren mit Werken der bildenden Kunst Methodenlehre, Methoden zur Analyse und Interpretation von Kunstwerken Vertiefende Erfahrungen mit den spezifischen Ausdrucksformen der künstlerischen Sparten Ausloten der Eigenheiten und Grenzen der jeweiligen künstlerischen Sprache
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeiten zu Fragen der künstlerischen Qualität Maßstäbe zu bilden aufgrund individueller künstlerischer Erfahrung und durch eine vergleichende Analyse und Interpretation von Kunstwerken
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Präsenzzeit	7 SWS
Leistungspunkte	8 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Hausarbeit und Präsentation der künstlerischen Arbeiten

Modultitel	Master-Hauptmodul Visuelle Medien (30 LP)
Modulelemente	Theorie Medienwissenschaft (2 SWS) Studielehre in einer Sparte der Visuellen Medien: Grafik-Design Fotografie Spiel/Bühne Mediengestaltung Es ist eine Veranstaltung zur Studielehre zu absolvieren (5 SWS)
Inhalte	Vertiefende Rezeptionsverfahren mit Werken der visuellen Medien Methodenlehre, Methoden zur Analyse und Interpretation der visuellen Medien Vertiefende Erfahrungen der künstlerisch/visuellen Ausdrucksformen der visuellen Medien Ausloten der Eigenheiten und Grenzen der jeweiligen künstlerischen Sprache in den Medienkünsten
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeiten zu Fragen der künstlerischen Qualität Maßstäbe zu bilden aufgrund individueller künstlerischer Erfahrung und durch eine vergleichende Analyse und Interpretation der Medienkunst
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Präsenzzeit	7 SWS
Leistungspunkte	8 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Hausarbeit und Präsentation der künstlerischen Arbeiten

Modultitel	Studienmodul Künstlerische Forschung
Modulelemente	Ein oder zwei Veranstaltungen oder Projekte zur künstlerischen Praxis in den Bereichen Bildende Kunst und Visuelle Medien. 6 LP, 4 SWS .
Inhalte	- Vertiefende eigenständige künstlerische Forschung im Bereich der Bildenden Kunst oder der Visuellen Medien. - Erstellung von Arbeitsreihen unter formalen und inhaltlichen Aspekten. - Findung von künstlerischen Ausdrucksformen. - Disziplinübergreifende künstlerische Projekte.
Qualifikationsziele	Vertiefende Fähigkeit zur selbständigen künstlerischen Arbeit in einem Gebiet der Bildenden Kunst oder der Visuellen Medien. Vertiefende Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit in Beziehung zu kunstgeschichtlichen und kunsttheoretischen Zusammenhängen.
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Präsenzzeit	4 Sem.-Wochenstunden
Leistungspunkte	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Präsentation der künstlerischen Arbeit.

Fachdidaktik

Titel oder Themenbereich des Moduls	Studienmodul Didaktik
Modulelemente	Seminar
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Fachdidaktik Kunst • Unterrichtsplanung Kunst
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse von kunstpädagogischen Theorien und Modellen • Entwicklung von Kriterien zur begründeten Auswahl von Bezugsfeldern und Unterrichtsthemen • Fähigkeit zur Entwicklung von Aufgabenstellungen • Kenntnisse über Methoden der Entwicklung • Fähigkeit zur Entwicklung von Beurteilungskriterien und deren Auswertung • Fähigkeit zur Analyse von Lernprozessen • Erfahrungen in schulischer und außerschulischer Vermittlung
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Verwendbarkeit (Art des Moduls)	Pflichtbereich (48 LP)
Angebotsturnus	Jährlich
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Formen und Umfang der Studien begleitenden Prüfungen	Hausarbeit oder Referat oder Projektbericht

Modultitel	Studienmodul Didaktische Forschung
Modulelemente	Seminar zur Fachdidaktik Bildende Kunst oder Visuelle Medien (2 SWS) Seminar oder Projekt zu den Methoden künstlerischer Lehre in der Bildenden Kunst oder den Visuellen Medien bezogen auf Praxis oder theoretischer Vermittlung (4 SWS)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse aktueller Positionen der Fachdidaktik sowie ihrer historischen Herleitung im Kontext der fachdidaktischen Entwicklung der Kunst- und Medienvermittlung - Kenntnisse fachdidaktischer Methoden im Hinblick auf ihre künstlerische oder visuelle Anwendung
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> - Kunstdidaktische und mediendidaktische Fragestellungen und Sachverhalte in Theorie und Praxis sach- und adressatenbezogen darstellen und in ihrer didaktischen Bedeutung beurteilen können. - Reflektionsfähigkeit didaktischer Konzepte, bezogen auf konkrete Vermittlungssituationen von Kunst- und Mediensituationen, der Erwachsenenbildung und der Kunsttherapie.
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes 2. Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	6 LP
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat und Hausarbeit oder projektbezogene Studienarbeiten in Theorie und/oder Praxis

	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Kunst ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Kunstlehrers. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktischmethodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts Kunst im Vordergrund.</p> <p>Ziel des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Kunst ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Kunstunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfahren und Verstehen der Relevanz kunstdidaktischer und kunstwissenschaftlicher Studien für die Praxis des Kunstunterrichts, - Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Kunstunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, - Befähigung zu kunstdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, - Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen. <p>Die Vorbereitung des Fachpraktikums Kunst erfolgt in einer Seminarveranstaltung.</p> <p>Diese Vorbereitungsveranstaltung dient dazu, die oben formulierten Ziele des schulischen Basisfachpraktikums bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Kunst aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Vorbereitungsseminars:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Exemplarische Diskussion kunstwissenschaftlicher und kunstdidaktischer Themen und Fragestellungen - Erwerb erfahrungsbasierter Kenntnisse zur Besprechungen und Auswertung von Unterricht - Befähigung zur Formulierung eines persönlichen Beobachtungsschwerpunktes sowie zur Reflexion und ersten Anwendung von Methoden der Unterrichtsforschung, - Befähigung zur Entwicklung und Erprobung eines vorläufigen Konzepts zur Unterrichtsplanung unter besonderer Berücksichtigung fachspezifischer Aspekte des Faches Kunst, - Kenntnis und Befähigung zur Weiterentwicklung und zielgruppenspezifischen Differenzierung einschlägiger Unterrichtsmethoden, - Kenntnis und Befähigung zur Erprobung von Methoden professionsbezogener Selbstreflexion. <p>Im Praktikumsbericht sollen vornehmlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit gespiegelt und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards kommentiert. Die Standards für den Praktikumsbericht werden in der vorbereitenden Seminarveranstaltung mit den Studierenden besprochen und konkretisiert.</p>
Modulelemente	Seminar & Blockpraktikum
Teilnahme-voraussetzungen	Keine besondere Bedingung: Das schulische Basisfachpraktikum darf weder in diesem noch in einem anderen Fach bereits erfolgreich absolviert worden sein.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS (Vorbereitungsseminar) + 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen	-
Studiennachweis	Praktikumsbericht

	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Kunst ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Kunst zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu bearbeiten.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfahren und Verstehen der Relevanz kunstdidaktischer und kunstwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Kunstunterrichts, - Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Kunstunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, - Befähigung zu Kunstdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Modulelemente	Blockpraktikum
Teilnahme-voraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikum (BFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung „Seminar zur Fachdidaktik Bildende Kunst oder Visuelle Medien“ als Teil des Moduls „Studienmodul Didaktische Forschung“)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Leistungspunktzahl	6 LP
Studiennachweis	Erstellung eines Praktikumsberichts

Fachbezogener Besonderer Teil

Textiles Gestalten

der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung / Bildung, Erziehung und Unterricht*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Kultur- und Geowissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 221. Sitzung vom 09.07.2008 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Grundbildung/ Bildung, Erziehung und Unterricht (GHR)* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 854) beschlossen, der in der 70. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.08.008 befürwortet und in der 103. Sitzung des Präsidiums am 25.09.2008 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2009, S. 164).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Bachelorprüfung im Fach Textiles Gestalten weist der Prüfling nach, dass er fachwissenschaftliche Grundkenntnisse und gestalterisch-technische Grundfähigkeiten sowie Vermittlungskompetenzen erworben hat, die ihn befähigt, ein Masterstudium für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Realschulen oder entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (HRGe) anzuschließen oder einen der fachspezifischen Masterstudiengänge (z.B. Materielle Kultur: Textil) oder aber eine Tätigkeit in Berufsfeldern der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit aufzunehmen.

§ 2 Prüfungsausschuss (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften (FB 2).

§ 3 Aufbau des Studiums (§ 3 Absatz 4 Allg. Teil)

Das Fach Textiles Gestalten hat einen Studienumfang von 50 LP.

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium von Textiles Gestalten umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen im Umfang von insgesamt 41 LP und einen Wahlpflichtbereich von zwei Modulen im Umfang von neun LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nach-weise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	Grundmodul Einführung in textile Sachverhalte, Methoden und Kontexte	10	10	1. Sem.	--	2	keine
2.	Modul Technik und Produktion von Textilien und Kleidung	4	6	3.-5. Sem.	--	2	Nr. 1
3.	Modul Ästhetik und Funktion von Textilien und Kleidung	4	6	3.-5. Sem.	--	2	Nr. 1
4.	Modul Kultur und Geschichte von Textilien und Kleidung	4	6	3.-5. Sem.	--	2	Nr. 1

5.	Modul Kontexte des Textilen	6	8	4.-6. Sem.	--	1	siehe <i>Anlage 1</i>
6.	Modul Praktisch-methodische Prüfung	2	5	4.-6. Sem.	--	1	siehe <i>Anlage 1</i>
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
7.	Modul Einführung in die Fachdidaktik oder Modul Fachspezifische Vermittlungskompetenz	4	6	2.-4. Sem.	--	1	keine
8.	Modul Projekt: Fachspezifische Vermittlungsstrategien oder Modul Projekt: Werkstatt und Atelierarbeit	1	3	3.-6. Sem.	--	1	siehe <i>Anlage 1</i>
	<i>Gesamtsumme</i>	25-33	50				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Textiles Gestalten kann ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 5 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer,
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs Wochen,
 - Referaten von in der Regel 20 bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs Wochen,
 - Überprüfungsgespräch im Umfang von in der Regel höchstens 30 Minuten Dauer,
 - Präsentation (Dokumentation der eigenen gestalterisch-technischen Seminararbeit, der didaktischen Werkstatt- und Projektarbeit/ experimentelle Reihe zu Technik, Design, Gestaltung, Material und Rohstoff incl. einer schriftlichen Reflexion),
 - Portfolio auf der Grundlage einer Dokumentation der Lernphasen eines Moduls, integriert maximal zehn kleinere Teilleistungen,
 - Gestaltung/ Moderation einer Seminarsitzung und deren schriftliche Ausarbeitung,
 - Seminaraufgaben (z.B. Kurzreferate, Buchvorstellungen, Protokolle etc.).
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit (§ 14 Allg. Teil)

- (1) Wird die Bachelorarbeit im Fach Textiles Gestalten geschrieben, so sind folgende Module vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich zu absolvieren.

Pflichtbereich

- Modul Technik und Produktion von Textilien und Kleidung,
- Modul Ästhetik und Funktion von Textilien und Kleidung,
- Modul Kultur und Geschichte von Textilien und Kleidung,
- Modul Kontexte des Textilen,
- Modul Praktisch-methodische Prüfung.

Wahlpflichtbereich

- Projektmodul Fachspezifische Vermittlungsstrategien oder Projektmodul Werkstatt- und Atelierarbeit.

§ 7 Bildung der Fachnote (§ 19 Allg. Teil)

In die Fachnote im Fach Textiles Gestalten gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 70%, die Note des Moduls „Praktisch-methodische Prüfung“ mit 30% ein.

§ 8 Nähere Bestimmungen zum Modul „Didaktik der Grundbildung“ im KCG (§ 3 Absatz 4 c), cc) Allg. Teil)

- (1) ¹Wird mit dem Bachelorabschluss eine spätere Tätigkeit außerhalb des Lehramtes angestrebt, kann innerhalb des KCG-Bereichs „Didaktik der Grundbildung“ das Modul „Fachspezifische Vermittlungskompetenz“ gewählt werden. ²Das Modul besteht aus drei Seminaren im Umfang von insgesamt neun LP.

Nr.	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	Modul Didaktik der Grundbildung - Fachspezifische Vermittlungskompetenz	6	9	3. Sem.	1	1	Siehe <i>Anlage 1</i>
	<i>Gesamtsumme</i>	6	9		3	--	

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Modulbeschreibungen**

Grundmodul	Einführung in textile Sachverhalte, Methoden und Kontexte (Pflichtmodul)	
Veranstaltungen	Seminar	6 SWS
	Werkstattseminar	4 SWS
	Exkursion	2 Tage
Leistungspunkte	10	
Dauer	2 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/ Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse textilwissenschaftlicher Fragestellungen und Forschungsfelder - Grundkenntnisse kulturwissenschaftlicher Methoden und Theorien - Grundkenntnisse der Kultur- und Technikgeschichte von Textilien und Kleidung - Fähigkeit, technische und gestalterische Denk- und Handlungsformen in Theorie und Praxis zu erfassen 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Kultur- und Technikgeschichte von Textilien und Kleidung - Kulturwissenschaftliche Methoden und Theorien - Systematik textiler Rohstoffe - Systematik textiler Techniken - Textilien als materiale und mediale Objekte - Gestaltung von Objekten und Bekleidung 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Zwei Prüfungsleistungen in Form von Seminaraufgaben, Dokumentation des Moduls (Portfolio), Überprüfungsgespräch	
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Lernzielen/ Kompetenzen	

Modul	Einführung in die Fachdidaktik (Wahlpflicht)	
Veranstaltungen	Seminar	4 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	1-2 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/ Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundkenntnisse fachdidaktischer Konzepte - Anwendung allgemein-didaktischer Modelle und Ansätze auf Fachinhalte - Fähigkeit, textile Themenbereiche selbständig zu erschließen und didaktisch-methodisch aufzubereiten - Kenntnis der historischen Genese des Faches und Reflexion des bildenden Gehaltes textiler Sachverhalte und Methoden - Kenntnis von Arbeits- und Sozialformen, die dem Ziel der Selbsttätigkeit von Lernern und Lernerinnen dienen - Integrationsmöglichkeiten fächerübergreifender, interkultureller und geschlechtsspezifischer Arbeitsformen 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - fachdidaktische Konzepte und Methoden der Vermittlung insbesondere hinsichtlich der Verzahnung von Theorie und Praxis - Fachgeschichte in Kontext geschlechtsspezifischer Rollenmodelle - fachspezifische Medien - Unterrichtsplanung 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Portfolio oder Hausarbeit oder Klausur	
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Lernzielen/ Kompetenzen	

Modul	Fachspezifische Vermittlungskompetenz (Wahlpflicht)	
Veranstaltungen	Seminar	4 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	1-2 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/ Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, textile Themenbereiche selbständig zu erschließen und Adressaten bezogen aufzubereiten - Fähigkeit, textilspezifische Konzepte und Methoden in der Vermittlung unter Berücksichtigung kreativer Lern- und Arbeitsformen sowie adäquater Präsentationstechniken anwenden zu können - Kenntnis von Arbeits- und Sozialformen, die dem Ziel der Selbsttätigkeit von Lernern und Lernerinnen dienen 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - außerschulische Lehr-/Lernmöglichkeiten (pädagogische Vermittlung im Museum, Kindergarten, in der Vorschule, in der freien Jugendarbeit, in Volkshochschulen etc.) - Integrationsmöglichkeiten fächerübergreifender, interkultureller und geschlechtsspezifischer Arbeitsformen - fachspezifische Konzepte, Methoden und Medien - Arbeits- und Sozialformen - bildender Gehalt textiler Inhalte und Methoden 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Präsentation oder Überprüfungsgespräch	
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Lernzielen/ Kompetenzen	

Modul	Technik und Produktion von Textilien und Kleidung (Pflichtmodul)	
Veranstaltungen	Seminar	4 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	1-2 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss des Grundmoduls Einführung in textile Sachverhalte, Methoden und Kontexte	
Lernziele/ Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis fachwissenschaftlicher Theorien und Methoden zur Erschließung von textiler Technik und textilen Produktionsprozessen - Kenntnis zur historischen und aktuellen Entwicklung der Textil- und Bekleidungsproduktion - Fähigkeit, exemplarisch eine textiltechnische Aufgabe zu planen, zu entwerfen und durchzuführen - Fähigkeit, Technik und Produktion in kulturellen, ökonomischen und gesellschaftlichen Kontexten zu verstehen und exemplarisch zu analysieren - Kenntnis des Zusammenspiels von textilem Rohstoff, textiler Technologie und textilen Produkten zu verstehen und experimentell anzuwenden - Kenntnis digital gesteuerter Textiltechnologie 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - textile Techniken in Vergangenheit und Gegenwart - Arbeits- und Industriegeschichte des Textils - ökonomische und ökologische Aspekte textiler Rohstoffe - Struktur und Systematik textiler Begriffe - volkswirtschaftliche Zusammenhänge unter der Perspektive von globalen und lokalen ökonomischen Wandlungsprozessen - Planung und Durchführung textiltechnischer Aufgabenstellungen 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Zwei Prüfungsleistungen: Portfolio oder Hausarbeit oder Überprüfungsgespräch oder Präsentation	
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Lernzielen/ Kompetenzen	

Modul	Ästhetik und Funktion von Textilien und Kleidung (Pflichtmodul)	
Veranstaltungen	Seminar	4 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	1-2 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss des Grundmoduls Einführung in textile Sachverhalte, Methoden und Kontexte	
Lernziele/ Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis des gestalterischen Repertoires von Textilien und Kleidung - Kenntnis der fachwissenschaftlichen Ansätze (Theorien) und Methoden zur textilen Objektanalyse und -interpretation - Fähigkeit, einen textilen Gegenstand entwerfen und konstruieren zu können - Kenntnis der historischen Entwicklung des Kontextes von Ästhetik und Funktion von Textilien und Kleidung - Kenntnis von Design- und Konsumtheorien 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Farbe, Form, Material, Konstruktion von Textilien und Kleidung - Kostümgeschichte - Textilkunst - Textilien in Innen- und Außenräumen - Wirkungszusammenhänge von Textilien, Körper, Raum und Zeit - Spannungsverhältnisse von Ästhetik und Funktion textiler Objekte und Kleidung - Warenästhetik und Designtheorie 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Zwei Prüfungsleistungen: Präsentation oder Hausarbeit oder Überprüfungsgespräch oder Portfolio	
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Lernzielen/ Kompetenzen	

Modul	Kultur und Geschichte von Textilien und Kleidung (Pflichtmodul)	
Veranstaltungen	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	1-2 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss des Grundmoduls Einführung in textile Sachverhalte, Methoden und Kontexte	
Lernziele/ Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Kultur und Geschichte von Textilien und Kleidung - Kenntnis der Mode- und Kostümgeschichte - Kenntnis der Geschichte europäischer und außereuropäischer Textilien - Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren - Kenntnis und Anwendung ikonographischer und ikonologischer Analyse medial vermittelter Textilien und Kleidung - Kenntnis des Stellenwertes von Textilien in kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Kulturgeschichte europäischer und außereuropäischer Textilien und Kleidung - Methoden und Ergebnisse der kulturwissenschaftlichen Textil- und Kleidungsforschung (national und international) - ikonologische und ikonographische Analyse von Textilkunst und Mode (materiell und digital) - Kultur- und Modetheorien und deren Anwendung im Bereich Textilien und Kleidung - digitale Text- und Bildverarbeitung 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Zwei Prüfungsleistungen: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio oder Überprüfungsgespräch	
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Lernzielen/ Kompetenzen	

Modul	Kontexte des Textilen (Pflichtmodul)	
Veranstaltungen	Seminar, Exkursionen (3 Tage)	6 SWS
Leistungspunkte	8	
Dauer	1-2 Semester	
Turnus	Jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreicher Abschluss des Grundmoduls Einführung in textile Sachverhalte, Methoden und Kontexte und mindestens eines Hauptmoduls	
Lernziele/ Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Erschließung eines komplexen textilen Sachverhaltes - Fähigkeit zur Einordnung textilspezifischer Sachverhalte in interdisziplinäre Kontexte - Fähigkeit, Quellen und Forschungsliteratur kritisch zu bewerten und ihren Aussagewert zu klassifizieren - Fähigkeit, Verbindungen zwischen Textilwissenschaft und Nachbardisziplinen zu erkennen, zu reflektieren und anzuwenden 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - historische und gegenwärtige Dimension von Material, Verarbeitung und Gebrauch von Textilien - Methoden der kulturwissenschaftlichen Textil- und Kleidungsforschung - Methoden der Objektanalyse und –interpretation - Medien in der Textilproduktion - Perspektiven interdisziplinärer Zusammenarbeit etwa mit den Fächern Kunst, Geschichte, Germanistik, Sachkunde, Geografie, Theologien, Archäologie, Ethnologie . 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Präsentation oder Portfolio oder Überprüfungsgespräch	
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Lernzielen/ Kompetenzen	

Modul	Praktisch-methodische Prüfung (Pflichtmodul)	
Veranstaltungen	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	5	
Dauer	1 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss des Grundmoduls Einführung in textile Sachverhalte, Methoden und Kontexte, mindestens 2 Hauptmodule und 1 Projektmodul (eine der Prüfungsleistungen der beiden Hauptmodule muss eine Präsentation nach § 5 sein.)	
Lernziele/ Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, theoretisches, technisches und handwerkliches Wissen und Können zu vernetzen - Fähigkeit, eine Aufgabe in einem festgelegten Zeitraum eigenständig praktisch und methodisch zu erarbeiten, zu präsentieren bzw. zu inszenieren und den Findungs- und Gestaltungsprozess schriftlich zu reflektieren 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Textilien und Kleidung aus technischer, methodischer und gestalterischer Perspektive - Präsentations-, Ausstellungs- und Inszenierungsmöglichkeiten von Textilien und Kleidung - Methoden der Ideenfindung und Problemformulierung 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Präsentation und Überprüfungsgespräch	
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Lernzielen/ Kompetenzen	

Projektmodul	Fachspezifische Vermittlungsstrategien (Wahlpflichtmodul)	
Veranstaltungen	Seminar	1 SWS
Leistungspunkte	3	
Dauer	1 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	Grundmodul Einführung in textile Sachverhalte und –kontexte und Grundmodul Einführung in die Fachdidaktik oder Grundmodul Fachspezifische Vermittlungskompetenz	
Lernziele/ Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Planung und Durchführung von Projekten - Kenntnis fachspezifischer Vermittlungsstrategien und deren Adressaten bezogene Umsetzung - Kenntnis fachspezifischer Arbeitsmethoden und –medien - Fähigkeit, textilspezifische Lern- und Erfahrungsprozesse zu planen und anzuleiten 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - textildidaktische Konzepte und Methoden - fachspezifische Medien und traditionelle Materialien - Lern- und Arbeitsformen - Beitrag des Faches zu fächerverbindenden Themen 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Präsentation oder Überprüfungsgespräch	
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Lernzielen/ Kompetenzen	

Projektmodul	Werkstatt- und Atelierarbeit (Wahlpflicht)	
Veranstaltungen	Seminar	1 SWS
Leistungspunkte	3	
Dauer	1 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	Abschluss des Grundmoduls Einführung in textile Sachverhalte, Methoden und Kontexte, 1 Hauptmodul	
Lernziele/ Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, ein Projekt selbständig zu planen und durchzuführen - Kenntnis unterschiedlicher Präsentations-, Ausstellungs- und Inszenierungskonzepte - Fähigkeit, die eigene Arbeit entsprechend zu präsentieren und zu reflektieren - Fähigkeit zu eigener experimenteller Arbeit zu textiltechnischen und/oder ästhetischen Problemstellungen 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Entwurfs- und Designtechniken - Präsentations-, Ausstellungs- und Inszenierungsmöglichkeiten 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Präsentation oder Überprüfungsgespräch	
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Lernzielen/ Kompetenzen	

Praktikums-Modul	Schulisches Basisfachpraktikum (Wahlpflichtmodul)	
Veranstaltungen	Seminar	2 SWS
	Vollzeitpraktikum	5 Wochen
Leistungspunkte	8	
Dauer	1 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	<p>Grundmodul Einführung in textile Sachverhalte, Methoden und Kontexte und Modul Einführung in die Fachdidaktik oder Modul Fachspezifische Vermittlungskompetenz</p> <p>Das schulische Basisfachpraktikum darf weder in diesem noch in einem anderen Fach bereits erfolgreich absolviert worden sein.</p>	

Lernziele/ Kompetenzen	<p>Das schulische Basisfachpraktikum im Fach Textiles Gestalten ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Lehrers/der Lehrerin. In Abgrenzung zum Allgemeinen Schulpraktikum (ASP) stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Fachunterrichts im Vordergrund.</p> <p>Ziel des schulischen Basisfachpraktikums im Fach Textiles Gestalten ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Fachunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung.</p> <p>Die Vorbereitung des Fachpraktikums Textiles Gestalten erfolgt in einer Seminarsitzung.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen vornehmlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit gespiegelt und auf die Wahrnehmung eigenen Studierens reflektiert werden.</p> <p><u>Kompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit zur Planung und Durchführung von Textilunterricht, die dem Ziel der Selbsttätigkeit der Schüler/innen dienen - Fähigkeit, textile Themenbereiche zu erschließen und Unterricht zu planen auf der Basis curricularer Vorgaben - Fähigkeit zur angemessenen Reflexion von Prozessen der Unterrichtsplanung und -organisation auf der Grundlage fach- und allgemeindidaktischer Literatur - Kenntnis von Analysekriterien in Bezug auf Lehrerseלבstbild, Lernerfolge und didaktische Probleme
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - textildidaktische Konzepte und Methoden - fachspezifische Materialien und Medien - Lern- und Arbeitsformen - curriculare Vorgaben - Beitrag des Faches zu Fächer verbindenden Themen - Unterrichtsplanung
Prüfungsvorleistungen	keine
Studiennachweis	Praktikumsbericht
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Lernzielen/ Kompetenzen

KCG-Modul Didaktik der Grundbildung	Fachspezifische Vermittlungskompetenz – Fachliche Profilbildung	
Veranstaltungen	Seminare	6 SWS
Leistungspunkte	9	
Dauer	1-2 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	Grundmodul, ein Modul des Pflichtbereichs, ein Modul des Wahlpflichtbereichs (Didaktik/Vermittlung und Projekt)	
Lernziele/ Kompetenzen	Fachliche Schwerpunktbildung, Möglichkeit zu intensiver Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Inhalten, Festigung fachspezifischer Vermittlungskompetenz(en)	
Exemplarische Inhalte	Textile Sachverhalte kompetent vermitteln Modellstudien ästhetisch-kulturellen Lernens	
Prüfungsvorleistungen	Protokoll (ca. 2 Seiten), Portfolio	
Art der Prüfung	Präsentation oder Portfolio oder Überprüfungsgespräch	
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Lernzielen/ Kompetenzen	
Verwendbarkeit	Kerncurriculum Grundbildung	

Fachbezogener Besonderer Teil

Textiles Gestalten

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Kultur- und Geowissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 221. Sitzung vom 09.07.2008 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 910) beschlossen, der in der 70. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.08.008 befürwortet und in der 103. Sitzung des Präsidiums am 25.09.2008 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2009, S. 173).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Textiles Gestalten weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an Grund- und Hauptschulen* genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Textiles Gestalten an Grund- und Hauptschulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Textiles Gestalten mit neun LP (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Fach Textiles Gestalten hat einen Studiumumfang von neun LP. ²Darin ist ein Fachpraktikum nicht mit einbezogen. ³Das Studium von Textilem Gestalten umfasst zwei Module im Umfang von sechs LP und drei LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	Modul „Fachdidaktik II“	6	6	1.-2. Sem.	--	1	--
2.	Projektmodul „Textile Sachverhalte vermitteln“	2	3	1.-2. Sem.	--	1	Siehe <i>Anlage 1</i>
	Summe Pflichtbereich	8	9				

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Textiles Gestalten kann ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden, sofern im Fach Textiles Gestalten nicht das schulische Basisfachpraktikum (BFP) absolviert wurde. ²Die Teilnahme am schulischen Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer,
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs Wochen,
 - Referate von in der Regel 20 bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs Wochen,
 - Überprüfungsgespräch im Umfang von der Regel höchstens 30 Minuten Dauer,
 - Projektpräsentation (Dokumentation der Werkstatt- und Projektarbeit),
 - Portfolio auf der Grundlage einer Dokumentation von Lernphasen eines Moduls,
 - Didaktische Akte (Dokumentation eigener Unterrichtsentwürfe/ -einheiten),
 - Gestaltung/ Moderation einer Seminarsitzung und deren schriftliche Ausarbeitung,
 - Seminaufgaben (z.B. Kurzreferate, Buchvorstellungen, Protokolle etc.).
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Module im Masterstudiengang**

Modul	„Fachdidaktik II“	
Veranstaltungen	Seminar	6 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	2 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • textilwissenschaftliche und textiltechnisch/-gestalterische Fragestellungen und Sachverhalte sach- und adressatenbezogen darstellen und in ihrer didaktischen Relevanz einordnen können • Verständnis von Systematik und Bedeutung textiler Unterrichtsinhalte im soziokulturellen Kontext • Reflexionsfähigkeit in Bezug auf fächerübergreifende Sichtweisen, auf die Bedeutung des Unterrichtsfaches im Umfeld der anderen Schulfächer/ in Bezug auf die LehrerInnenrolle • Fähigkeit, forschendes Lernen an textilen Dingen und Prozessen zu organisieren 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • fachdidaktische Systematik, Ansätze gegenwärtiger fach-didaktischer Entwürfe • Genese des Faches Textil – Fachinhalte im Spektrum des Fächerkanons • fachspezifische Methoden (Verbindung von Theorie und Praxis, Lernen mit allen Sinnen, technisches und gestalterisches Lernen) • Interkulturelles Lernen 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Klausur oder Hausarbeit oder Überprüfungsgespräch oder Portfolio	
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen	

Modul	Projekt: Textile Sachverhalte vermitteln	
Veranstaltungen	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	3	
Dauer	1 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, einen komplexen textilen Sachverhalt zu erarbeiten und didaktisch zu fokussieren • eigenständig fachliche Lernprozesse konzipieren und exemplarisch umsetzen zu können • altersspezifisch/ schulspezifisch: Vermittlung von Sachverhalten methodisch adäquat planen und durchführen können 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden des Faches Textiles Gestalten • Projektlernen • Planung und Evaluation von Lernprozessen • Beurteilung und Präsentation von Lernergebnissen 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Projektplanung oder Dokumentation oder Präsentation	
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen	

Modul	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP)	
Veranstaltung/en und Aufwände	4 Wochen Vollzeitpraktikum	
Leistungspunkte	6	
Dauer	1 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikums (EFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung Einführung in die Fachdidaktik 	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Textiles Gestalten ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Textiles Gestalten zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu erproben.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Fachunterrichts, – Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Unterrichts im Zusammenhang des Schullebens, – Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. 	
Modulelemente	<p>Blockpraktikum</p> <p>Alternativ zum Blockpraktikum kann das Erweiterungsfachpraktikum (EFP) vom Fach auch als semesterbegleitendes Praktikum angeboten werden, sofern Dauer und Aufwand äquivalent zu einem Vollzeitpraktikum sind und darauf geachtet wird, dass das Studium dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>	
Studiennachweis	Erstellung eines Praktikumsberichts	

Fachbezogener Besonderer Teil

Textiles Gestalten

der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Kultur- und Geowissenschaften* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 221. Sitzung vom 09.07.2008 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Realschulen* vom 05.11.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 05/2007, S. 942) beschlossen, der in der 70. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.08.008 befürwortet und in der 103. Sitzung des Präsidiums am 25.09.2008 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2009, S. 177).

§ 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Masterprüfung im Fach Textiles Gestalten weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an Realschulen* genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Textiles Gestalten an Realschulen oder an vergleichbaren Schulen erworben hat.

§ 2 Zuständigkeit im Sinne (§ 5 Absatz 1 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Textiles Gestalten mit neun LP (§§ 3, 4, 9, 11, 12 und 26 Allg. Teil)

- (1) ¹Das Fach Textiles Gestalten hat einen Studienumfang von neun LP. ²Darin ist ein Fachpraktikum nicht mit einbezogen. ³Das Studium von Textilem Gestalten umfasst zwei Module im Umfang von sechs LP und drei LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nach-weise	Prü-fungen	Voraussetzungen
1.	Modul „Fachdidaktik II“	6	6	1.-2. Sem.	--	1	--
2.	Projektmodul „Textile Sachverhalte vermitteln“	2	3	1.-2. Sem.	--	1	Siehe <i>Anlage 1</i>
Summe Pflichtbereich		8	9				

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der *Anlage 1* näher dargelegt.
- (3) ¹Im Fach Textiles Gestalten kann ein schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) absolviert werden, sofern im Fach Textiles Gestalten nicht das schulische Basisfachpraktikum (BFP) absolviert wurde. ²Die Teilnahme am schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP) setzt die Teilnahme an einer fachdidaktischen Vorbereitung voraus. ³Die weiteren Anforderungen sind in *Anlage 1* näher dargelegt.

§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 und 16 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer,
 - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs Wochen,
 - Referate von in der Regel 20 bis 45 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs Wochen,
 - Überprüfungsgespräch im Umfang von der Regel höchstens 30 Minuten Dauer,
 - Projektpräsentation (Dokumentation der Werkstatt- und Projektarbeit),
 - Portfolio auf der Grundlage einer Dokumentation von Lernphasen eines Moduls,
 - Didaktische Akte (Dokumentation eigener Unterrichtsentwürfe/ -einheiten),
 - Gestaltung/ Moderation einer Seminarsitzung und deren schriftliche Ausarbeitung,
 - Seminaufgaben (z.B. Kurzreferate, Buchvorstellungen, Protokolle etc.).
- (2) ¹Weitere Erbringungsformen sind zulässig. ²Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

§ 5 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1:**Module im Masterstudiengang**

Modul	„Fachdidaktik II“	
Veranstaltungen	Seminar	6 SWS
Leistungspunkte	6	
Dauer	2 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • textilwissenschaftliche und textiltechnisch/-gestalterische Fragestellungen und Sachverhalte sach- und adressatenbezogen darstellen und in ihrer didaktischen Relevanz einordnen können • Verständnis von Systematik und Bedeutung textiler Unterrichtsinhalte im soziokulturellen Kontext • Reflexionsfähigkeit in Bezug auf fächerübergreifende Sichtweisen, auf die Bedeutung des Unterrichtsfaches im Umfeld der anderen Schulfächer/ in Bezug auf die LehrerInnenrolle • Fähigkeit, forschendes Lernen an textilen Dingen und Prozessen zu organisieren 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • fachdidaktische Systematik, Ansätze gegenwärtiger fach-didaktischer Entwürfe • Genese des Faches Textil – Fachinhalte im Spektrum des Fächerkanons • fachspezifische Methoden (Verbindung von Theorie und Praxis, Lernen mit allen Sinnen, technisches und gestalterisches Lernen) • Interkulturelles Lernen 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Klausur oder Hausarbeit oder Überprüfungsgespräch oder Portfolio	
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen	

Modul	Projekt: Textile Sachverhalte vermitteln	
Veranstaltungen	Seminar	2 SWS
Leistungspunkte	3	
Dauer	1 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	keine	
Lernziele/Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, einen komplexen textilen Sachverhalt zu erarbeiten und didaktisch zu fokussieren • eigenständig fachliche Lernprozesse konzipieren und exemplarisch umsetzen zu können • altersspezifisch/ schulspezifisch: Vermittlung von Sachverhalten methodisch adäquat planen und durchführen können 	
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden des Faches Textiles Gestalten • Projektlernen • Planung und Evaluation von Lernprozessen • Beurteilung und Präsentation von Lernergebnissen 	
Prüfungsvorleistungen	keine	
Art der Prüfung	Projektplanung oder Dokumentation oder Präsentation	
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen	

Modul	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum (EFP)	
Veranstaltung/en und Aufwände	4 Wochen Vollzeitpraktikum	
Leistungspunkte	6	
Dauer	1 Semester	
Turnus	jährlich zum Wintersemester	
Teilnahmevoraussetzungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikums (EFP) in einem anderen Fach. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung Einführung in die Fachdidaktik 	
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Textiles Gestalten ermöglicht den Studierenden, sich auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch im Kontext des Faches Textiles Gestalten zu erproben und dabei einzelne Schwerpunkte vertieft zu erproben.</p> <p>Spezifische Qualifikationsziele des Praktikums:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Fachunterrichts, – Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Unterrichts im Zusammenhang des Schullebens, – Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. 	
Modulelemente	<p>Blockpraktikum</p> <p>Alternativ zum Blockpraktikum kann das Erweiterungsfachpraktikum (EFP) vom Fach auch als semesterbegleitendes Praktikum angeboten werden, sofern Dauer und Aufwand äquivalent zu einem Vollzeitpraktikum sind und darauf geachtet wird, dass das Studium dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>	
Studiennachweis	Erstellung eines Praktikumsberichts	